Germ. sp.
464
gn

Digitized by Google

Germ. sp.
464 gn - 2

Steiner

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Germ. sp. 466

2,1

Germ. sp.
464 gn (2

Steiner

Als 2. Th. erschien, selbst.
Steiner, Ludwig I. Gr.
Herzog von Hessen. 1842.
8°. [illegible]

B. .rE' SCH.
S'AATS-
BI: LIOTHEK
M:: NCHE.

Digitized by Google

LUDWIG II.

Groſsherzog von Heſsen und bei Rhein

Digitized by Google

Zur

Geſchichte

des

Großherzogthums Heſſen

von

1790 bis 1848

von

Hofrath Dr. Steiner.

Hiſtoriographen des großh. heſſ. Hauſes und Landes,
der königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu München correſpondirenden Mitgliede,
des archäologiſchen Inſtituts zu Rom, der hiſtoriſchen Vereine zu Augsburg, Meiningen, Halle, Hannover, München, Rottweil, Sinsheim, Wetzlar, Wiesbaden, Würzburg, Bamberg Ehrenmitgliede,
der hiſtoriſchen Vereine zu Kaſſel, Mainz, Lübeck, Minden, Leyden correſpondirenden Mitgliede,
des hiſt. Vereins für das Großherzogthum Heſſen activen Mitgliede,
Inhaber der k. k. öſtr. goldnen Gelehrten-Verdienſtmedaille und der königl. ſchwediſchen großen goldnen Verdienſtmedaille am Bande K. Karl XIV. Johann.

Zweiter Theil,

enthält die Geſchichte der Regierung Ludwigs II., Großherzogs von Heſſen und bei Rhein.

Seligenſtadt 1849.

Auf Koſten und im Verlage des Verfaſſers.

[Stamp:] ... STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei von Gebrüder Rachor in Dieburg.

Digitized by Google

Ludwig II.

Großherzog von Heſſen und bei Rhein,

nach ſeinem Leben und Wirken.

Von

Hofrath Dr. Steiner.

Hiſtoriographen des großh. heſſ. Hauſes und Landes,
der königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu München correſpondirenden Mitgliede,
des archäologiſchen Inſtituts zu Rom, der hiſtoriſchen Vereine
zu Augsburg, Meiningen, Halle, Hannover, München, Rottweil, Sinsheim, Wetzlar, Wiesbaden, Würzburg, Bamberg
Ehrenmitgliede,
der hiſtoriſchen Vereine zu Kaſſel, Mainz, Lübeck, Minden,
Leyden correſpondirenden Mitgliede,
des hiſt. Vereins für das Großherzogthum Heſſen activen
Mitgliede,
Inhaber der k. k. öſtr. goldnen Gelehrten-Verdienſtmedaille und
der königl. ſchwediſchen großen goldnen Verdienſtmedaille
am Bande K. Karl XIV. Johann.

Seligenſtadt 1849.

Auf Koſten und im Verlage des Verfaſſers.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Sr. Königlichen Hoheit

Ludwig III.

Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc.

des Vaterlandes

Vater,

der vaterländiſchen Geſchichte

Beförderer,

ehrfurchtsvoll allerunterthänigſt zugeeignet

vom

Verfaſſer.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

§. 1.

Seite

Einleitung. Ludwigs II. Lebensverhältniſſe bis zu ſeinem Regierungsantritt (1777 — 1830) . . 1

§. 2.

Ludwigs II. Regierung.

A. Innere geographiſche Eintheilung. Organiſation mehrerer Behörden ſeit 1830. Verfügungen hinſichtlich des Staatsdienſtes überhaupt 8
B. Gemeinden 17
C. Kirchenweſen 21
D. Unterrichtsweſen 26
E. Juſtizweſen 30
F. Polizeiweſen 34
G. Forſtweſen 36
H. Finanzweſen 38
I. Wiſſenſchaften, Künſte, Gewerbe 41
k. Landwirthſchaft 46
L. Vereine 51
M. Bauweſen 57
N. Militärweſen 69
O. Verſchiedenes.
a. Reiſe nach Oberheſſen. b. Aufruhr an der öſtlichen Grenze dieſer Provinz.
c. Hochverrätherliche Unternehmungen in dieſer Provinz 78

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Seite

P. Fortſetzung. d. Errichtung des Ludewigsmonuments. Geſchichte deſſelben 87

P. Fortſetzung. e. Stiftung des Ordens Philipps des Großmüthigen, des Militärdienſt-Ehrenzeichens, des Felddienſtzeichens 98

P. Fortſetzung. f. Ernennung des Erbgroßherzogs zum Mitregenten. g. Rückblick und Schluß. . . 98

§. 3.

Ludwigs II. Lebensverhältniſſe ſeines Regierungantritts (1830 bis 1848). S. 102 102

§. 4.

Nachträge zur Geſchichte Ludewigs I. 111

§. 5.

Nachträge zur Geſchichte Ludwigs II. 136

Digitized by Google

Vorrede.

Ich übergebe hiermit dem Publikum die Geſchichte Ludwigs II., Großherzogs von Heſſen, und zugleich damit den zweiten Theil des Beitrags zur neueren großherzoglich heſſiſchen Staatsgeſchichte, die nach dem in der Einleitung Bemerkten mit Ludewig I. beginnt, deſſen Geſchichte nunmehr der erſte Theil dieſes Werkes geworden iſt.

Zu dieſer Auffaſſung meiner Aufgabe, Geſchichten der Regenten zugleich als eine Staatsgeſchichte zu behandeln, veranlaßt mich ein doppeltes Motiv und zwar für's Erſte der Grund-

B. . . E . SCH.
STAATS-
BI . IOTHEK
M . . . NCHE .

Digitized by Google

ſatz, daß bei einer jeden Regentengeſchichte an ſich ſchon der Theil, welcher das Wirken und Leben des Fürſten als Regenten darſtellt, bei weitem der wichtigſte iſt und zumeiſt den Maßſtab zur Beurtheilung des Dahingeſchiedenen abgeben muß, während die Schilderung des Privatlebens und deſſen Entwickelung einen untergeordneten Rang annehmen wird, obwohl deſſen Inhalt als der Commentar der ganzen Regierungsthätigkeit und als der Anziehungspunkt inniger Annährung für des Verblichenen Angehörige (zahlreiche Verwandte, Freunde und Volk) höchſt wichtig bleibt.

Ich glaube daher auch als Biograph meines unvergeßlichen höchſtſeligen Landesfürſten in der von mir gewählten Verfahrungsweiſe nur richtig gehandelt zu haben, wie ich denn auch dieſen hier wiederholt eingeſchlagenen Weg als Geſchichtſchreiber des großherzoglich heſſiſchen Staates — und dieſes iſt das zweite Motiv meiner oben angeregten Verfahrungsweiſe zu betreten mich für verpflichtet halte.

Digitized by Google

Die Bedürfniſſe der Zeit ſind andere geworden. Es iſt dem Staatsbürger nicht mehr geſtattet, in ſtiller Thätigkeit ſeiner Wiſſenſchaft, ſeiner Kunſt, ſeinem Gewerbe nachzugehen, er iſt berufen zur Theilnahme an der Berathung, an der Faſſung von Beſchlüſſen über des Staates Bedürfniſſe. Aber woher ſoll der Berufene die nöthigen Kenntniſſe zu ſeinen neuen Pflichten ſich verſchaffen, die ein Studium, die einen Beruf für ſich allein bisher gebildet haben?

Ich glaube, Werke, wie das vorliegende, (1. u. 2. Th.) bieten dem Manne von gutem Willen wenigſtens einen Leitfaden zur Erwerbung der nöthigſten Einſicht in das vorhandene Staatsgebäude, in das bisherige Staatsleben und ſomit auch in deſſen Bedürfniſſe, und ſie können ihn vermögen, von der Flachheit der Journaliſtenliteratur und dem Geſchrei thörichter Partheiweisheit abgewendet, einfachen und beſtimmten Thatſachen des Staatslebens ſeine Aufmerkſamkeit zu ſchenken, ohne deren Beobachten kein vernünftiges Weiterbauen denkbar iſt.

Digitized by Google

In dieſer Beziehung ſuchte ich durch die Bearbeitung des nunmehr in 2 Theilen vorliegenden Werkes nach obigen Grundſätzen meinen deßfallſigen Verpflichtungen gegen Staat und Staatsbürger nachzukommen, und damit zugleich den praktiſchen Beweis zu liefern, daß die Creirung der Stelle eines Landeshiſtoriographen nicht blos ein ſchuldiger Tribut der Wiſſenſchaft, ſondern auch die Befriedigung eines Bedürfniſſes des Staates und in der Jetztzeit eine Nothwendigkeit geworden iſt.

Der Geſchichtſchreiber eines Staates hat die Aufgabe, bei jedem wichtigeren Abſchnitte der Geſchichte des engeren Vaterlandes Bericht zu erſtatten über das Geſchehene, und ein ſolcher Abſchnitt bildet immer das Leben eines Regenten, denn mit ihm ſchließt ſich immer eine Periode der Staatsgeſchichte ab.

Dieſe Berichtserſtattung über Leben und Wirken eines Regenten iſt aber ein ſchweres Werk und ein Werk von hoher Verantwortlichkeit, jedoch für mich, der ich mit der Feder

Digitized by Google

Zug für Zug nur dem Edelſinne und der väterlichen Fürſorge zu folgen hatte, war das vorliegende Werk eine erhebende Arbeit. Ich habe mich indeſſen an die Wiederangabe der mir vorliegenden Thatſachen gehalten, die Parteifragen ausgeſchieden, und ſo zurückdrängend mein eigenes Gefühl der innigſten Anhänglichkeit an mein Regentenhaus nur Das zu thun mir erlaubet, was meine Pflichten als Hiſtoriograph des Gr. Hauſes und Landes von mir erfordern.

Schließlich habe ich noch zu erwähnen, daß dieſer zweite Theil nach folgenden Quellen bearbeitet worden iſt: 1) nach meiner eigenen Erfahrung und Anſchauung, 2) nach amtlichen Mittheilungen der Staatsbehörden, Auskunftertheilungen mehrerer Vereinsvorſtände, 3) nach dem großherzoglichen Regierungsblatte, 4) der großherzoglichen Zeitung, 5) den gedruckten landſtändiſchen Verhandlungen und verſchiedenen im erſten Theile bereits angeführten Schriften über einzelne Gegenſtände.

Digitized by Google

Die Verordnungen und Geſetze, welche im Texte dieſer Schrift allegirt worden ſind, findet der Leſer im Regierungsblatte.

Kleinkrotzenburg im November 1849.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

§. 1.

Einleitung.

Ludwigs II. Lebensverhältniſſe bis zu ſeinem Regierungsantritt.
(1777 bis 1830.)

In der Geſchichte Ludewigs I., Großherzogs von Heſſen und bei Rhein, wurde das Erſcheinen reiner Reſultate ſeiner vielſeitigen Staatsreformen, welche in ihrer Tiefe und Weisheit den Grund der Fortdauer in ſich ſelbſt tragen, mehr für die Zukunft in Ausſicht geſtellt, weniger von der damaligen Zeit (welche ſich übrigens ſchon in ihrer erſten Entwickelung mancher Vortheile derſelben zu erfreuen hatte) erwartet.

Nach dieſer Anſicht hat alſo die großherzoglich heſſiſche Geſchichte der dem großen Begründer nachfolgenden Zeit, mit Rückſicht auf jene Reformen und ihre Folgen, ein hohes Intereſſe, und eben zunächſt

Digitized by Google

für uns Zeitgenoſſen die Geſchichte der Regierung ſeines Nachfolgers, Ludwig II., Großherzogs von Heſſen, welche, ſo klein auch ihr Zeitraum von 1830 bis 1848 ſein mag, ſo wenig hier große oder irgend andere politiſche äußere Verhältniſſe zur Schau kommen, im Verhältniß zu der Kürze dieſer Regierungszeit nach Innen weitere erhebliche, mit großer Thätigkeit ausgeführte, Entwickelungen zeigt, und, was das Intereſſe erhöht, ſie näher kennen zu lernen, wegen ihrer conſequenten Ausführung, jedem Böſen, dem Neide, Uebermuth und groben Egoismus Widerſtand zu leiſten im Stande war.

Bei der Abſicht, mit der Geſchichte Ludwigs I. die ſeines Regierungsnachfolgers in dieſem Sinne nur nach der geſchichtlich nach Innen allein möglichen Richtung zu verbinden und den Faden der Entwickelungen jener Reformen wahr und treu fortzuführen, erreichen wir zugleich das Ende der Periode, von 1790 an (dem Jahre des Regierungsantritts Ludewig I.) bis 1848, dem des Ablebens Ludwig II., eine Zeit, welche gerade zwiſchen zwei, die politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands mächtig anregenden und verändernden, franzöſiſchen Revolutionen liegt, und deßhalb eine Zeit, welche für unſere heſſiſche Geſchichte wichtig und als große belehrende Einleitung zur Geſchichte der mit dem Jahre 1848 beginnenden neueſten Periode um ſo intereſſanter geworden iſt.

Dieſer unſerer Hauptaufgabe laſſen wir nun zuerſt die Nachrichten aus dem Leben dieſes Regenten bis zu ſeinem Regierungsantritt vorausgehen und ihr dann diejenigen nachfolgen, welche ſich auf

Digitized by Google

ſeine Lebensverhältniſſe ſeit ſeines Regierungsantritts (1830—1848) beziehen.

Ludwig II., Großherzog von Heſſen und bei Rhein, welcher, wie wir bereits mitgetheilt haben (ſ. Geſch. Ludewigs I. §. 3. S. 46 f.), am 26. December 1777 zu Darmſtadt geboren wurde, war der älteſte Sohn Ludewigs I., Großherzogs von Heſſen und bei Rhein und ſeiner Gemahlin Louiſe Caroline Henriette, Tochter des Prinzen Georg von Heſſen Darmſtadt. Seine Jugendjahre fallen in die Zeit, als ſein Vater noch Erbprinz war, in die Friedensjahre bis 1790, eine Zeit, als unter dem Schutze deutſcher Fürſten, wie bekannt, Künſte und Wiſſenſchaften in Deutſchland blühten. Gewiß nicht ohne Einfluß dieſer guten Zeit, unter den Augen ſeiner von ihr beſeelten Eltern erhielt er eine ſorgfältige Erziehung und die Grundlage zu den vortrefflichen Eigenſchaften eines ſeiner Ahnen ſo würdigen Regenten. Es erwarb ſich insbeſondere ſeine Mutter, an Geiſt, Bildung und Religioſität eine zweite Landgräfin Caroline, um die erſte Bildung dieſe ihres Sohnes daſſelbe Verdienſt, wie früher Caroline um die ihres Sohnes Ludewig, unſers erſten Großherzogs. Der junge Prinz erlernte unter der Leitung des Geheimeraths v. Peterſen *) Sprachen, Geſchichte u. a. und machte

*) Peterſen aus Zweibrücken, landgräflich heſſen-darmſtädtiſcher Geheimerath, jüngerer Bruder des 1816 verſtorbenen Superintendenten Peterſen zu Darmſtadt, früherhin Lehrer der beiden Prinzen Friedrich und Chriſtian von Heſſen-Darmſtadt, Brüder Ludewigs I.

hierin, bei ſehr guten Anlagen des Geiſtes, bedeutende Fortſchritte. Ein competenter Zeitgenoſſe *) bemerkt von ihm: „Gründliche Kenntniſſe, wie dieſer Prinz, haben der deutſchen Prinzen gewiß wenige", ein Urtheil, das, wenn wir nur diejenigen deutſchen Fürſten, welche mit Ludwig II. ohngefähr gleichzeitig in ihren Ländern regierten, und zum Theil als Herrn von Geiſt und Kenntniſſen Namen und Berühmtheit erlangten, mit unſerem Ludwig nach dieſer Parallele zu vergleichen Veranlaſſung haben dürfen, gewiß ein höchſt günſtiges genannt werden kann. Im Herbſte des Jahres 1795 beſuchte er, nahe an 18 Jahre alt, die Univerſität Leipzig, und ſtudirte daſelbſt unter der Leitung des Geheimeraths Peterſen, welchem der deutſche Ordensritter, Oberſtlieutenant von Baumbach **) zur Seite ſtand, bis zum Jahre 1798. Gefahren des Krieges, welche während dieſer Zeit die Reſidenz und das heſſen-darmſtädtiſche Land

*) Butto, aus deſſen Werke: „Blicke in die Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande" wir in der vierten Abtheilung dieſer Schrift in Bezug auf Ludewig I. mehrere intereſſante Mittheilungen liefern. Der Verfaſſer genannten Werkes ſagt in Bezug auf Ludwig II. S. 261: „Peterſen der jüngere Geh. Rath, ein feiner und beſonders geſchmackvoller Kenner der Wiſſenſchaften, um die er ſich in der ihm einſt bis zu deſſen Volljährigkeit anvertrauten Erziehung unſeres bereits mehr als hoffnungsvollen Erbprinzen Verdienſte erwarb, von denen ſich, oder muß mich alles täuſchen, das Vaterland tauſendfältige Früchte zu verſprechen hat, denn gründliche Kenntniſſe wie dieſer, haben der deutſchen Prinzen gewiß wenige."

**) Freiherr v. Baumbach ſtarb, 78 Jahre alt, als letzter deutſcher Ordenscomthur am 11. April 1837 zu Rentershauſen in Kurheſſen.

Digitized by Google

bedrohten (ſ. L. I. S. 61 f.), zwangen ſeine Eltern zweimal zu flüchten, das erſtemal im Herbſte 1795 nach Eiſenach, von wo ſie ſechs Monate nachher in die Reſidenz zurückkehrten, und bald darauf im Juli 1796 nach Kleinzſchocher bei Leipzig, alſo ganz in die Nähe ſeines damaligen Aufenthalts, während deſſen er mit ſeinen Eltern einige Städte Sachſens ſah und ſpäter, bevor er nach beendigter Studienzeit 1799 in die Reſidenz zurückkehrte, in Begleitung des Frhrn. v. Baumbach Deutſchland bereiſte und bei ſeinem Oheim, dem Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen, auf Beſuch verweilte.

Die bei Ludewig I. ſo frühzeitig erwachte Liebe zum Militär ſuchte dieſer geübte Kenner der Kriegskunſt auch in ſeinem Sohne, dem Erbprinzen (ſpäter ſeit 1806 Groß- und Erbprinz und nachher Erbgroßherzog genannt), zu wecken, indem er ihn im Jahre 1791, nachdem er im 14. Jahre die Confirmation erhalten hatte, zum Oberſten des Regiments Erbprinz ernannte. Dieſe Ernennung und ſpäter die zum Generalmajor und Commandeur der Brigade Erbprinz (1803), dann zum Generallieutenant (1806), endlich zum General der Infanterie (1813), galten ihm als officielle Standpunkte, um ſich zur Erfüllung der ihm als künftigen Regenten dereinſt obliegenden Pflichten gegen ein wohlgeübtes, tapferes und treues Militär befähigen und mit Kenntniß über daſſelbe wachen zu können, welches auch während ſeiner 18jährigen Regierung in der Art, wie wir unten §. 2. darſtellen werden, beſtens ausgeführt wurde.

In gleicher Abſicht für Befähigung zum Berufe unterzog er ſich als Groß- und Erbprinz gerne allen

den Aufträgen, womit ihn ſein Vater betraut hatte; dieſe betrafen jedoch mehr einzelne auswärtige Sendungen, als innere Regierungsgeſchäfte. So reiſte er im November 1804 nach Paris, um der Krönung Napoleons beizuwohnen, ſo wohnte er 1808 dem von Napoleon zu Erfurt gehaltenen Congreſſe bei, auf welchem Kaiſer Alexander, die Könige von Baiern, Württemberg, Sachſen und andere Fürſten zugegen waren, ſo überbrachte er nach der Abſetzung Napoleons dem Könige Ludwig XVIII. von Frankreich bei ſeiner Beſteigung des Thrones 1814 die Glückwünſche ſeines Hauſes dar, ſo ging er im nämlichen Jahre zum Fürſtencongreſſe nach Wien, vertrat dort die Intereſſen ſeines Hauſes und Landes und drang in Verbindung mit mehreren deutſchen Fürſten auf Einführung der landſtändiſchen Verfaſſung in allen deutſchen Landen. In den innern Angelegenheiten war er blos bei den landſtändiſchen Verhandlungen mitzuwirken berufen, und zwar verfaſſungsmäßig als Mitglied der erſten Kammer, deren Sitzungen er faſt unausgeſetzt beiwohnte, oft an Discuſſionen ſich betheiligend; eben ſo bei Ausarbeitung des Entwurfs der Verfaſſungsurkunde, als er durch Cabinetsordre vom 27. October 1820 dem Staatsminiſterium beigegeben wurde. Später 1823 trat er in den Staatsrath. Er blieb ſonſt ſtets fern gehalten von unmittelbarer Theilnahme an der Regierung, war aber in ſeiner Zurückgezogenheit ein fleißiger und denkender Beobachter, ſowohl der merkwürdigen Weltbegebenheiten jener oft gefahrvollen Zeiten, als auch der, inmitten derſelben geſchaffenen großartigen, Reformen ſeines Vaters, deren

Digitized by Google

Grundſätze er kennen lernte, und an welchen er ſtets feſthielt.

Im Jahre 1803 verlobte er ſich mit der Prinzeſſin Wilhelmine Louiſe, jüngſten Tochter des im Jahr 1801 verſtorbenen Erbprinzen Carl Ludwig von Baden, worauf die Vermählung am 19. Juni 1804 zu Karlsruhe und der feſtliche Einzug des jungen Ehepaars am 16. Juli in Darmſtadt ſtattfand.

Im heiteren Familienkreiſe, Beförderer der Wiſſenſchaften und, übereinſtimmend mit ſeiner geiſtreichen und hochgebildeten Gemahlin, auch Freund der Natur und Kunſt, bewohnte er das 180⅞ an der Stelle einer abgebrochenen Reiterkaſerne neugebaute ſchöne Palais auf dem Louiſenplatze zu Darmſtadt, und verließ die Reſidenz nur ſelten, um Beſuche bei benachbarten, ihm nahe verwandten und befreundeten Perſonen abzuſtatten, dagegen erhielt er an ſeinem Hofe viele der dem großherzoglichen Hauſe zugedachten fürſtlichen Beſuche, als ſeine Eltern bei zunehmender Altersſchwäche ſie zu empfangen verhindert waren, eine Verpflichtung, die hinſichtlich der Koſten ſolcher Repräſentation in keinem Verhältniß zu der ihm bloß für ſeine Hofhaltung bewilligten Apanage ſtand.

Im Jahre 1829 feierte er am 19. Juni ſein 25jähriges Vermählungsfeſt. Die Gründung zur Verſorgung von Wittwen und Waiſen bewahrt unter dem Namen „Ludwigs- und Wilhelminenſtiftung“ das Andenken an dieſes Feſt. Bald darauf am 6. April 1830 trat er beim Hinſcheiden ſeines Vaters, in einem Alter von 53 Jahren, die Regierung an (ſ. L. I. §. 33), deren Verwaltung, wie wir bereits oben bemerkt haben,

Digitized by Google

nur innere Verhältniſſe des Großherzogthums betrifft, die wir in nachfolgendem §. unter verſchiedenen Abtheilungen zuſammenfaſſen.

---

§. 2.
Ludwigs II. Regierung.

A. Innere geographiſche Eintheilung. Organiſation mehrerer Behörden ſeit 1830. Verfügungen hinſichtlich des Staatsdienſtes überhaupt.

Die obere geographiſche unter Ludewig I. beſtimmte Eintheilung des Großherzogthums in drei Provinzen (Geſchichte Ludewigs I. §. 15) blieb unter Ludwig II. unverändert, nicht aber hinſichtlich der unterſten geographiſchen Eintheilung.*) An die Stelle der Landrathsbezirke traten nämlich in den Domaniallanden der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen ſeit dem Jahre 1832 größere Kreisbezirke, ſodann in der Provinz Rheinheſſen ſeit 1835 an die Stelle der Cantone ebenfalls ſolche Kreisbezirke. In den ſtandesherrlichen Be-

---

*) Bekanntlich beſtimmt man die untere geographiſche Eintheilung eines Landes nur nach den Verwaltungsbezirken (Kreiſen, Cantonen) vorzugsweiſe, wie ſie auch auf Charten beobachtet und im öffentlichen Geſchäftsleben überhaupt zur Grundlage angenommen wird. Es iſt daher nicht richtig, wenn im §. 15 der Geſchichte Ludewig I. bei der unterſten geographiſchen Eintheilnng neben den Landrathsbezirken auch die Landgerichtsbezirke genannt werden. Dieſe und überhaupt alle Bezirke der übrigen Verwaltungsgegenſtände eines Landes, als: der Finanzen, des Forſtweſens, des Kirchenweſens ꝛc., können nur in ſtatiſtiſcher Beziehung vorkommen.

Digitized by Google

ſitzungen der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen wurden die unter Ludewig I. errichteten kleinere Landrathsbezirke neben jenen Kreiſen beibehalten.

Hinſichtlich des Organismus verſchiedener öffentlicher Behörden erfolgten bald nach Ludwigs II. Regierungsantritt wichtige Veränderungen, welche wir mit Hinweiſung auf die nachfolgenden Abſchnitte dieſes Paragraphen hier nur überſichtlich geben.

Unter Ludewig I. wurde das katholiſche Kirchen- und Schulweſen durch Collegien provinzenweiſe verwaltet (L. I. §. 20). Für die drei Provinzen trat an ihre Stelle unter Ludwig II. ein Colleg: der katholiſche Kirchen- und Schulrath zu Darmſtadt, von deſſen Befugniſſen jedoch für Rheinheſſen das Schulweſen und die Reviſion der Kirchenfondsrechnungen, welche Gegenſtände fernerhin von der Regierung zu Mainz verwaltet wurden, ausgenommen (Verordnung vom 1. Juli 1830). Dieſer Kirchen- und Schulrath wurde zwei Jahre nachher aufgehoben, weil die von ihm bisher ausgeübten landesherrlichen Schutz- und Oberaufſichtsrechte, ſo weit ſolche nicht unmittelbar vom Miniſterium des Innern ausgeübt worden ſind, inzwiſchen an die, durch Organiſation der unteren Regierungsbehörden inſtituirten Stellen (Provinzialcommiſſäre, Kreisräthe, Regierungsdirection zu Mainz) zur Ausübung gebracht war (Verordn. vom 6. Juni 1832).

Für ſämmtliche evangeliſche wie katholiſche öffentliche und Privatelementarſchulen der Domaniallande des Großherzogthums wurde unter der oberſten Leitung des Miniſteriums ein Oberſchulrath mit dem

Sitze in Darmſtadt errichtet. Die in den ſtandesherrlichen Bezirken noch fortbeſtehenden Conſiſtorien traten hierbei in daſſelbe Verhältniß zum Oberſchulrath, in welchem ſie zu den bisherigen Kirchen- und Schulraths-collegien geſtanden haben. Es wurden daher in dieſen Bezirken keine Bezirksſchulcommiſſionen errichtet. Die Functionen, welche durch dieſe in den Kreiſen ausgeübt wurden, gingen in den ſtandesherrlichen Ländern auf die daſelbſt befindlichen Conſiſtorien über (Edict v. 6. Juni 1832). Eine bisher vermißte durchgreifende Verbeſſerung des kirchlichen Zuſtandes des evangeliſchen Theils begründete Ludwig II. durch Aufhebung der evangel. Kirchen- und Schulräthe in Starkenburg und Oberheſſen und des evangel. Kirchenrathes zu Mainz, an deren Stelle für die Domaniallande ein Oberconſiſtorium trat, mithin unter Beibehaltung der ſtandesherrlichen Conſiſtorien, welchem drei Superintendenten und unter Aufhebung der Inſpectoratsbezirke, Dekanate untergeordnet wurden (Edict v. 6. Juni 1832). Für die Aufſicht und Leitung des gelehrten Schulweſens trat an die Stelle der drei Pädagogcommiſſionen ein Oberſtudienrath als Centralbehörde (Edict vom 6. Juni 1832).

Hinſichtlich der dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz bisher untergeordneten Adminiſtrativbehörden (L. I. §. 16) traten folgende Veränderungen ein. In den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen wurden aufgehoben: die Provinzialregierungen, die Polizeideputationen zu Darmſtadt und Gießen, die Waiſenhausdeputation und die Landräthe in den Domaniallanden. Beibehalten blieben die ſtandesherrlichen Landräthe.

Digitized by Google

Größeren Verwaltungsbezirken, als die der bisherigen Landräthe, wurden Kreisräthe vorgeſetzt, deren Functionen aus dem Reſſort der genannten aufgehobenen Behörden beſtanden (Verwaltung und Polizei), mit Ausſchluß der Polizeigerichtsbarkeit (ſ. unten bei den Gerichten). Zwiſchen den, dem Miniſterium untergeordneten Kreisräthen traten für verſchiedene Zweige provinzieller Adminiſtration die Provinzialcommiſſäre als Mittelbehörden ein, welche mit den Sitzen in Darmſtadt und Gieſen zugleich als Kreisräthe dieſer Bezirke auf gleicher Linie mit den übrigen Beamten dieſer Kategorie fungirten. Den Kreisräthen wurden Secretäre und den Provinzialcommiſſären außerdem noch Aſſeſſoren beigegegeben. Die Regierung zu Mainz, welche bisher ohne Mittelbehörden zwiſchen ihr und den Localbeamten (Bürgermeiſtern) die Verwaltung leitete, blieb zur Zeit unter der Benennung Provinzialdirection noch beſtehen. Allen Provinzial- und Bezirksverwaltungen wurden controlirende Beamten beigegeben (Edict vom 6. Juni 1832). Dieſe Organiſation fand einige Jahre nachher auch in Rheinheſſen unter der Modification ſtatt, welche durch die Verſchiedenheit der durch dieſe Organiſation in keiner Weiſe eine Abänderung erleidenden Geſetzgebung in Rheinheſſen von derjenigen in Starkenburg und Oberheſſen geboten war (Edict v. 4. Febr. 1835). In Folge dieſer Organiſation in Rheinheſſen ging die daſige Provinzialdirection ein. Hinſichtlich der Ertheilung jener Verfügungen und Entſcheidungen, welche die Geſetzgebung den bisherigen Regierungen zugewieſen hatte, und ihrer Natur nach eine collegialiſche Berathung erfordern, wurde eine beſondre Behörde unter dem

Digitized by Google

Namen Adminiſtrativ=Juſtizhof zu Darmſtadt etablirt, unter welchem, ſo weit ſich der ihm zugewieſene Wirkungskreis erſtreckte, die Adminiſtrativ-Beamten ſtanden. Dieſes Colleg war zugleich der Lehnhof mit abgeſondertem Geſchäftsgange (Edict v. 6. Juni 1832).

Im Gerichtsweſen bemerken wir hinſichtlich der Verfaſſung folgende Veränderungen. Die Hofjuſtiz- und die Marſtalljuſtizdeputation zu Darmſtadt wurden aufgehoben und das Hofgericht zu Darmſtadt als Gericht erſter Inſtanz für alle, jenen Deputationen untergebenen Perſonen, mit Ausnahme der Hofhandwerker, beſtimmt, deren Gericht erſter Inſtanz das Stadtgericht zu Darmſtadt wurde (Verordn. v. 18. Febr. 1831.). Der bisherige proviſoriſche Caſſations= und Reviſionsgerichtshof für Rheinheſſen wurde aufgelöſ't und das Oberappellationsgericht zugleich als Caſſationsgericht definitiv mit allen jenem Gerichtshofe zugeſtondenen Attributionen unter Beigebung eines General=Staatsprokurators bekleidet. (Verordn. v. 23. Juni 1832.) Für die Verwaltung der Juſtiz erſter Inſtanz beſtand bisher in Rheinheſſen bloß das Kreisgericht zu Mainz zu großer Beläſtigung der Bewohner. Es wurde daher der Bezirk dieſes Kreisgerichts und zugleich Handelsgerichts auf die Cantone Mainz, Oppenheim, Wörrſtadt, Niederolm, Oberingelheim und Bingen beſchränkt und für die übrigen Cantone ein neues Kreisgericht zu Alzei etablirt, beiden beſondere Hypothekenämter beigegeben und eine Organiſation des öffentlichen Miniſteriums, wie für das Obergericht zu Mainz, ſo für beide Kreisgerichte der Provinz vorgenommen. (Verordn. v. 2. Oktober 1836.)

Digitized by Google

Auch das Medicinalweſen erhielt eine andere Verfaſſung, weſentlich hervorgehend aus der der Adminiſtrativbehörden, und zwar durch Centraliſirung aller drei Provinzialmedicinalcollegien in ein Medicinalcolleg mit dem Sitze zu Darmſtadt, und hinſichtlich der Sanitätspolizei durch dienſtliche Stellung der Phyſikats- und Thierärzte zu den Kreis- und Landräthen, Provinzialcommiſſären. (Edict v. 6. Juni 1832.)

Um dem Civil-, Straßen- und Waſſerbau eine ſorgfältigere Ausführung zu ſichern, wurde das Großherzogthum in Baubezirke (nach Kreis- und Landrathsbezirken) eingetheilt, und unter Aufhebung der für jedes einzelne Baufach bisher beſtandenen beſonderen Stellen demſelben für dieſe Fächer zuſammen Kreisbaumeiſter vorgeſetzt, ferner für das Hof- und Militärbauweſen zu Darmſtadt ein eigener Beamte und für die drei Provinzen Provinzialbaumeiſter, wozu die 3 Kreisbaumeiſter in den 3 Hauptſtädten beſtimmt wurden, angeſtellt. (Verordn. v. 14. Septbr. 1832).

Im Finanzfache erwähnen wir folgende Einrichtungen: die Aufhebung der Direction der Hauptſtaatskaſſe, an deren Stelle die Hauptſtaatskaſſe als eine ſo bezeichnete, dem Finanzminiſterium untergeordnete, Centralbehörde trat (Bekanntm. v. 23. Decbr. 1830 und 6. Jan. 1831); die Errichtung der Steuercontrole für Gegenſtände des directen und indirecten Steuerweſens an die Stelle der nur für indirecte Auflagen bisher beſtandenen Generalcontrole (Verordn. v. 30. Mai 1831) und ihr untergeordnet, die Anſtellung eines neuen Aufſichtsperſonals für die indirec-

ten Auflagen, beſtehend aus Steuercontroleuren und Steueraufſehern. (Verordn. v. 1. Dezbr. 1836).

Um das Vermeſſungsweſen zu regeln und allen geometriſchen Aufnahmen die erforderliche Glaubwürdigkeit zu verſchaffen, wurde das Inſtitut der, in drei Claſſen abgetheilten, im Lande ſeitdem zahlreich verbreiteten Geometer organiſirt und die gleichförmige Ausſtellung der Meßbriefe vorgeſchrieben. (Verordn. v. 14. Juli 1832 und 15. März 1844.)

Alle dieſe organiſche Veränderungen nahm Ludwig II. durch Art. 73 der Verfaſſungsurkunde hierzu aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrecht befugt, vor. Ihnen folgten eine Menge Inſtructionen und Regulative, die eben ſo viel Zeugniß geben von dem Fleiß der oberſten Behörden, als von dem redlichen Willen Ludwigs II. und ſeiner Angehörigen der Regierung überall dem Lande Nutzen zu bringen und Gutes für daſſelbe zu ſtiften. Ausgezeichnet unter jenen Inſtructionen ſind die beiden für die Kreisräthe der drei Provinzen (v. 1832 und 1836) durch praktiſchen Blick, Wohlwollen und gründliches Wiſſen. Auch in Bezug auf den öffentlichen Dienſt überhaupt wurde, als man wahrnahm, daß manche Diener bei ſonſt guter Amtsführung dem Princip der Regierung entgegenſtehende politiſche Geſinnungen äußern zu dürfen glaubten, auf Befehl des Großherzogs am 16. December 1833 unter Anderm bekannt gemacht. „Der Staatsdiener habe nicht allein in der Ausübung ſeines ſpeciellen Berufes, ſondern auch in ſeinem ſonſtigen Wandel dahin zu ſtreben, daß der öffentliche Dienſt durch ein einträchtiges Zuſammenwirken allen ſeiner Glieder gehoben und geför-

dert werde. Darauf werde die Regierung bei allen Geſuchen um Anſtellung, Beförderung ꝛc. beſondere Rückſicht nehmen.“

Hinſichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienſte waren ſchon unter der Regierung Ludewigs I. (ſ. L. I. §. 15. S. 193) zweckmäßige Anordnungen getroffen, die unter Ludwig II. erweitert und verbeſſert wurden (Verordn. v. 1. Auguſt 1832, 20. Januar 1838), namentlich kamen hinzu die Vorſchriften hinſichtlich der Candidaten des Finanz- und techniſchen Faches, wonach die anzuſtellenden Prüfungen in allgemeine, welche ſich über ſämmtliche Gegenſtände der beiden Fächer erſtrecken und ſpecielle, die ſich auf Kenntniſſe der Leute einer beſtimmten Kategorie beſchränken, eingetheilt wurden. Dem Staatsexamen mußte auch hier mehrjährige praktiſche Uebung und Dienſtleiſtung vorausgehen (Verordn. v. 7. u. 18. April 1832), ebenſo bei den evangeliſchen Candidaten der Theologie, die mindeſtens ein Jahr (nach dem Austritt aus dem Seminar) im Predigtamte gewirkt haben mußten, bevor ſie zur zweiten Prüfung admittirt wurden, und bei den Candidaten der Thierarzneikunde, welche, wenn ſie im Staatsdienſte angeſtellt werden wollten, außer dem Facultätsexamen ein ſogenanntes Staatsexamen zu beſtehen hatten (Verordn. v. 4. Mai 1830)

Wir theilen bei dieſer Gelegenheit noch Einzelnes mit, welches in Bezug auf gewiſſe Claſſen der Staatsdiener verfügt wurde, oder in Anwendung kommen ſollte. Dahin gehört im erſteren Falle das Reglement vom 17. Februar 1840, wonach den Juſtiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten der Collegien und Bu-

Digitized by Google

reaux Uniformen bewilligt wurden, und im letzteren Falle der Geſetzesentwurf auf dem 10. Landtage $18^{46}/_{47}$, wonach die Notarien in Rheinheſſen an den Wohlthaten der Dienſtpragmatik Theil nehmen ſollten, welcher Entwurf aber von den Ständen. abgelehnt wurde.

Aus obiger Darſtellung der Organiſation ergibt ſich folgende Bemerkung.

Unter Ludewig I. wurden die Geſchäfte der Adminiſtrativ- und Polizeibehörden durch Mittelſtellen collegialiſch, und durch ihnen untergeordnete Einzelbeamten bureaukratiſch behandelt (ſ. L. I. S. 197). — Unter Ludwig II. wurde die Bureaukratie erweitert und die collegialiſche Behandlung der Geſchäfte bis an die Schwelle der oberſten Staatsbehörde entbehrlich gemacht, gewiß aber nicht, wie hier deutlich vorliegt, in der Abſicht, zwiſchen der oberſten Staatsbehörde und den Ortsvorſtänden gewaltige Beamten zu ſetzen, welche zwar große Befugniſſe, aber nur ſolche hatten, um den Wohlſtand der Gemeinden und Privaten zu befördern, gar keine für Uebergriffe und für Gegenſtände collegialiſcher Berathung, denn ſie waren durch die ihnen beigegebenen controlirenden Beamten, wie durch die von allen Seiten auf ſie unmittelbar wirkenden Behörden: das Miniſterium, die Provinzialcommiſſäre, den Adminiſtrativjuſtizhof, den Oberſchulrath, das Medicinalcolleg in den Schranken ihres Wirkungskreiſes eng gehalten und hatten keine Gerichtsbarkeit, die, wie wir wiſſen, in Forſt-, Feld- und Polizeiſtrafſachen an die ordentlichen Gerichte verwieſen worden ſind.

Digitized by Google

Ferner bemerken wir bei den Collegialmittelbehörden an der Stelle früherer provinzieller Zerriſſenheit, mit Ausnahme der Mittelgerichte, Vereinigung der Geſchäfte jeder anderen Kategorie in einem Colleg für das ganze Land, alſo — Centraliſation der Verwaltung völlig getrennter Branchen und Kategorien an der Stelle früherer provinzieller Verwaltung (Regierungen, Pädagogcommiſſionen, Medicinalcollegien) theilweiſe zuſammengeſchlagener Branchen (Kirchen- und Schulräthe).

B. Gemeinden.

Die Bevölkerung *) nahm unter Ludwig II. Regierung forthin in einem hohen Grade zu und veran-

*) Im Jahre 1828 betrug die Volkszahl 718,373 Seelen, zu Ende 1846 852,679 Seelen. Die Bevölkerung hat ſich alſo in 18 Jahren (zwei Jahre vor dem Ableben Ludwig II.) um 134,306 Seelen! vermehrt. In den Jahren 1841, 1842, 1843 betrug die Vermehrung 23,208 Seelen; in den Jahren 1844, 1845, 1846, 17,968 Seelen. Es kommen alſo in der Vermehrung auf die Jahre 1828 bis 1840 93,180 Seelen. Von obiger Seelenzahl des Jahres 1846 befanden ſich in Starkenburg damals 317,093, in Oberheſſen 310,141, in Rheinheſſen 225,425 Seelen. Starkenburg iſt alſo der Kopfzahl nach die bevölkertſte Provinz geblieben, während in Rheinheſſen die Bevölkerung verhältnißmäßig am ſtärkſten zugenommen hat. Im Ganzen werden auf die Quadratmeile 6582 Seelen gezählt. Das Großherzogthum gehört alſo zu den bevölkertſten deutſchen Staaten und Rheinheſſen insbeſondere zu den bevölkertſten Landſtrichen der Erde, wo auf die Quadratmeile 8200 Seelen kommen. Die Zahl der Wohngebäude vermehrte ſich jährlich um ohngefähr 600. Durchſchnittlich beſteht auf 540 Seelen eine Elementarſchule und auf eine ſolche kommen 95 Schulkinder.

Digitized by Google

laſte große gemeinheitliche Ausgaben für neue Kirchen, Schulhäuſer, Begräbnißplätze, Beſoldungen eines bedeutend vermehrten Lehrerperſonals, für Armenpflege und Unterſtützungen zahlreicher mittelloſer Auswanderer, ſodann für Vicinalwege. Bei dem größeren Theile der Gemeinden boten ſich zur Beſtreitung dieſer Ausgaben mancherlei Mittel dar und zwar in den Städten: durch Einführung oder Erhöhung einer Octroi, auf dem Lande wie auch in mehreren Städten, durch den Ertrag bedeutend vermehrter Waldflächen (ſ. Forſtweſen), Verwendung der an manchen Orten noch öde liegenden Weideplätze zu Feld- und Waldculturen, Vermehrung der Wieſenflächen durch Be- und Entwäſſerung (ſ. Ackerbau, Wieſencultur) und indirect durch den vom Staate nach vielen neuen Richtungen hin eifrig betriebenen Straßenbau (ſ. Bauweſen) zur Erleichterung des Verkehrs und Abſatzes der Landesproducte, ſodann durch Beförderung der Gewerbe. Sparſamkeit und geregelter Haushalt, das Ziel, wonach ſchon unter Ludewig I. bei den Gemeinden geſtrebt wurde, war es unter Ludwig II. auf ſehr vorſichtige, in die Zukunft ausſehende, Weiſe in dem Maaße größer, als gerade dieſe angegebenen Mittel ſich vermehrt hatten und man, nach Bezahlung alter Schulden, *) auf

*) In dem aus 70 Ortſchaften beſtehenden Kreiſe Dieburg belief ſich 1825 der Schuldenſtand ſämmtlicher Gemeinden auf 730,986 fl. und im Jahre 1835 nur noch auf 526,900 fl. Es haben ſich daher die Gemeindeſchulden in dem Zeitraume von 10 Jahren um die Summe von 264,086 fl. vermindert. „Gewiß ein großes, erfreuliches Reſultat, bemerkte Kreisrath Kritzler in einer amtlich bekannt gemachten Ueberſicht,

Wohlſtand und nachhaltiges ſolides Vermögen der Gemeinden Bedacht nehmen konnte. Dabei wurde erkannt, daß ihre Selbſtändigkeit mehr gehoben werden müſſe, namentlich hinſichtlich des denſelben bisher zugeſtandenen Rechts der Minderjährigkeit (eine Quelle mancherlei Prozeſſe), auf welches Recht ſie nach dem Geſetz vom 21. Juni 1833 fernerhin keinen Anſpruch zu machen hatten. Immer mehr den Gemeindehaushalt dem des Staates gleich zu machen, war das richtige Mittel zur Erreichung obigen Zwecks und das Beſtreben der Regierung. Es wurde daher zur Führung des Gemeinderechnungswesens eine ausführliche und deutliche Inſtruction mit vielen Muſterbeilagen gegeben (Verordn. v. 11. Novbr. 1840.), die Beitreibung der Einnahme anfangs in den Dienſtkreis der Ober- und Unterſteuerboten (Verordn. v. 23. Februar 1832), ſpäter in den der Kreisboten gezogen und denſelben eine Inſtruction ertheilt. (Verordn. v. 12. April 1833).

Reviſion und Abſchluß der Rechnungen wurde der Rechnungskammer, deren Vollziehbarkeitserklärung den Kreis- und Landräthen, dieſen für Verbeſſerung ge-

---

wenn man erwägt, welche bedeutende Verwendungen die Gemeinden in dem angegebenen Zeitraume zugleich für Verbeſſerung des Schulweſens, Straßenbau u. ſ. w. gemacht haben." In anderen Kreiſen läßt ſich eine gleiche Thätigkeit der Gemeinden nachweiſen. Ueberall hatten die Kreisräthe dieſem Gegenſtande eine vorzügliche Aufmerkſamkeit gewidmet, und es gab in der Periode von 1830 bis 1848 viele Gemeinden, welche ſich von Schulden ganz befreit hatten, viele, auf welchen nur noch geringe Schulden laſteten.

Digitized by Google

meinheitlicher Zuſtände inſtructionsmäßig berufenen und unter Ludwigs II. Regierung nützlich wirkenden Beamten übertragen; Recurſe konnten dagegen beim Staatsrathe, ſtatt früher bei den ſicheren Adminiſtrativbehörden, ergriffen werden. (Verordn. v. 6. Juni 1832.) Um allzugroße Ausgaben für Arme zu vermeiden, welche in der bisherigen unbeſchränkten Befugniß zur Verehelichung ihren Grund hatten, wurde eine Beſchränkung dahin beſtimmt, daß der Gemeindevorſtand bei vorhabenden Verehelichungen Widerſpruch einlegen konnte, wenn es ſich zeigte, daß Angehörige der Gemeinde menſchlichem Anſehen nach nicht im Stande waren, ſich mit ihren Familien redlich zu ernähren. (Geſetz v. 6. Juli 1847.)

Wichtige Vortheile erlangten die Gemeinden durch die Ausführung des Kataſtergeſetzes v. 13. April 1824 während Ludwig II. Regierung. An vielen Orten waren Gewanne und Parcellen allmählig und durch Zufall entſtanden, es fehlte bei ihnen die für ihre Bebauung nothwendige Regelmäßigkeit, aus Mangel an zweckmäßig angelegten Wegen konnte man in verſchiedenen Gemarkungen auf jedes einzelne Grundſtück nicht anders, als über fremdes Eigenthum gelangen, klare Auskunft über Größe, Idendität, Lage, Form und Zuſammenhang der Güter war ſelten zu finden, und die richtige Vertheilung der Grundſteuer im Innern der Gemeinden war daher eben ſo wenig genau zu treffen, als die Aufrechthaltung der Ordnung im Hypothekenweſen, beim Kauf und Verkauf, Theilen und Zuſammenlegen der Güter. Alles dieſes beſeitigten die Kataſterarbeiten. Die Stände hatten für die

Digitized by Google

vom Staate zu tragenden Koſten dieſer Arbeiten zu dieſen nützlichen Zwecken gerne 56,000 fl. bewilligt. Dadurch war es möglich, raſch voran zu ſchreiten und in folgender Weiſe Reſultate zu liefern. Die Arbeiten der erſten Periode (nach dem Geſetz v. 13. April 1824) unter Ludewig I. begonnen, wurden unter Ludwig II. im ganzen Lande beendigt. Von den Arbeiten der zweiten Periode wurden die Triangulirungsarbeiten dritten Rangs unter Ludwig II. in allen Theilen des Landes ganz, die Aufnahmen der Gemarkungs- und Flurgrenzen bis auf 179 Gemeinden, wovon 115 auf die Provinz Starkenburg und 64 auf Oberheſſen kommen, theilweiſe vollendet, eben ſo theilweiſe die Arbeiten der dritten Periode, die wichtigen Parcellenvermeſſungen, über welche hinſichtlich deren Statthaftigkeit ein beſonderes Geſetz (11. Januar 1831) erſchien, wonach, wenn der Gemeinderath in eine ſolche nicht einwilligte, die Grundbeſitzer nach der Mehrheit des Maaßes ihrer Güter deren Vornahme verlangen können. Dieſe Arbeiten wurden in 452 Gemeinden (nahe an 5/13 von allen Gemeinden des Landes) ausgeführt, und es kommen hiervon auf die Provinz Starkenburg 183, Oberheſſen 156, Rheinheſſen 113 Gemeinden.

C. Kirchenweſen.

In den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der katholiſchen und evangeliſchen Kirche, wie in den beſonderen einer jeden derſelben, geſchahen unter dieſer Regierung folgende Anordnungen.

Bisher beſtand hinſichtlich der Kirchenvorſtände, ihrer Organiſation und Wirkſamkeit in den drei Pro-

Digitized by Google

vinzen eine große Verſchiedenheit. Dieſe wurde unter Aufhebung aller früheren, nur einzelne Theile des Landes betreffenden, Verordnungen, im Einklange mit der Organiſation der Verwaltungsbehörden vom Jahre 1832 beſeitigt (Verordn. v. 6. Juni 1832), und die Verwaltung des Kirchenvermögens, ebenfalls im Einklange mit dieſer Organiſation, geregelt, Einholung der Entſchließungen höherer Behörden unter Mitwirkung der Kreisräthe, Decane an das Oberconſiſtorium und die biſchöfliche Behörde gewieſen (Verordn. v. 6. Juni 1832), die Reviſion der Rechnungen, gleichwie bei den Gemeinden, der Rechnungskammer übertragen, und zur Fertigung von Voranſchlägen über Vermögensverwaltung der Kirchen-Stiftungen ꝛc. eine Inſtruction erlaſſen (13. Septbr. 1835).

Hierher gehört auch noch als eine allgemeine Anordnung zu erwähnen, daß die Kindtaufen an dem Geburtsort geſchehen dürfen und die Filialiſten nicht mehr, wie bisher, ihre Kinder in die Mutterkirchen über Feld zu tragen verpflichtet waren (Verordn. vom 31. Juli 1830).

Im Einklange mit der unter Ludwig II. vollzogenen Organiſation der evang. geiſtlichen Behörden (§. 2. A.) wurde das Inſtitut der Superintendenten und das der Decane eingeführt, jenes zur Bildung und Veredlung des geiſtlichen Standes in ſeinen einzelnen Gliedern zunächſt, und dadurch zur Verbreitung chriſtlicher Erleuchtung, Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Tugend im Volke (§. 2. D. Unterrichtsweſen), dieſes für die äußeren Angelegenheiten der Kirche in Bezug auf ihre ökonomiſchen und rechtlichen Verhältniſſe, zu-

Digitized by Google

gleich als Stellvertreter der Superintendenten rückſichtlich der dieſen vorzugsweiſe obliegenden geiſtlichen Aufſicht. Dieſen Einrichtungen folgte durch Edict v. 21. März 1837 die Stiftung eines evangeliſchen Prediger-ſeminars mit dem Sitze in Friedberg nach, deſſen Wirkungskreis ſich auf ſämmtliche evangeliſche Candidaten der Theologie erſtreckte, welche, wenn ſie auf eine Anſtellung im Pfarramte machen wollen, nach beſtandenem Facultätsexamen daſelbſt ihre weitere Ausbildung und unmittelbare Einführung in das praktiſche Berufsleben erhalten ſollen und verpflichtet wurden, auf ein Jahr das Inſtitut zu beſuchen. Der für dieſe nützliche Anſtalt erforderliche Aufwand an Koſten zu Lehrergehalten, zur Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung der Locale, Dotation der Bibliothek und einiger Stipendien, ſoll nach des Stifters Willen lediglich aus öffentlichen Fonds beſtritten werden, ſo daß die Candidaten weder bei ihrer Aufnahme und Entlaſſung, noch überhaupt für den Beſuch der Anſtalt irgend eine Vergütung zu leiſten hatten. Die Zahl der Lehrer wurde auf drei feſtgeſetzt, welche mit Ausnahme des Directors zugleich Prediger und Seelſorger bei der Gemeinde ſein müſſen. Um den hier befindlichen Candidaten die nöthige Einſicht in das Volksſchulweſen zu verſchaffen, wurde beſtimmt, daß das Predigerſeminar mit dem zu Friedberg befindlichen Schullehrerſeminar in angemeſſene Verbindung treten ſoll, ebenſo mit dem daſelbſt neu errichteten unter der Direction des hochverdienten Profeſſors Dr. Roller ſtehenden Taubſtummeninſtitute zur Erlernung der Methode des Taubſtummenunterrichts.

Digitized by Google

Auf Befehl des Großherzogs wurden beide Anſtalten den 21. Mai 1837 feierlichſt eröffnet *).

Als andere beſondere Anordnungen in den Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche haben wir noch zu erwähnen: die Auflöſung der bisher beſtandenen vier ſeparaten öffentlichen geiſtlichen Wittwenkaſſen mit ganz verſchiedenartigen Statuten, welche in eine allgemeine Wittwenkaſſe vereinigt wurden (Verordn. v. 8. Septbr. 1843): eine Inſtruction v. 15. März 1834 für Abhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Decanatsviſitationen; eine Verordn. v. 18. Januar 1834, wonach der zu prüfende Candidat ſein curriculum vitae in lateiniſcher Sprache abgefaßt, einzureichen, im Examen ſelbſt über irgend einen Gegenſtand, eine ebenfalls in latein. Sprache abgefaßte Arbeit zu liefern hat; eine Inſtruction über Unterricht und Einſegnung der Confirmanden, wobei als Zweck derſelben hervorzuheben iſt, daß bei dem Unterrichte nicht bloß Belehrung, ſondern Erwärmung für Gottesfurcht und Menſchenliebe im Auge behalten werden ſoll, dieſer alſo mit Ausſchließung der gewöhnlichen Schuldisciplin einen gottesdienſtlichen Charakter annehmen müſſe, und daß bei der Einſegnung eine altübliche ſolenne ſtehende Formel (gleichwie bei Taufe und Abendmahl) zu gebrauchen wäre **).

*) Dieffenbach. Das Feſt der Einweihung des evang. Prediger-Seminars und der Taubſtummen-Anſtalt. Friedberg 1837.

**) Nehmet (Nimm) hin den heil. Geiſt, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes, des h. Geiſtes.

Digitized by Google

Hinſichtlich der katholiſchen Kirche ließ es ſich ſchon Ludewig I. angelegen ſein, den Biſchof und die biſchöfl. Behörden in die volle Ausübung der ihnen zuſtehenden Rechte und Pflichten einzuſetzen und ſolche Einrichtungen zu treffen, wodurch die Grundlage für eine ſegensreiche Wirkſamkeit des Biſchofs und ſeiner Behörden befeſtigt werden ſollte (L. I. §. 20. S. 310). Dahin gehört namentlich noch, was wir zu Ludewigs I. Geſchichte nachholen müſſen, daß derſelbe nach der Verordn. v. 30. Januar 1830 §. 37 die Verwaltung der für den biſchöflichen Tiſch, das Domkapitel und das Seminar errichteten Dotationen, ſowie des dem Erzbiſchofe beſtimmten Beitrags dem Biſchofe ſelbſt überwieſen hat. Ludwig II. fuhr in den Fußtapfen ſeines Vaters zur weiteren Ausführung oben angeführter Verordn. v. 1830 fort und beſtimmte, daß die landesherrliche Aufſicht über die kathol. Fonds bei zu beabſichtigenden Verwaltungshandlungen durch officielle Communicationen der Kreisräthe (damit die biſchöfliche Einwirkung zeitig eintreten könne) zur Erhaltung aller allgemeinen und beſonderen kirchlichen Fonds unter Mitaufſicht des Biſchofs in ihrer Vollſtändigkeit, nur in dieſer Weiſe ausgeübt werden dürfen (Verordn. v. 6. Juni 1832). Sodann ſtiftete er, ebenfalls in Folge des in jener Verordnung erklärten Entſchluſſes mit den Worten: „zur Ehre Gottes, zur Wohlfahrt der katholiſchen Kirche und zum Beſten der Landesuniverſität“ eine katholiſch-theologiſche Lehranſtalt, welche als Facultät mit der Univerſität Gießen vereinigt wurde, gleiche Rechte der evang. Facultät erhielt und gleiche Anſprüche auf Beneficien und Freitiſche (Urk. vom

Digitized by Google

22. Juni 1830) und überließ die Vorſchläge zur Beſetzung der Pfarreien und Beneficien, welche früherhin dem Kirchen- und Schulrathscolleg überwieſen waren, nach deſſen Aufhebung (§. 2. A.) vertrauensvoll dem Biſchofe allein.

D. Unterrichtsweſen.

Durch Aufhebung der Kirchen- und Schulräthe in Starkenburg und Oberheſſen, ſowie durch die Veränderungen in dem Wirkungskreiſe der an die Stelle der Regierung zu Mainz tretenden Provinzialdirection in Rheinheſſen, wurden neue organiſche Beſtimmungen in Beziehung auf die zur Leitung des Schulweſens erforderlichen Behörden nöthig und es hatte die Regierung nach manchen Erfahrungen eine beſſere Einrichtung des Volks- und Elementarſchulweſens zu treffen, für nöthig befunden, weßhalb unter Aufhebung der allgemeinen Schulordnung vom 22. October 1829 (ſ. L. I. §. 24) eine, das Volksſchulweſen überhaupt und insbeſondere die Organiſation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten, Unterricht und Erziehung der Kinder betreffende Verordnung v. 6. Juni 1832 erſchienen iſt. Aus derſelben iſt als neu und hiſtoriſch wichtig hervorzuheben, daß nach Art 24, 25 u. 28 die Volksſchule nicht bloß eine Unterrichts-, ſondern auch eine Erziehungsanſtalt ſein ſolle und die Religion als das wichtigſte Mittel zur Erziehung und als die Grundlage aller Volksſchulen betrachtet, dem erziehlichen Zwecke jeder andere Zweck untergeordnet werden müſſe (worüber ein beſonderes Ausſchreiben des Oberſchulraths v. 24. Februar 1836 an die Schulcommiſſionen aus-

Digitized by Google

führlich handelt); ferner, daß nur diejenigen Schulcandidaten zu Schulſtellen definitiv befördert werden können, welche außer der erſten Prüfung, nach einer zweijährigen praktiſchen Uebung im Vicariate eine zweite zu beſtehen haben. Zu Errichtung der Volksſchulen wurde die Zahl von 30 Kinder für eine erſte, die Zahl von 100 für eine zweite, die Zahl von 250 für eine dritte ꝛc. Schule beſtimmt und geſtattet, daß ausnahmsweiſe auch Lehrerinnen angeſtellt werden könnten. Bei der unter Ludwig II. ſo außerordentlich zunehmenden Bevölkerung (§. 2. B.) wurden nach dieſen Beſtimmungen viele neue zum Theile mit Lehrerinnen beſetzte Schulſtellen errichtet.

War ſchon unter Ludewig I. der alte Schlendrian und mechaniſche Gewohnheitsgang aus vielen Schulen verbannt, — er wurde es unter Ludwig II. immer mehr, und es kann als Beweis der Verbeſſerung des Unterrichts angeführt werden, daß nach der, auch noch durch fleißig abgehaltene Conferenzen geförderten Tüchtigkeit vieler Lehrer, faſt in allen Elementarſchulen (ohne Ausnahme, wie in den Städten, ſo auf dem Lande) auch denjenigen Kindern auf dem Lande, die nach ihrem Stande oder Berufe zu höherer Bildung gelangen ſollten, ſchon hier eine gehörige Vorbereitung zu Theil werden konnte, ein Vortheil, welchen in früherer Zeit viele Eltern vermißt haben, als ſie ſchon für die Vorbereitung ihre Kinder im zarten Alter auswärtigen Schulen der Städte anvertrauen und daher zum Nachtheile der übrigen Erziehung von ſich entfernen mußten.

Hinſichtlich des erziehlichen Zweckes der Volksſchulen wiſſen wir zu berichten, daß hierin an manchen Orten

Digitized by Google

erfreuliche Verbeſſerungen geſchehen ſind. Die Lehrer hatten überhaupt von dieſer Seite aus einen ſchweren Standpunkt durch Conflicte verſchiedener Art, üble eingewurzelte Sitten, Verkehrtheit der Geſinnungen je nach Ort und Gelegenheit, worüber die Geſchichte der nachfolgenden Zeit reden wird.

Die Leitung und Beaufſichtigung des Schulweſens wurde von unten auf übertragen: den Ortsſchulvorſtänden (gebildet aus den Ortsgeiſtlichen, den Bürgermeiſtern und mehreren einſichtsvollen Familienvätern), den Schulcommiſſären und dem Oberſchulrathe. Sie alle erhielten dazu detailirte Inſtructionen.

Hinſichtlich der nach dem Edicte v. 17. Juli 1823 bis jetzt gegründeten jüdiſchen Volksſchulen wurde feſtgeſetzt, daß die Beſoldung der Lehrer weder durch Privatverträge normirt, noch, wie bisher geſchehen, die Lehrer nach Gutdünken verabſchiedet werden konnten. Sie ſtanden jetzt unter der Aufſicht des ſie anſtellenden Staates, und ihre Beſoldung wurde von Staatswegen unter den Gliedern der Gemeinde zur Erhebung vertheilt.

Schließlich iſt noch zu erwähnen, 1) daß das Schulgeld durch die Gemeindeeinehmer erhoben und den Lehrern verabfolgt werden mußte, eine Verbindlichkeit der Gemeinden, wodurch dieſer Theil des Einkommens der Lehrer ganz geſichert und Reibungen zwiſchen Lehrer und Eltern vorgebeugt wurde, 2) daß der Schullehrer-Wittwenkaſſe zur Erhöhung der Wittwen- und Waiſenpenſionen v. 1. Januar 1847 an ein jährlicher Zuſchuß aus Staatsmitteln bewilligt worden iſt.

Die Real- und Gewerbsſchulen zu Mainz, Gießen und Darmſtadt erhielten unter Ludwig II. Erweiterungen,

Digitized by Google

wofür einer jeden derſelben im Jahre 1834 3000 fl. bewilligt worden ſind. Neue Realſchulen wurden in Bingen und Alsfeld errichtet; der Staat bewilligte hierzu jährlich 1200 fl.

Die Errichtung eines aus einem Director, den drei Directoren der Hauptgymnaſien und zwei in Darmſtadt wohnenden Mitgliedern beſtehenden Oberſtudienraths (§. 2. A.) hatte zum Zweck, das gelehrte Schulweſen unter eine gleichmäßige Aufſicht und Geſammtleitung zu ſtellen. Sein Wirkungskreis erſtreckte ſich über alle öffentliche und Privatſchulen, welche (mit Ausnahme der Militär- und Realſchulen) zwiſchen der Univerſität und den Elementar- und Volksſchulen in der Mitte ſtehen, und ſeine Beſtimmung war im Allgemeinen: Aufſicht und Leitung des geſammten gelehrten Schulweſens innerhalb der bezeichneten Grenze, Sorge, daß Gleichmäßigkeit, Zuſammenhang und Ineinandergreifen unter den Bildungsanſtalten, ſowohl hinſichtlich der Lectionspläne, der Schulprüfungen, Anſtellung der Lehrer, als auch hinſichtlich der ökonomiſchen Angelegenheiten der dem Oberſtudienrath untergeordneten Lehranſtalten hergeſtellt werde. (Verordn. v. 6. Juni 2832).

Hinſichtlich des Univerſitätsweſens haben wir zu erwähnen, daß in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes v. 13. Nov. 1834 eine Reviſion der Disciplinargeſetze vorgenommen und durch Verordn. vom 15. April 1835 neue Disciplinargeſetze gegeben wurden. Die Erweiterung des chemiſchen Laboratoriums zu Gießen, die Erbauung eines Anatomiegebäudes ſind dieſer Periode ebenfalls zuzuzählen, in welcher namentlich die Chemie unter Profeſſor

v. Liebig eine ausgezeichnete Pflege erhielt und Gießen weithin berühmt wurde.

Von der zu Friedberg errichteten Taubſtummenanſtalt war bereits oben (§. 2. C.) die Rede. Damals ſchon lag es in dem Plane, eine gleiche Anſtalt zu Bensheim zu errichten, ſobald ein junger Taubſtummenlehrer katholiſcher Confeſſion hierzu ausgebildet ſein würde. Als dieſes der Fall war, trat im Februar 1840 dieſe Anſtalt in angemeſſener Verbindung mit dem Schullehrerſeminar daſelbſt ins Leben und die Koſten hierzu wurden aus Staatsmitteln, Armen- und Gemeindekaſſen und Privatbeiträgen beſtritten.

E. Juſtizweſen.

Mit Hinweiſung auf die oben §. 2. A. erwähnte Organiſation verſchiedener Gerichte, ſtellen wir hier noch einige andere verbeſſernde Veränderungen im Juſtizweſen überhaupt zuſammen, und zwar nach der Zeitfolge, wie ſie unter Ludwig II. erſchienen ſind, und mit Bezug auf Das, was wir in der Geſchichte Ludewigs I. S. 377 f. über den Zuſtand des Juſtizweſens mitgetheilt haben.

Ein Geſetz vom 1. Mai 1830 beſtimmte die Aufhebung der bisher den Prozeßgang ſo ſehr verzögernden dilatoriſchen Termine und verordnete die Androhung des Rechtsnachtheils in deutſcher Sprache auszudrücken.

Ludewig I. gab bekanntlich (ſ. L. I. §. 20.) ein das Zwangsverfahren in Rheinheſſen regulirendes Geſetz (20. April 1829), wobei der beabſichtigte Zweck nicht vollſtändig erreicht wurde. Es erſchien daher

Digitized by Google

unter Ludwig II. ein hierauf bezüglich beſſeres Geſetz (24. Juli 1830), wodurch beſonders das in dem franzöſiſchen Verfahren liegende Formularweſen beſchränkt wurde.

Zur Erleichterung der Partheieen wurde, gleichwie die Provinz Rheinheſſen zu dieſem Zwecke in zwei Kreisgerichtsbezirke eingetheilt worden iſt (§. 2. A), die Competenz der Friedensrichter von 100 Francs auf 140 Gulden erhöht (Geſetz vom 1. September 1835).

Hinſichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafſachen beſtimmte ein Geſetz vom 22. März 1836, daß bei dem, in der Strafgeſetzgebung daſelbſt geltenden Princip der Oeffentlichkeit in dem Falle eine Ausnahme ſtattfinden könne, wenn in Criminal- oder Zuchtpolizeiſachen vor einem Gerichte eine Verhandlung ſtattfinde, welche gefährlich für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, oder für die guten Sitten erſcheinen, in welchen Fällen die Verhandlungen bei geſchloſſenen Thüren, nach zuvor nicht öffentlich gehaltener Berathung und Aburtheilung, ob dieſes ſtattfinden könne, gepflogen werden ſollen.

Bei den ſo ſtark zunehmenden Berufungen an die Obergerichte der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen wurde die Appellationsſumme von 20 fl. auf 35 fl. erhöht (Geſetz vom 25 März 1836). Ferner wurde die für die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels der Reviſion bei den Mittelgerichten beſtimmte Summe von 150 fl. für diejenigen Sachen, in welchen die Hofgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen in zweiter Inſtanz erkannt haben, auf 250 fl. erhöht

Digitized by Google

(Geſetz vom 25. März 1836) und weiter die Beſtimmung der proviſoriſchen Appellationsgerichtsordnung von 1804, wonach bei ſolchen Appellanten, die ſich zum Armenrechte qualificiren, und bei jenen Perſonen, deren ganzes oder meiſtes Vermögen aus dem Appellationsgegenſtande beſteht, auf die Größe des Streitgegenſtandes, wenn ſie nicht unter dem Werthe von 50 fl. iſt, nicht geſehen werden ſolle, ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben (Geſetz vom 25. März 1836).

Um der Strafrechtspflege im ganzen Lande eine gleichmäßige und den Zeitverhältniſſen angemeſſene Grundlage zu geben, wurde ein Strafgeſetzbuch erlaſſen (17. December 1842). Dieſes beſtimmt im Allgemeinen, welche bisherige Geſetze und Verordnungen in den drei Provinzen erlöſchen, welche erhalten werden ſollen. Unter letztere gehören: das Militärgeſetzbuch, die akademiſchen Geſetze und Verordnungen, das Polizeigeſetz, das Zollgeſetz, die Strafbeſtimmungen rückſichtlich der Flußſchifffahrt, das Rekrutirungs- und Stellvertretungsgeſetz, und beſtimmt für Rheinheſſen weiter beſonders die Aufhebung der Geſetze, welche über den bürgerlichen Tod und deſſen Folgen verfügen, ſodann giebt es veränderte Beſtimmungen bezüglich der Folgen der Verurtheilung wegen Diebſtahls und Meineids. Dieſem Strafgeſetzbuche wurden zwei Geſetze vom nämlichen Datum beigefügt: das der Einführung deſſelben und das der Competenz der Gerichte, wodurch hinſichtlich der Einzelrichter deren Strafgewalt bedeutend erweitert und der Wir-

Digitized by Google

kungskreis der Geſchworenen in Rheinheſſen mittelbar beträchtlich beſchränkt wurde.

Eine Verordnung beſtimmte, daß die Enthauptung der in Gemäßheit des Strafgeſetzbuches zur Todesſtrafe verurtheilten Verbrecher mittels des Fallbeiles vollzogen werden ſolle.

Hiernach erfolgte unter dieſer Regierung in Folge einer Vereinbarung mit den Ständen auf dem Landtage von 1836, Das, was Ludewig I. in ſeiner letzten Thronrede am 3. November 1830 geſagt hatte. „Ich beharre in dem Vorſatze, die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung ganz zu erneuern“ nach mancherlei Hinderniſſen und Arbeiten hinſichtlich der Strafrechtspflege erſt 12 Jahre nachher, in Bezug auf die bürgerliche Geſetzgebung unter Ludwigs II. Regierung jedoch nicht, und es geſchah hier nur ſo viel, daß die Regierung blos den Entwurf der erſten Abtheilung des bürgerlichen Geſetzbuches mit den Ständen auf dem Landtage 18⁴⁶/₄₇ verabſchiedet, einen andern Theil zur Berathung denſelben nur vorgelegt hatte.

Nach der oben bemerkten Vereinbarung mit den Ständen auf dem Landtage von 1836 wurde beſtimmt, daß zur Erfüllung des Art. 103 der Verfaſſungsurkunde allmählig vorgeſchritten werden ſolle. Hiernach ſollten zuerſt das Criminal- und das Civilgeſetzbuch, dann die Geſetzbücher über das Verfahren in Criminal- und Civilſachen und die Beſtimmungen über die künftige Gerichtsverfaſſung nacheinander erſcheinen. Hinſichtlich des Verfahrens wurde beſchloſſen, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unter den in der Verordnung vom 17. October 1817 (ſ. L. I. S. 384) ge-

3

gebenen Beſchränkungen eingeführt werden ſolle, ſodann wurden hinſichtlich der Gerichtsverfaſſung als Grundlagen angenommen: 1) Einzelrichter in erſter Inſtanz und kleine Gerichtsbezirke, Beſchränkung der unterrichterlichen Competenz in Criminalſachen auf leichtere Fälle, Aburtheilung der Forſt- und Feldfrevel und der Polizeivergehen, freiwillige Gerichtsbarkeit; 2) für das Hypothekenweſen beſondere Beamten; 3) Aufhebung des Inſtituts der Huißier in Rheinheſſen und der privilegirten Gerichtsſtände; 4) in der zweiten und weiteren Inſtanz: Collegialität.

Was hieran erfüllt wurde, haben wir eben mitgetheilt. Es wurde ſich aber hierbei nicht ganz an die ausgeſprochenen Grundlagen gehalten, namentlich hinſichtlich der unterrichterlichen Strafcompetenz. Die Stadt- und Landgerichte erhielten überhaupt in dieſer Periode eine große Geſchäftsvermehrung. Vieles, was nach den bemerkten Grundlagen allſeitig erleichtern ſollte, blieb unausgeführt.

F. Polizeiweſen.

Die Thätigkeit der Regierung Ludwigs II. richtete ſich in dieſer Kategorie auf folgende Gegenſtände: die Aufſicht über das in den Jahren 1830 — 34 überhand genommene zweckloſe Umherwandern fremder Handwerksgeſellen durch eine an die Behörden erlaſſene Inſtruction vom 23. Juli 1830, wodurch viele Individuen aus dem Lande entfernt wurden: auf das Verbot des Reiſens inländiſcher Handwerksgeſellen in die Schweiz, woſelbſt ſich Handwerkervereine gebildet hatten, durch welche die daſelbſt ſich aufhal-

Digitized by Google

tenden deutſchen Handwerksgeſellen zu verbrecheriſchen Entwürfen und Verbindungen gegen deutſche Regierungen angereizt und aufgefordert wurden (Verord. vom 25. November 1832). Gleiche Maßregeln ergriffen auch die übrigen deutſchen Staaten; ferner die Aufſicht über die Dienſtboten und Einführung der Geſinderegiſter und Dienſtbücher nach einer Verordnung vom 1. Februar 1838. Wegen zwangsweiſer Verbringung arbeitsſcheuer Perſonen in Gemeindearbeitsanſtalten, wurde den Ständen auf dem Landtage vom Jahr 1839 — 41 ein Geſetzesentwurf vorgelegt, welcher abgelehnt wurde.

Hinſichtlich der bisher oft vernachläſſigten Sonntagsfeier erſchien eine Verordnung vom 2. April 1841.

Als im Jahre 1831 die morgenländiſche Brechruhr ſich den deutſchen Ländern annäherte, wurde wegen der aus den Ländern, wo dieſe Krankheit herrſchte, kommenden Waaren und Reiſenden, Vorſichtsmaßregeln verordnet, und für den Fall des Erſcheinens dieſer Krankheit in Deutſchland ſelbſt, zur hiernächſtigen Handhabung ſanitätspolizeilicher Maßregeln, Orts-, Bezirks- und Provinzial-Sanitätscommiſſionen unter der Leitung einer Ober-Sanitäts-Commiſſion ernannt (13. September 1831) und den Gemeinden die Herſtellung beſonderer Localitäten für Aufnahme der Kranken, Anſchaffung von Medicamenten, Betten u. ſ. w. anbefohlen. — In unſerm Heſſen war gegen dieſe Krankheit Alles auf das Beſte und zum Theil mit großen Koſten vorbereitet, ſie blieb jedoch von deſſen Grenzen fern und kam nur bis nach

3*

Digitized by Google

Wien, Berlin, Hamburg, Magdeburg, Breslau, Brünn und Lünneburg.

Von dem am 2. November 1847 verkündigten Polizeiſtrafgeſetze mit dem dazu gehörigen Geſetze über die Competenz der Polizeigerichte (Stadt-, Land-, Friedens-, Hof-, und Kreisgerichte) haben wir bereits oben das Nöthige geredet.

G. Forſtweſen.

Aus den Zeiten Ludewigs I. kam in die Ludwigs II. herüber eine wohlorganiſirte Forſtverwaltung, gut bewährt in den Erfolgen, deren Wirkſamkeit gleich bald nach ihrem Entſtehen (ſ. L. I. §. 24.) und in der Folge immer mehr unter der Regierung Ludwigs II., welcher, als die Stände von 18³⁹/₄₀ auf Vergrößerung der Reviere und Verminderung der inſpicirenden Beamten (Forſtinſpectoren) antrugen, dieſes Anſinnen aus dem Grunde ablehnte, weil nur dann, wie die Erfahrung hier deutlich lehre, ein gewünſchtes Reſultat erfolgen könne, wenn bei Vertheilung der Arbeit auf mögliche Kräfte, die durch Vergrößerung der Bezirke zum Schaden unüberſehbarer Reviere zerſplittert oder aufgerieben würden, geſehen werde. Beharrlichkeit war überhaupt im Forſtweſen vorherrſchend und um ſo nothwendiger, als man davon auch unwiderlegbar gute Erfolge ſah, wie in den Domanial-, ſo in den Gemeindewaldungen. Man kann annehmen, daß beide im Ertrage ſtets zunahmen, *) letztere insbeſondere durch neue Culturen

*) Die Holzernbte der Domanialwaldungen betrug in ſummariſchen Stecken von 70 Cubikfuß Maſſe 1829 in Oberheſſen:

im Flächenmaße, während jedoch anderſeits beträchtliche Strecken zu landwirthſchaftlicher Benutzung vom Waldverbande getrennt wurden. Jene Beharrlichkeit war in ſolchem Grade conſequent, daß wenn Gemeinden gegen die techniſchen Anſichten der Forſtbehörden zur Beſtreitung außerordentlicher Bedürfniſſe Vorhiebe wünſchten, dieſe geſtattet wurden, wenn dafür die Regierung die Verantwortlichkeit übernehmen würde (Verordn. v. 7. Juni 1831). Auf dieſe Weiſe wurde manchen Gemeinden vorzugsweiſe geholfen, aber das Princip feſtgehalten. Als eine den Flor der Waldungen befördernde, bisher mangelhaft beſtehende Einrichtung, wurde das Forſtſchützenweſen regulirt, hierzu eine Inſtruction und ein Forſtſtrafgeſetz mit Tarif gegeben (4. Februar 1837) an der Stelle früherer mangelhaften Verordnungen mit altwaidmänniſchen Grundſätzen. Ein Geſetz vom 2. Juli 1839 regulirte die Fälle, wenn Gemeinden Streu verkaufen oder vertheilen wollten, und wegen der im ganzen Lande gewünſchten ausgedehnteren Benutzung der Waldſtreu wurde auf dem letzten Landtage ein Regulativ in Ausſicht geſtellt, wodurch den techniſchen Anforderungen der Forſtbehörde mit Berückſichtigung des Feldbaues nur in einem gewiſſen Grade entſprochen werden ſollte.

142,460,9 und im Jahre 1847 158,048,7; in Starkenburg 1829: 87,377,3 und im Jahr 1847 122,476; in Rheinheſſen im Jahre 1829: 6,300,9 im Jahre 1847: 6,212.2. Dazwiſchen liegen Jahrgänge mit kleineren und größeren Ergebniſſen. Im Durchſchnitt erſcheint jedoch eine Vermehrung (ſ. L. I. S. 374).

II. Finanzweſen.

Die Finanzgeſetzgebung und Verwaltung war unter Ludewig I. der Mittelpunkt aller Thätigkeit und Einſicht der Regierung (ſ. L. I. §. 25. S. 338 f.); ſie, das Muſter für viele andere Staaten, zeigte ſchon damals für das Volk die wohlthätigſten Folgen: unter Ludwig II. ſtets wohlthätigere, ganz beſonders hinſichtlich der allgemein anerkannt ſo billigen directen Steuern, welche unter Ludewig I. in der Finanzperiode von 1827 bis 1830 jährlich 2,128,023 fl., in der darauf folgenden unter Ludwig II. 1,983,509 fl., alſo 144,514 fl. weniger betrugen und durch Erſparungen auf den höchſten Grad der Erleichterung gebracht wurden. Die Klage, welche im Jahre 1830 über erhöhte directe Beſteuerung an mehreren Orten laut wurde, widerlegte die Regierung in zwei Bekanntmachungen v. 6. Jan. u. 24. Nov. 1831 damit, daß zur Vermeidung doppelter Koſten für Regiſterfertigungen die Beiträge für den geſetzlich beſtimmten Bau und die Unterhaltung der Provinzialſtraßen den directen Steuern beigeſchlagen worden ſeien. In dieſer einfachen Erklärung lag hinlänglicher Grund zur Widerlegung, weil die Provinzen des Landes bei dem allgemein gewünſchten und von den Ständen eifrig unterſtützten Straßenbau ſo viele Vortheile zu erlangen hofften und unter Ludwig II. im ſteigenden Grade auch wirklich erlangt hatten (ſ. Straßenbau).

Hinſichtlich der in Oberheſſen aus Ludewigs I. Zeit her fortbeſtandenen Salzſteuer von jährlich 70,000 fl. hatte die Regierung auf dem Landtage 18³²/₃₃ deren Aufhebung und die Herabſetzung der Salzſteuer über-

haupt für das Land in Ausſicht geſtellt, wodurch ſich für dieſe Provinz insbeſondere die wohlthätige Folge ergeben hätte, daß ihr Salzbedürfniß, das wegen ihrer geographiſchen Lage durch die, von den benachbarten Staaten zur Aufrechthaltung ihrer eigenen Salzſteuer getroffenen, Anordnungen ſo ſehr gefährdet erſchien, vollſtändig geſichert worden wäre (Bekanntmachung v. 2. November 1833), ein Vorhaben, welches auf dieſem Landtage nicht zu Stande kommen konnte, dagegen auf dem darauf folgenden durchgeſetzt wurde, indem während deſſelben ein Geſetz (23. Juni 1834) erſchien, wonach der Salzpreis von 4 kr. auf 3 kr. per Pfund herabgeſetzt und die oberheſſiſche Salzſteuer von 70,000 fl. aufgehoben wurde.

Zur Vervollſtändigung des Gewerbſteuergeſetzes v. 16. Juni 1827 wurden die in demſelben früher nicht bezeichneten Gewerbe nachgeholt und eine neue billigere Claſſification aufgeſtellt (Geſetz v. 30. Juli 1830). Daſſelbe geſchah zur weiteren Erleichterung nochmals durch Geſetze v. 22. November 1833 und 12. Juli 1842.

Auf Grund und Boden laſteten noch verſchiedene Abgaben und andere Verpflichtungen, deren Entfernung unter Ludewig I. bei der Menge anderer auf ſie gerichteten Arbeiten nicht möglich war, ja es entſtanden durch Verwandlung des Zehnten noch neue Grundrenten. Die Regierung Ludwigs II. bewirkte hiergegen Folgendes. Unter Aufhebung des Geſetzes v. 11. Juli 1822 (ſ. L. I. §. 23. S. 413), wurde durch Geſetz v. 25. Januar 1831 die Möglichkeit gewährt, auf vortheilhaftere und billigere Weiſe, als früher der

Fall war, ſo wohl die älteren, als auch die durch Verwandlung der Zehnten und ſonſt neu entſtandenen und noch entſtehenden fiscaliſchen Grundrenten durch Bezahlung des 18fachen Bruttoertrages ihres jährlichen Geldwerthes abzukaufen: ferner durch Geſetz v. 27. Juni 1836 hinſichtlich der nicht fiscaliſchen Geld- und Naturalgrundrenten, wenn auf dem Wege freier Uebereinkunft mit den Berechtigten eine Ablöſung nicht bewirkt werden konnte, ſolche zwangsweiſe zu fordern und zwar, was den Pflichtigen hinſichtlich ſucceſiver Bezahlung ſehr zu ſtatten kam, unter Mitwirkung der zu Anlehen für Bezahlung der Ablöſungscapitalien verpflichteten Staatsſchuldentilgungskaſſe (Verordn. v. 10. Januar 1837). Hierzu gehört auch noch die Erwähnung eines Geſetzes v. 9. Auguſt 1836, wonach die Verwandlung der in Rheinheſſen bisher beſtandenen ſogenannten Theilabgabe von einem gewiſſen Theil der Erndte an gewiſſe Berechtigte in eine jährliche ſtändige Geldrente verlangt werden konnte. Zahlreich waren ſeitdem die Ablöſungen ſowohl auf dem Wege des Zwanges, als dem der freien Uebereinkunft. Es fanden ſich auch noch gutsherrliche Leibeigenſchafts- und Jagdfrohnden vor: Ueberreſte jener Frohnden, welche, wie in der Geſchichte L. I. S 417 bemerkt wurde, gegen Entſchädigung der Berechtigten aus der Staatskaſſe, aufgehoben worden ſind. Bis zum Jahre 1831 waren jene ganz beſeitigt und zwar ebenfalls gegen Entſchädigung aus der Staatskaſſe. Wie viel hierbei die Pflichtigen gewonnen haben, ergibt ſich aus einer von der Staatsregierung mitgetheilten Ueberſicht (Reg.-Bl. 1831, Nr. 30), wonach der jährliche Geldwerth-

Digitized by Google

der abgelößten Frohnden in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen 61,815 Gulden, die jährliche Erſatzrente, welche von den Frohndpflichtigen durch die Gemeinden an die Staatskaſſe geliefert werden mußte, nur 5383 fl., mithin die jährliche Erleichterung der Frohndpflichtigen die bedeutende Summen von 56,230 fl. betrug.

Ueber den Stand der Staatsſchulden, welche beim Antritt der Regierung Ludwigs II. 1,254,607 fl. und 1845, alſo 2 Jahre vor ſeinem Ableben, nur noch 4,516,787 fl. betrug, bedarf es zum Lobe einer tüchtigen Finanzverwaltung nur dieſer Angabe.

Zu erwähnen iſt hier auch noch ſchließlich die Erweiterung der Zollvereinigung auf die Gebiete der bis zum Regierungsantritt Ludwig II. bisher den Zollvereinsländern noch nicht beigetretenen Staaten durch gemeinſchaftliche Handelsverträge mit Kurheſſen (1831), dem Königreiche Sachſen und den thüringiſchen Staaten (1833), Baden (1835), Naſſau (1836), Frankfurt (1839), Lippe, Braunſchweig (1841), ſowie die Erneuerung der älteren Verträge der erſten Zollvereinigungsſtaaten auf weitere 12 Jahre bis 1853 und die im Jahre 1836 erſchienene neue Zollordnung.

J. Wiſſenſchaften, Künſte, Gewerbe.

Es iſt unſere auf Thatſachen und Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß Deutſchlands Flor der Künſte und Wiſſenſchaften, der Gewerbe, des Ackerbaues und eines kräftigen Mittelſtandes ſeiner Bewohner von den Einwirkungen der Regenten ausgeht, welche ihren Standpunkt gerade ſo einnehmen, um ihrem Volke nahe,

Digitized by Google

die Mittel zu Erreichung dieſes Zweckes mit rechter Auswahl auf ſichere Art anwenden können, und wünſchen daher, es wolle einem mit dieſer unſerer Ueberzeugung übereinſtimmenden Gelehrten gefallen, eine auf genannten wichtigen Gegenſtand gerichtete Schrift, wozu aus alter und neuer Zeit ein reicher Stoff vorliegt, ausarbeiten, und zwar gerade jetzt in dieſer an Hypotheſen ſo arg leidenden Zeit, zu Bekämpfung des allzu weit gehenden, dem Leben des Menſchen die ſchönſte Seite raubenden Materialismus und ſinnlichen Genuſſes. In unſerer heſſiſchen Geſchichte würde es hierzu nicht an Stoff als Beitrag zu einem ſolchen Werke fehlen. Gedenken wir doch zunächſt unſers Ludewig I., dieſes Kenners und Freundes der Künſte und Wiſſenſchaften, deſſen Reſidenz in ihren Anſtalten und Kunſtgegenſtänden vielen anderen Deutſchlands würdig zur Seite ſteht, und gehen über in die Zeiten Ludwigs II., welcher (wir könnten es mit zahlreichen Beiſpielen unter Angabe von Namen und Geldſummen belegen) das Geſchaffene pflegend und aufrecht erhaltend, Gelehrte und Künſtler des In- und Auslandes aus eigenen Mitteln fürſtlich belohnte, aufmunterte, beſchützte, welcher ferner den Gewerben und dem Ackerbau ſeine helfende Mitwirkung zu ihrem Flor zuwendete (ſ. §. 2. L. Vereine), damit ſie auf der einen Seite den Künſten und Wiſſenſchaften dienend, auch auf der anderen Wohlſtand erzielen und das tägliche Bedürfniß des Lebens ſichern, unter deſſen Regierung insbeſondere die Stadt Darmſtadt eine ſeltene Zierde durch die im Umkreiſe von mehreren Stunden in den Wäldern ziehenden Kunſtanlagen erhielt, welche wir zunächſt dem

Digitized by Google

Kunſtgeſchmacke, der Kenntniß und Thätigkeit eines Naturfreundes, ſeines Sohnes, unſeres jetzigen Großherzogs K. H. zu verdanken haben, unter welchem unſerm Ludwig II. ferner die Univerſität Gießen an Ruf und Vervollkommnung ſtets zunahm, literariſche Vereine gegründet und unterſtützt wurden (ſ. §. 2. L. Vereine).

Das vaterländiſche Gewerbweſen, zu deſſen Beförderung unter dieſer Regierung der Anfang geſchah (ſ. §. 2 L. Vereine), indem in dem auf Propoſition derſelben von den Ständen anfangs jährlich 5000 fl., ſpäterhin 8000 fl. als Dotation des Gewerbvereins bewilligt wurden, wozu ohngefähr in gleichem Betrage die Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins kamen, erhielten eine ſorgfältige Pflege in Bezug auf folgende hauptſächlichſten Gegenſtände des Gewerbsbetriebes. Die Ausbildung der Bauhandwerker war ein Gegenſtand angelegentlicher Sorge des Vereins vom Anfang ſeiner Entſtehung an, und es wurden daher zuerſt in den Städten Darmſtadt, Mainz, Gießen Handwerkszeichnenſchulen auf Koſten des Vereins gegründet. Ein unerwartet großer Zudrang von Lehrlingen und Geſellen zu dieſen Inſtituten zeigte, in welchem Grade hier einem wahren Bedürfniſſe zu Hülfe gekommen war, weßhalb geſucht wurde, auch auf dem Lande ſolche Schulen zu gründen. Da es jedoch hierzu an den nöthigen Mitteln, alle Koſten, wie in jenen Städten zu beſtreiten, fehlte, ſo erbot ſich der Verein zu unentgeltlicher Ueberlaſſung der erforderlichen lithographirten Vorlegeblätter in großer von dem thätigen Vereinsſecretär Rößler bearbeiteten Auswahl, und lud hiermit zu Errichtungen ſolcher Schulen ein. Es ent-

Digitized by Google

ſtanden nach und nach durch Beihülfe thätiger Ortsvorſtände, geringe Beiträge bemittelter Schüler, unter Aufſicht und Mitwirkung mehrerer Localſectionen des Gewerbvereins bis zum Jahre 1846 hin 24 Schulen zu Bingen, Butzbach, Erbach, Friedberg, Heppenheim, Hungen, Lich, Michelſtadt, Nidda, Oberingelheim, Offenbach, Schlitz, Sprendlingen, Wimpfen, Worms, Alzei, Biedenkopf, Büdingen, Heßloch, Odernheim, Oppenheim, Reichelsheim, Sießheim, Wöllſtein. Bei einer öffentlichen Ausſtellung der beſſeren Arbeiten der Schulen waren 1846 19 Schulen vertreten mit 901 Schülern und es wurden damals für ausgezeichnete Leiſtungen Prämien im Werthe von 269 fl. zuerkannt. Ferner wirkte der Verein zum Nutzen der Gewerbtreibenden mit Rath und That durch Mittheilung guter Abbildungen für Techniker und verſchiedene Zweige des Gewerbbetriebes, durch Auskunftertheilung, Prüfungen und Begutachtungen gewerblicher Gegenſtände und durch Gewerbausſtellungen. Die erſte wurde im September 1837, die zweite im September 1839 in Darmſtadt für inländiſche Gewerbserzeugniſſe veranſtaltet. Die erſte zählte 106, die zweite 119 Ausſteller, wobei zuſammen 1 goldene, 15 ſilberne und 32 broncene Madaillen zur Vertheilung kamen. Die dritte Ausſtellung fand in den Monaten September und October 1842 zu Mainz ſtatt und erſtreckte ſich auf die Induſtrie ſämmtlicher deutſchen Staaten. Sie war die erſte allgemeine deutſche Gewerbsausſtellung und zählte 715 Ausſteller, welche ſich folgendermaßen vertheilten: Großherzogthum Heſſen 221, Württemberg 94, Preußen 80, Bayern 72, Sachſen (Königreich) 52,

Digitized by Google

Oeſtreich 39, Baden 36, Frankfurt 35, Kurfürſtenthum Heſſen 22, Naſſau 18, Braunſchweig 12, Hannover 11, Sachſen-Coburg-Gotha 3, Sachſen-Altenburg 2, Lippe-Detmold 2, Schwarzburg-Sondershauſen 2, Schwarzburg-Rudolſtadt 2, Oldenburg 2, Luxemburg 1, Anhalt-Cöthen 1. Localgewerbausſtellungen fanden ferner ſtatt zu Mainz am Ludwigstag 1845, zu Offenbach am Ludwigstage 1846, jene von 166, dieſe von 250 Ausſtellern beſchickt. Die Berichte, welche hinſichtlich der hier zur Ausſtellung gekommenen Gegenſtände des Inlandes vorliegen, bezeichnen viele derſelben als vorzüglich, andere als ausgezeichnet und im hohen Grade gelungen. Bei der erſten vom heſſiſchen Vereine veranſtalteten allgemeinen deutſchen Ausſtellung zu Mainz wurde aber aus nahe liegenden Gründen keine Preismedaillen vergeben.

Eine weitere beſondere Aufmerkſamkeit wurde gewidmet zweckmäßigen Anlagen von Feuerungen, Backſtein-, Ziegel- und Kalkbrennereien, der Bierfabrikation, dem Mühlweſen, der Fertigung von wollenen Häckelwaaren, Strohgeflechten und Strohwaaren (in Gedern, Biedenkopf, Gelnhaar, Lindheim, Rainrod, Herchenhain, Sichenhauſen, Glauberg), der Tuchfabrikation (in Schotten, Alsfeld, Beerfelden), der Leineninduſtrie beſonders für die Flachsbau treibenden Gegenden der Provinz Oberheſſen durch Erhaltung der Handſpinnerei, womit ſich in eigener Lebensweiſe eine zahlreiche und größtentheils arme Bevölkerung im oberen Vogelsberge, in der Gegend von Schlitz ernährt, und wovon der Beſtand und die Fortdauer des inländiſchen Flachsbaues allein abhängt, durch Ver-

Digitized by Google

beſſerung der Bleichen, der Handwebſtühle u. ſ. w. Auch dem von Kaufmann Carl Netz zu Darmſtadt erweckten und in Gang gebrachten Seidenbau, an deſſen Gelingen und Verbreitung im Lande nicht zu zweifeln iſt, wenn ein beſſeres Zuſammenwirken vieler ſich dafür intereſſirenden Männer zu Stande kommen würde, widmete der Gewerbsverein ſeine Unterſtützung durch eine von dem verdienſtvollen Carl Netz verfaßte populär gehaltene Abhandlung über die Cultur des Maulbeerbaums und der Seidenraupe, welche der Verein auf ſeine Koſten drucken und unentgeltlich vertheilen ließ.

K. Landwirthſchaft.

Mit der verbeſſerten Forſtwirthſchaft, dieſer Erbſchaft aus Ludewigs I. Zeit, ging nach der ſchon unter ihm bewirkten Entfernung alter läſtiger Abgaben eine unter Ludwig II. in Flor gebrachte Landwirthſchaft Hand in Hand und zwar in dieſer Periode durch völlige Entfernung übrig gebliebener Bodenlaſten (ſ. §. 2. Finanzweſen) und durch Gründung eines landwirthſchaftlichen Vereins (ſ. §. 2. L. Vereine), welcher, zahlreich in ſeinen activen Mitgliedern, unterſtützt vom Staate, und geleitet von einſichtsvollen Männern des ökonomiſchen Fachs, Ergebniſſe lieferte, die bei der früheren an Vorurtheilen und alten unbrauchbaren Gewohnheiten leidenden Behandlung des Feldbaues, nimmer zu Stande gekommen wären.

Dem überall im Lande rege gewordenen Beſtreben, die Landwirthſchaft zu verbeſſern, kam die Regierung auch noch durch andere, als die bereits erwähnten Ge-

Digitized by Google

ſeʒe und Verordnungen zu Hülfe (§. 2. Finanzweſen) und zwar durch eine Verordnung vom 5. December 1834, wonach den Grundeigenthümern Gelegenheit gegeben wurde, die Nachtheile zu entfernen, welche eine zu weit getriebene Zerſtückelung der Güter und eine zu große Unregelmäßigkeit in der Form und gegenſeitigen Lage derſelben auf das Emporkommen des Ackerbaues äußerte. Es wurde daher eine genaue Anleitung für die Zuſammenlegung und neue Vertheilung der Grundſtücke durch freie Uebereinkunft, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Fälle, wo davon Gebrauch gemacht wurde, kamen im Bezirke Böhl vor. Ferner: um die Weinproducenten gegen Verluſte zu ſchützen, in welche ſie, falls ſie genöthigt wären, ihre Erndten am Stocke zu verkaufen, gerathen würden, wurden ihnen Unterſtützungen durch Vorſchüſſe aus der Staatscaſſe zum Ankaufe von Fäſſern bewilligt, namentlich mehrmals in den ausgezeichneten Weinjahren 1834 und 1846 ꝛc. Das Vorzüglichſte aber iſt unter Allem, was von Seiten der Regierung für die Landwirtſchaft geſchah, das Wieſenculturgeſetz vom 7. October 1830, ſowohl nach ſeinem Zwecke, als nach dem von ihm unter Ludwig II. eifrig gemachten Gebrauche. Die Hauptabſicht dieſes Geſetzes geht dahin, daß die Verbeſſerung einer Wieſenflur, wenn ſie möglich und zweckmäßig erfunden wird, nicht aufgehalten werden könne, im Falle ſie in dem Willen oder dem Privateigenthume Anderer ein Hinderniß findet, weßhalb geſetzlich beſtimmt wurde, daß eine zwangsweiſe Abtretung oder Beſchränkung des Eigenthums, oder privatrechtlicher Gerechtſame zum

Zwecke der Wieſenverbeſſerung ſtatt haben und die Minderheit des Beſitzes den Beſchlüſſen der Mehrheit derſelben untergeordnet werden ſolle zu Gunſten hierbei ſtets unzuläſſiger Widerſprüche keine gerichtliche Inhibition verfügt werden dürfe. Dieſes Geſetz ordnete zugleich an, daß Wieſenvorſtände gewählt und Wieſenpolizeiordnungen errichtet werden ſollten, ſodann gab eine Miniſterialverfügung (26. Dec. 1844) zweckmäßige Vorſchriften, die Thätigkeit der Wieſenvorſtände anzuregen. Bald nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes begannen in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen die Culturen da und dort auf verſumpften oder vertrockneten Flächen größtentheils in gütlichem Einverſtändniſſe der Conſortien, alſo ohne Einſchreitung mit dem im Geſetze vorgeſehenen, an manchen Orten freilich auch ernſtlich angedrohten Zwange *). Der großh. heſſ. Oekonomierath Pabſt berechnete ſchon im Jahre 1837 die Grundwerthvermehrung nur allein in der Provinz Starkenburg auf 600 Morgen mit 1 ½ Million fl. und der großherzogl. Oekonomierath Dr. Zeller im Jahre 1842 die geſammte Grundwerthvermehrung in Starkenburg und Oberheſſen auf 14,200 Morgen mit 2 Millionen fl., und ſtellte den jährlichen Mehrertrag dieſer Wieſen mit dem 15. Theile der geſammten jährlichen Grundſteuer des Großherzogthums gleich. Hierbei iſt zu bemerken,

*) Widerſtrebungen maliziöſer Art kamen auch in einer Gemeinde vor, als dem Techniker Pflöcke, Geräthſchaften zerſtört wurden und Arbeiter von entfernten Orten herbeigeholt werden mußten.

Digitized by Google

daß die Summe der kleineren Wieſenanlagen, unter dem Conſortienmaße von 50 Morgen wohl ebenſo viel, als die jener größeren, meiſtentheils gemeinheitlichen Anlagen betragen hat. Die großartigſte Wieſenverbeſſerung geſchah in dieſer Periode im Kreiſe Bensheim durch Ausführung einer Entwäſſerung des ehemaligen Neckarbettes mit einem Koſtenaufwande von 80,000 Gulden für Tieferlegung des Winkelbachs, Abführung zweier Mahlmühlen, Schleußen- und Brückenbau, wodurch eine Grundwerthvermehrung von einer halben Million Gulden gewonnen wurde. Wie bisher hierbei die landwirthſchaftlichen Vereine durch Prämien, Geldunterſtützung und Heranbildung eigener Wieſenbau-Techniker thätig mitgewirkt haben, ſo fortan und noch immer geſchah dieſes in der Ueberzeugung, daß nach dem Zuſtande mancher Gegenden weit mehr zu verbeſſern übrig ſei, als was bereits hierbei geſchehen. In der Provinz Oberheſſen wurden von 1843 bis gegen 1848 beiläufig 6300 Morgen, wobei eine Menge ärmerer Leute Arbeit und Verdienſt fanden, cultivirt und in erhöhten Werth gebracht. Nach dem Verhältniß oben mitgetheilten Werthanſchlags von 14,200 Morgen mag wohl für dieſe 6300 Morgen eine Vermehrung von beiläufig 600,000 fl. anzunehmen ſein, ſo daß alſo unter Ludwigs II. Regierung der Gewinn an größtentheils gemeinheitlichem Grundvermögen mehr als auf 2½ Millionen fl. anzuſchlagen wäre.*) Ebenſo große

*) Ausgezeichnetes Verdienſt erwarben ſich bei dieſen großartigen Culturen überhaupt: Oekonomierath Dr. Pabſt, Oekonomierath Dr. Zeller, Secretär Dr. Fries (dieſer vorzüglich in

Verbeſſerungen geſchahen auch von Seiten des Staates auf deſſen ſehr ausgedehnten Wieſenbeſitzungen in den Rentämtern Alsfeld, Friedberg, Gießen, Grünberg, Lichtenberg, Nidda, Seligenſtadt, Umſtadt, Lampertheim, wodurch gegen 1000 Morgen einen höheren Werth von 140,000 fl. erlangt haben, ſodann von Seiten mehrer Standesherrſchaften, des Fürſten v. Iſenburg-Büdingen, Solms-Lich u. A., welch' Erſterer unter andern einen großen Theil des rinderbiegener Thales, deſſen früherer Anblick an den Vogelsberg erinnerte, während der Theuerung 1847 zu Wieſen anlegen ließ,

---

Oberheſſen), Geh. Oberforſtrath Zaminer, Kreisrath v. Rüding (im Kreiſe Bensheim) u. A.

Durch das von den oberheſſiſchen Gemeinden Stockheim, Ober- und Niedermorſtadt und Staden bei der Uebergabe ihrer von Dr. Fries trefflich in Stand geſetzten früher verſumpften und ſchlechten Wieſengründen am 28. Mai 1848 gefeierten Feſte, haben genannte Gemeinden in dem jenem thätigen und ausharrenden Techniker ertheilten Lobe und Danke ſich ſelbſt geehrt.

Es gibt noch Gemeinden, welchen bei ihrer Nachläſſigkeit und geringen Einſicht das Beiſpiel dieſer und vieler anderen Gemeinden nicht genug empfohlen werden kann. Dazu dient auch noch die Schrift des Oekonomierathes Dr. Zeller: „Das Wieſenculturgeſetz und die ſonſtigen Mittel und Anſtalten zur Beförderung der Wieſencultur im Großherzogthum Heſſen. Darmſtadt 1843 (Jonghaus),“ welche faßlich geſchrieben, ſehr deutliche Nachweiſung liefert, und in den Gemeinden ſtark verbreitet zu werden verdient; ebenſo deſſelben Verfaſſers neue Schrift: „Der Wieſenbau im Großh. Heſſen, praktiſche Muſterblätter von Bauwerken und Maſchinen.“

Digitized by Google

wodurch die Umgegend von Büdingen verſchönert wurde und auch in landſchaftlicher Beziehung ſehr gewann.

Noch iſt, wie aus einem Vortrage des großh. Regierungsrathes Heim (vormaligen Kreisrathes des Bezirks Großgerau) hervorgeht, in dem Riede in dieſer Beziehung viel zu thun, denn dort befinden ſich gegen 10,000 Morgen ſonſt guten Landes durch Verſumpfung der Benutzung entzogen, welchem Uebelſtande nach der Anſicht dieſes Beamten durch ein beſonderes Geſetz zur Bildung von Concurrenzgeſellſchaften abgeholfen werden könnte.

L. Vereine.

Alle im Großherzogthume bis jetzt beſtehenden Vereine zu Beförderung der Kunſt und Wiſſenſchaft, des Landbaues und der Gewerbe, für Wohlthätigkeit und Unterſtützung u. ſ. w. gehören ihrem Entſtehen nach der Regierungszeit Ludwig II. an, welcher dem in unſerem engeren Vaterlande zu dieſer Zeit in jenen Angelegenheiten ſo rege gewordenen Beſtreben zur Vereinigung helfend und beſchützend entgegen kam. Unſer Heſſen zählt wohl unter allen deutſchen Staaten die meiſten Vereine, deren Erſcheinen in beiden Urſachen: dem Eifer und lobenswerthen Beſtreben ihrer Stifter und Mitglieder und der Aufforderung und thätigen Mitwirkung unſerer Regierung zu ſuchen iſt.

Wir führen ſie hier alle mit einer kurzen geſchichtlichen Ueberſicht in Bezug auf Entſtehen und Wirken an.

Der hiſtoriſche Verein für das Großherzogthum Heſſen, gegründet 1832 und nach Inhalt ſeiner vom Großherzoge beſtätigten Statuten unter dem Protec-

Digitized by Google

torate deſſelben 1834 ins Leben tretend, hat zum Zwecke: Beförderung des Forſchens im Gebiete der heſſiſchen Alterthumskunde und Landesgeſchichte, mit Ausſchluß der Tagesgeſchichte und aller Erörterungen über politiſche Gegenſtände der neueren Zeit. Bei der Gründung betrug die Zahl ſeiner activen Mitglieder 100 und im Jahre 1848 die Zahl der activen Mitglieder 129, der Ehrenmitglieder 4, der correſpondirenden Mitglieder 68. Der Verein gab bis zum Jahre 1848 heraus: Archiv für heſſiſche Geſchichte und Alterthumskunde 5 Bände, dazu einen Supplementband, welcher die Geſchichte der Stadt Grünberg von Rector Glaſer enthält, ferner das erſte von Geh. Archivar Baur bearbeitete Heft eines Urkundenbuchs, welches noch nicht edirte Urkunden enthält; Regeſten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur heſſiſchen Landes- und Ortsgeſchichte, zwei Abtheilungen, bearbeitet von Pfarrer Dr. E. Scriba; neue Beiträge zur Geſchichte Philipps des Großmüthigen, bearbeitet von E. Duller.

Der Verein für rheiniſche Geſchichte und Alterthümer in Mainz hat den Zweck: römiſche, germaniſche und mittelalterliche Monumente aufzuſuchen, zu ſammeln, zu beſchreiben und zu erklären. Seine Statuten wurden am 16. Januar 1844 genehmigt und es betrug die Zahl der activen Mitglieder in Mainz 176, außerhalb 63, die Zahl der Ehrenmitglieder und Correſpondenten 28. Seine Thätigkeit war bis jetzt hinſichtlich römiſcher Denkmale von großem lohnenden Erfolge. Der erſte Band ſeiner Zeitſchrift iſt erſchienen.

Digitized by Google

Der landwirthſchaftliche Verein entſtand, wie der Gewerbverein (ſ. u.) durch Einladung der höchſten Staatsbehörde, worin die Grundzüge ſeiner Organiſation und der Umfang ſeines Wirkens feſtgeſtellt worden iſt (September 1834). Es kamen hiernächſt drei Provinzialvereine unter der Leitung eines Centralvereins zu Stande, und es betrug, nachdem die Statuten höchſten Orts beſtätigt waren, die Zahl der Mitglieder der drei Provinzialvereine zuſammen 1100 und im Jahre 1848 1764. Sein Zweck iſt: Verbeſſerung der landwirthſchaftlichen Induſtrie. Dieſer Verein hat während dieſer Zeit eine große Thätigkeit entwickelt und ſichtbare Vortheile, wichtige Begebniſſe bewirkt (ſ. §. 2. K.) Außer ſeiner landwirthſchaftlichen Zeitſchrift erſchien auf ſeine Koſten: Ueber Bienenzucht von Pfarrer Ries; Anleitung zum Betrieb der Privatforſtwirthſchaft von Jäger; Entwürfe von Muſterplänen für das landwirthſchaftliche Bauweſen von Oekonomierath Dr. Zeller; praktiſche Muſterblätter von Bauwerken und Maſchinen für Bewäſſerung, Entwäſſerung und andere Zwecke des Wieſenbaues von Oekonomierath Dr. Zeller. Die Geldmittel des Vereins beſtehen in einem jährlichen Beitrag von 8000 fl. (früher 5000) aus der Staatskaſſe und aus den faſt gleichen Beiträgen ſeiner activen Mitglieder.

Der Gewerbverein wurde durch eine Bekanntmachung des Miniſteriums vom 12. Auguſt 1836 in's Leben gerufen. Seine Statuten erhielten am 25. März 1837 die allerhöchſte Beſtätigung. Er ſteht, wie der landwirthſchaftliche Centralverein, unter der Leitung eines von der Staatsregierung ernannten Präſidenten,

Digitized by Google

dem ein beſoldeter Secretär zur Seite ſteht. Er wurde mit einem jährlichen Beitrage von 8000 fl. (früher 5000 fl.) aus der Staatskaſſe verſehen und hat zum Zwecke: Beförderung des vaterländiſchen Gewerbweſens, zu deſſen Erreichung er bereits in kurzer Zeit viel gethan hat (ſ. §. 2. J.). Die Zahl der Mitglieder belief ſich im Zeitraume 1837 bis 1848 durchſchnittlich auf 1600.

Der Verein zur Unterſtützung und Beaufſichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Strafanſtalten Entlaſſenen des Großh. Heſſen entſtand ebenfalls durch Bekanntmachung der höchſten Staatsbehörde v. 9. Oct. 1839, worin die Grundzüge des Vereins angeführt, zur Bewirkung der Vereinsbildung Regierungscommiſſäre beſtellt wurden und zur Theilnahme an dem Vereine Aufforderung erging. Nachdem die durch Deputirten der zahlreich beigetretenen Vereinsmitglieder berathenen Statuten vom Großherzoge beſtätigt worden waren, begann der Verein am 1. Januar 1842 ſeine Arbeiten, deren Zweck iſt: die moraliſche Beſſerung der aus Landes- und Provinzial-Strafanſtalten des Großherzogthums entlaſſenen Inländer zu bewirken und denſelben die Möglichkeit eines rechtlichen Erwerbs zu ermitteln. Die Geſchäfte des Vereins werden durch eine Centralbehörde, einen Vereinsausſchuß und durch Bezirkscommiſſäre (nach Kreiſen und Landrathsbezirken) unter der Leitung des Miniſteriums beſorgt. Der Präſident, Vicepräſident und Secretär der Centralbehörde werden, wie die Mitglieder der Centralbehörden des landwirtſchaftlichen und Gewerbvereins, vom Großherzoge ernannt. Als

Unterſtützung aus den zu milden Zwecken beſtimmten Fonds erhielt der Verein jährlich 2000 fl. (anfangs 1500 fl.) Dazu kamen noch bedeutende Beiträge des Großherzogs und der Mitglieder, wodurch eine jährliche Einnahme von circa 5000 fl. erzielt wurde. Die Zahl der Mitglieder erhielt ſich in dem Zeitraume von 1842 — 1847 durchſchnittlich in der Höhe von circa 1250. In welch' hohem Grade der Verein wirkſam war und ſeiner heilſamen Aufgabe möglichſt genügt hat, ergiebt ſich von 1842—1845 aus folgender Ueberſicht. Als Vereinspfleglinge wurden aufgenommen: im Jahre 1842: 45, 1843: 258, — 1844: 236, — 1845: 238, — zuſammen 777. Hiervon ſind bezeichnet:

	Gut.	Der Aufſicht des Vereins enthoben.	auf Vereinspflege verzichtend.	Schlecht.	Als unverbeſſerlich ausgeſtoßen oder ausgetreten.	abweſend, flüchtig oder ausgewandert.	Geſtorben.
1842	29	5	1	2	2	3	2
1843	143	21	8	77	15	20	18
1844	137	11	3	51	14	21	15
1845	133	4	11	50	8	10	4
	442	41	23	188	39	54	39

Der Verein zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Iſraeliten im Großherzogthume unterſcheidet ſich von verſchiedenen heſſiſchen Localvereinen ähnlicher Art dadurch, daß die Theilnahme zur Förderung des Zweckes an kein Religionsbekenntniß gebunden, und die Verbeſſerung des Zuſtandes der Iſraeliten ſowohl eine Angelegenheit der Chriſten, wie der Juden ſelbſt iſt.

Digitized by Google

Der Verein, deſſen Statuten den 2. April 1835 vom Großherzoge beſtätigt wurden, ſtellt ſich zur Aufgabe: Unterſtützung junger Leute, welche Lehrer werden wollen, kleiner Gemeinden zur Beſoldung ihrer Lehrer, junger Leute, die ein Handwerk erlernen und ſich dem Ackerbau durch Selbſtbearbeitung des Bodens widmen wollen, und zählt ſeit ſeinem Beſtehen bis 1848 durchſchnittlich jährlich 350—400 unterſtützende Mitglieder chriſtlicher und jüdiſcher Religion. Zur Erleichterung ſeiner Wirkſamkeit theilt ſich der Verein nach den drei Provinzen in drei beſondere Vereine. Ein Centralverein beſteht aus den Chargirten der Provinzialvorſtände und wechſelt nach dem Looſe alle drei Jahre unter den Provinzialvereinen. Nach den vorhandenen Rechenſchaftsberichten ergiebt ſich, daß aus der Mitte dieſes Vereins ſegensreiche Wirkungen hervorgegangen ſind, und es iſt demſelben gelungen, vielen unbemittelten Iſraeliten den Weg zu einer ehrbaren und unabhängigen Exiſtenz anzubahnen und die Ausſicht auf dereinſtige Theilhaftigwerdung aller ſtaatsbürgerlichen Rechte zu eröffnen. Der Großherzog bewilligte dem Vereine eine jährliche Unterſtützung aus ſeiner Cabinetskaſſe, und viele Kreisräthe wirkten durch ihre Empfehlungen auf Vermehrung der Geldſubſcription thätigſt mit.

Der Verein heſſiſcher Ärzte, deſſen Zweck iſt: Förderung des ärztlichen Wiſſens durch wiſſenſchaftliche Beſprechungen und Vorträge, durch Errichtung eines mediciniſchen Leſercabinets und eines Journalcirkels, ſowie Erhaltung und Beförderung der Collegialität und Aufrechthaltung der Würde des ärztlichen Stan-

des, wurde 1844 geſtiftet und der Großherzog übernahm am 1. November 1844, nachdem kurz zuvor die Statuten die Genehmigung erhalten hatten, das Protectorat. Die Zahl der activen Mitglieder war bis 1848 durchſchnittlich 50, die der Ehrenmitglieder und Correſpondenten ohngefähr 30. Eine große Anzahl mehr oder weniger umfaſſender ſchriftlichen Vorträge und Relationen über vorgezeichnete Aufgaben aus allen Fächern der Medicin, beweiſen, daß dieſer Verein an ſeine Aufgabe ernſt, rührig und rüſtig gegangen iſt, keinem andern ſeines Gleichen nachſteht, und im Laufe der Zeit einer befriedigenden Erledigung ſeiner Aufgabe immer näher tritt.

Andere ebenfalls unter Ludwig II. geſtifteten Vereine, deren Namen wir bloß hier angeben wollen, ſind: der Guſtav-Adolf-Verein, eine Stiftung des Hofpredigers, nachherigen Prälaten Dr. K. Zimmermann, ſeinem Zwecke nach bekannt, vielfach verbunden mit zahlreichen deutſchen Hauptvereinen dieſes Namens (im Großherzogthume aber als beſonderer Hauptverein dieſes Landes mit vielen kleineren heſſiſchen Zweigvereinen in näherer Verbindung ſtehend) und durch ſeine Wirkſamkeit berühmt und großartig: die Sparkaſſevereine in faſt allen Kreiſen des Landes; die Rentenanſtalt; der geographiſche Verein; der pharmazeutiſche Verein; der Verein für Naturkunde; der Kunſtverein; der Gartenbauverein; der Verein zum Schutze der Singvögel.

M. Bauweſen.

Das Bauweſen wurde unter Ludwig II. eifrigſt befördert, ſowohl im Allgemeinen hinſichtlich der Or-

Digitized by Google

ganiſation, wie im Beſonderen hinſichtlich des Techniſchen und der ſich daran ſchließenden zahlreichen Bauausführungen.

Wir haben oben (§. 2. A.) die, aus dem unter dieſer Regierung zur Geltung gekommenen Princip der Centraliſation nothwendig folgenden Veränderungen in der Organiſation der Baubehörden angegeben. In Folge dieſer Organiſation trat an die Stelle bisheriger Abſonderung jedes einzelnen Baufaches, Vereinigung der drei Hauptfächer in die Hand eines Technikers, welchem auch die bisher von einer beſonderen Eichinſpection beſorgte techniſche Aufſicht über Maß und Gewicht mit übertragen wurde, und zwar in der Provinz Starkenburg ſieben Kreisbaumeiſter, beauftragt mit Ausübung der Functionen bisheriger Civil-, Straßen- und Waſſerbaumeiſter, zuſammen deren neun; in der Provinz Oberheſſen ſieben Kreisbaumeiſter an die Stelle eines Civil-, zweier Straßen- und eines Waſſerbaumeiſters; in Rheinheſſen ſechs Kreisbaumeiſter unter Einziehung der Ämter eines Civil-, eines Straßen- und vier Waſſerbaumeiſter. Hiebei wurde die ſo wichtige ſpecielle Aufſicht über die Bauwerke durch Anſtellung von Bauaufſeher 1. und 2. Claſſe vermehrt und den bisherigen, für jedes einzelne Baufach erlaſſenen Inſtructionen und Verordnungen, welche in ihrer Geſammtheit auf die Geſchäftsführung der Kreisbaumeiſter übergingen, noch beigefügt: ein Regulativ über den beim geiſtlichen Stiftungs- und Gemeindebauweſen zu beobachtenden Geſchäftsgang (März 1836), eine Vicinalbauordnung (11. Juli 1838), eine Verordnung über Prüfung der

Digitized by Google

Bauhandwerker (11. September 1845), und Regulativ für die Prüfung derſelben, eine Inſtruction für die Bauaufſeher (3. Juli 1833), eine Inſtruction für die Ausführung der Staats- und Provinzialſtraßen (26. April 1836). Beſondere Bauordnungen erhielten: die Städte Gießen 1830 und 1841, Offenbach 1831, Worms 1844, Heppenheim 1839, Bensheim 1845, Oſthofen 1846 für ihre zum Theil bedeutende (namentlich zu Gießen und Offenbach) neue Bauanlagen und Erweiterungen.

Um den Neubau der Staatskunſtſtraßen ohne allzu großen Druck der Zeit mehr zu beſchleunigen, wurde verordnet, daß die der Staatskaſſe zur Laſt fallenden Koſten, durch jährliche Ausſchläge auf die Steuercapitalien der geſammten directen Steuer aufgebracht und inſofern die jährlichen Ausſchläge nicht hinreichen, den Neubau zu vollenden, Geldaufnahmen gemacht werden ſollen, die durch fortgeſetzte Ausſchläge (wobei als jährliches Maximum ein Heller auf den Gulden Normalſteuercapital beſtimmt worden iſt) abzutragen wären (1836). Da der von den Gemeinden, durch deren Gemarkungen Kunſtſtraßen ziehen, zu leiſtende Betrag früher nicht genau beſtimmt und an ſelten genau treffende Uebereinkunft gebunden war, ſo wurde dieſes durch Geſetz v. 15. Oct 1830 dahin regulirt, daß die Gemeinden zu leiſten haben: die Entſchädigung für das in Eigenthum abgetretene Land, für die Benutzung des Landes, worauf das Baumaterial gelegt wird, die Unterhaltung für kleinere Brücken und Dohlen, welche von den Kunſtſtraßen auf die Vicinalwege führen. Neue Provinzialſtraßen wurden angelegt: 1) von Gerns-

heim nach Eberſtadt, Roßdorf, Dieburg und Seligenſtadt, 2) von Heppenheim nach Fürth, Reichelsheim in die Staatsſtraße, ſodann von Michelſtadt nach Eilbach, 3) von Höchſt über Umſtadt nach Dieburg, 4) von Kirtorf über Homburg nach Grünberg, 5) von Lauterbach über Herbſtein nach Seltes, 6) von Schotten über Laubach in die Staatsſtraße, 7) von Hungen über Lich nach Gießen, 8) von Böhl nach Niederorke. Die Länge dieſer Straßen beträgt 408 Wegſtunden, alſo weit mehr, als die Länge der unter Ludewig I. gebauten Straßen, die auf 150 Wegſtunden berechnet wurde (L. I. S. 404). Die Straßenlänge, zuſammen 558 Wegſtunden oder 808,300 Klafter, vertheilt ſich nach den Provinzen für Starkenburg mit 265,600 Klftr., für Oberheſſen mit 334,500 Klftr., für Rheinheſſen 208,200 Klftr. Gedenkt man nun noch der Menge chauſſeeartig angelegter Vicinalwege, ſo darf geſagt werden, daß wenige andere Staaten ein ſolch' weit verzweigtes Straßennetz aufzuweiſen haben.

Als große öffentliche neue Hochbauten ſind zu bezeichnen: das Münzgebäude zu Darmſtadt 1831, der Seitenflügel am großh. Palais daſ. 1832, das Arreſthaus daſ. 1832—34, das Palais des Prinzen Carl daſ. 1836, der Haupthof der Main-Neckar-Eiſenbahn 1846, das Realſchulgebäude daſ. 1846, das Anatomiegebäude zu Gießen 1840, die Erweiterung der Anatomie daſelbſt, die Infanteriecaſernen zu Offenbach und Friedberg.

Bauliche und monumentale Verſchönerungen erhielt Darmſtadt außerdem durch neue innere und äußere Einrichtungen im großherzogl. Schloſſe, An-

ſtrich deſſelben und Vollendung der Gartenanlagen im Schloßgraben, Errichtung des Ludewigsmonuments, Umbau der Stadtkirche und Anſtrich des Thurmes derſelben.

Auf dem Lande bekamen viele Dörfer an den Kunſtſtraßen ein freundlicheres Anſehen, theils durch neue Häuſer und Gewerbanlagen, theils durch Herſtellung alter Wohnungen und Entfernung der Strohdächer, z. B. auf der Rabenau in Oberheſſen, wo auch eine ſchöne neuerbaute Villa mit Gartenanlagen der Freiherrn v. Nordeck zur Rabenau neben der Chauſſee ſteht.

Neue Kirchen wurden erbaut: zu Seligenſtadt, Kleinwelzheim, Hainſtadt, Lämmerſpiel, Schaafheim, Beuern, Grünberg, Bensheim, Schönberg, Gronau, Koſtheim, Wörrſtadt, Gaubökelheim u. a. O.

Der Flußbau wurde hinſichtlich der Lahn vorzugsweiſe ins Auge gefaßt, denn dieſer Fluß läßt ſich ſtromaufwärts bis Gießen, ja bis Marburg ſchiffbar machen, und ſchon 1762 hatten die Franzoſen, während ſie im ſiebenjährigen Krieg bei Gießen lagen, dazu Verſuche gemacht, die im Jahre 1796 fortgeſetzt wurden, bald aber wieder liegen blieben. Im Jahre 1810 ließ die naſſauiſche Regierung von Weilbach herab Regulirungen vornehmen und ſie kamen in einer Länge von 32 Stunden in immer noch nicht gehöriger Tiefe zu Stande. Im Jahre 1816 ſchloſſen Naſſau und Preußen einen Vertrag ab, wonach die Arbeiten der Schiffbarmachung von Weilburg aufwärts bis Wetzlar begonnen werden ſollte, bald aber der Plan in einem größeren Umfange bis Gießen aufge-

Digitized by Google

faßt und zwar durch Anregung der großh. heſſiſchen Regierung. Es kam ein wichtiger Vertrag zwiſchen Preußen, Heſſen, Naſſau (16. October 1844) zu Stande, welcher die Vertiefung des Fluſſes auf 3 Fuß beim kleinſten Waſſer beſtimmte, jede Hemmung und unverhältnißmäßige Beläſtigung der Schifffahrt durch Mühlen, Wehrbrücken, Fähren entfernte, Beſchaffenheit und Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge feſtſetzte und einen Tarif für Zoll- und Schleußengeld aufſtellte. Dieſem großartigen und höchſt nützlichen Vorhaben kamen die Stände mit aller Bereitwilligkeit hinſichtlich der auf dem Landtage von $18^{46}/_{47}$ bewilligten Koſten entgegen, und es wurden die bereits 1846 angefangenen Arbeiten 1847 ſo raſch fortbetrieben, daß man hoffen konnte, die Lahn auf dieſſeitigem Gebiete bis Herbſt 1848 in ſchiffbaren Stand geſetzt zu ſehen. Da jedoch in Folge der Märzereigniſſe v. 1848 eine Siſtirung beinahe ſämmtlicher Arbeiten auf ein ganzes Jahr eintrat, und dieſelben darauf nur theilweiſe fortgeſetzt werden konnten, weil es an Fonds fehlte, ſo ſteht jetzt die Vollendung des Unternehmens erſt bis zum Jahre 1850 in Ausſicht, wonach ſie bis in die Nähe von Gießen ſchiffbar ſein und daſelbſt ein Hafen angelegt werden wird. Die weſentlichſten bis jetzt vollendeten Bauten ſind: eine Kammerſchleuße nebſt Schleußenkanal in der Gemarkung Naunheim zur Umgehung des dortigen Mühlweſens, maſſiv von Marmorquadern aus den Brüchen bei Wetzlar erbaut, ein Durchſtich in der Gemarkung Heuchelheim, ein anderer in derſelben Gemarkung, mehrere Parallelbauten daſ. zum Schutze der Ufer und Einſchränkung

Digitized by Google

des Stromes auf die Normalbreite, eine hölzerne Rechbrücke bei Heuchelheim von 3 Oeffnungen, nothwendig in Folge der Vertiefung des dortigen Flußbettes, wodurch die Fahrt nach dem auf dem linken Ufer gelegenen Wieſencompler dieſer Gemeinde zerſtört worden war. Bis zum Juni 1847 leiteten die Arbeit: Oberbaurath Müller, von da an Kreisbaumeiſter Holzapfel. Ausführende Techniker waren bis 1848: Carl Dieffenbach, Ober-Bau-Directions-Secretariats-Acceſiſt, ſpäter Baucandidat Chriſt. Horſt.

Die neue Brücke bei Gießen, zu deren Erbauung die Stände ſchon auf dem Landtage 18⁴¹/₄₂ die Koſten bewilligt hatten, wurde im Jahre 1844 angefangen und im Frühjahre 1849 vollendet. Sie wurde auf einen Pfahlroſt gegründet und aus Lungſteinquadern von den londorfer Brüchen in 5 Bogen a 60 Fuß erbaut. Auch hier leitete der verſtorbene Oberbaurath Müller die Arbeiten bis zum Jahre 1847, von da an Kreisbaumeiſter Holzapfel. Bei der Ausführung waren beſchäftigt: Nic. Lachner, Oberbaurdirect.-Secretariats-Acceſſiſt, ſpäter Baucandidat Horſt. Die Aufſicht führten: Jacob Wahl beim Brückenbau, und Melchior Wahl bei den Arbeiten der Schiffbarmachung.

Die Correction des Mains bei ſeiner Einmündung war ebenfalls ein wichtiger Gegenſtand der Obſorge und es wurden hierzu von den Ständen 70,000 fl. bewilligt. In Folge dieſer Mittel konnte in den Jahren 1846 und 1847 unter der Leitung des Kreisbaumeiſters Eickemeyer der ſich an jener Stelle ſehr verflächende Strom durch bedeutende Parallelbauten auf

Digitized by Google

ſchweren Folgen euch zu warnen, nur mein Herz gebietet.“ Der Prinz nahm am 1. October ſein Hauptquartier zu Hungen und darauf zu Nidda, dem Mittelpunkt der von den Aufrührern durchzogenen Gegend. An dieſem und den folgenden Tagen war das Militär von Worms, Darmſtadt in Eilmärſchen (die von Darmſtadt ausmarſchirende Infanterie und Artillerie hatte innerhalb 25 Stunden einen Marſch von 17 Stunden, die Cavallerie mitunter einen ſolchen von 12 Stunden zurückgelegt) angekommen und wurde ſo dislocirt, daß die bedrohten Orte Alsfeld, Schlitz, Lauterbach, Marienſchloß, ſowie die von den Aufrührern bereits angegriffenen, bei Ankunft des Militärs aber ſchnell verlaſſenen Orte Nidda, Schotten, Heldenbergen, Büdingen u. a. gedeckt und der ganze Schauplatz des Aufſtandes im weiteren Kreiſe nach dem Mittelpunkte Nidda hin umſtellt, im Inneren theilweiſe beſetzt und nach allen Richtungen mit Colonnen durchzogen wurde. Dem muthigen, dienſteifrigen und treuen Militär wagten ſelbſt nicht einmal da, wo kleinere Abtheilungen deſſelben mit großen Maſſen der Inſurgenten zu kämpfen hofften, dieſe Stand zu halten, auch hatte die gleichzeitig beim Eintreffen des Militärs geſchehene Verkündigung des Kriegsgeſetzes und Standrechtes auf die Unruheſtifter mächtig gewirkt und ihr Vorhaben völlig zernichtet. Als alle dieſe auf das ſchnellſte ausgeführten obrigkeitlichen Maßregeln zum Schutze dieſer Gegend bereit waren, hatten aber die Aufrührer vom 26 September an bis zum 1. October hin viel Unheil angerichtet und zu Ausführung dieſes unverhofft und geheim verabredeten verbrecheriſchen Unternehmens gerade den Zeitpunkt gewählt, wo die

Digitized by Google

in Butzbach ſtehende Reiterdiviſion zu einer Uebung nach Darmſtadt herangezogen war. Nur allein das in Friedberg liegende, nicht vollzählige 2te Bataillon des 4ten Regiments, eine zum Schutze Vilbels daſelbſt aufgeſtellte Schwadron Reiter und ein kleines Commando von der Garniſon Offenbach, wohin, ſowie nach Steinheim und Seligenſtadt, die ebenfalls militäriſchen Schutz erhielten, Drohungen kamen, war die in jenen 8 Tagen gegen eine Maſſe von mehreren tauſend an allen Orten dieſer Gegend herumziehenden und gleich einer Lawine ſich vermehrenden Meuterer daſtehende, in verſchiedenen kleineren Abtheilungen wirkſame Militärmacht, die, wie wir weiter unten bei den Ereigniſſen zu Büdingen hören werden, ſich brav hielt, nahe liegende bedrohte Orte deckte und dem Umſichgreifen des Uebels ſolche Schranken ſetzte, daß alsdann die nachfolgende Militärmacht ſtark genug geweſen wäre, den Feind, für den Fall, wenn er Widerſtand geleiſtet haben würde, gänzlich niederzuwerfen. Es iſt aber auch noch zu erwähnen, daß viele brave muthige Gemeinden und deren Vorſteher, einige energiſche Beamten jener Gegend viel dazu beigetragen haben, gerade in dieſen gefährlichen 5 Tagen größerem Uebel, als damals geſchehen, Einhalt zu thun.

Wir kommen nun zu mehreren Einzelheiten der Begebenheiten dieſer Tage.

In der Nacht vom 25. auf den 26. September überfiel ein Haufen von 80 bis 100 Meuterer, welche von Windecken gekommen waren, zerſtörten das Nebenzollamtsgebäude zu Heldenbergen und forderten die

Einwohner dieſes Dorfes zur Theilnahme auf, die aber, angeführt von ihrem muthigen Bürgermeiſter Pauly, das Anſinnen mit Verachtung zurückwieſen und unter dem Rufe dieſes Mannes: „Gebt den Rebellen kein Gehör, ſind wir nicht zufrieden mit unſerer Regierung, auf treibt ſie zurück!“ den Haufen aus dem Dorfe verjagte, in welchem ſie beim Zurückweichen aus Rache drei mit mehr als 200 Fuder Früchten angefüllte Scheunen anzündeten, die von Grund aus niederbrannten. Bei dieſer Gelegenheit hatten die benachbarten Gemeinden Kaichen und Büdesheim ſowohl um zu löſchen, als um Heldenbergen zu beſchützen, Sicherheitsmannſchaft geſendet. Für die nachfolgende Nacht war ein Angriff auf das Hauptzollamt Vilbel angekündigt, welcher aber wegen des inzwiſchen daſelbſt eingetroffenen Militärcommandos unterblieb. Auch Steinheim und Seligenſtadt waren damals bedroht und in Hanau wurden zu eben dieſer Zeit die gröbſten Exceſſe begangen. Nicht bloß Zollhäuſer, auch die Wohnungen der Beamten und die Sitze des Adels waren Gegenſtand des Raubes und der Verwüſtung. In der Nacht vom 28. auf den 29. September machte ein mit Gewehren bewaffneter Haufen von mehreren hundert Mann einen Angriff auf Büdingen. Zurückgeſchlagen von dem daſelbſt befindlichen kleinen, unter dem Befehle des Lieutenants Hauß ſtehenden Commando vom 4. Regiment, wobei einer, der von den Aufrührern gezwungen war, vorauszugehen, ſchwer verwundet wurde, erſchien am 29. September eine große Maſſe mit Flintenſchüſſen und Lärmen, wurde aber mit Hülfe der Bürger unter

6 *

Mitwirkung des Landraths Hofmann bis nach Lorbach verfolgt, wo ſich die Maſſe aus dem Geſichte verlor, darauf aber mit größeren Haufen über 1200 Mann ſtark um 11 Uhr zurückkehrten, Büdingen überfielen und daſelbſt im Schloſſe des Fürſten, ſowie in der Stadt ſelbſt die ſtrafbarſten Exceſſe verübten. Zu gleicher Zeit wurden die Orte Düdelsheim, Eckartshauſen und Altwiedermuß überfallen, am 30. October zu Nidda das Schloß daſelbſt ſtark beſchädigt, in der Nacht vom 30. auf den 31. October der freiherrlich v. Löw'ſche Hof zu Florſtadt verwüſtet, in der Nacht vom 31. September auf den 1. October Schotten überfallen, wo die ärgſten Verwüſtungen in den Wohnungen und Bureaus des Landraths, Landrichters und Rentamtmanns, welche flüchten mußten, um nicht ermordet zu werden, geſchahen. Bei den hier und an andern Orten ſtattgehabten tumultuariſchen Auftritten haben ſich, wie oben bemerkt wurde, verſchiedene Gemeinden und Vorſteher den Unruheſtiftern mit lobenswerthem Muthe widerſetzt, in deren erfolgreichen Bekämpfung ihren Sinn für Erhaltung der geſetzlichen Ordnung bethätigt und diejenige Treue und Anhänglichkeit an ihren Regenten an den Tag gelegt, welche von jeher zu den ſchönſten Tugenden des heſſiſchen Volks gehörte. Sie ſind als öffentlich Belobte folgende (Reg. Bl. Nr. 78 vom Jahre 1830): 1) die Einwohner zu Heldenbergen unter der Leitung des daſigen deßhalb mit dem Ritterkreuze 2. Claſſe des Ludewigsordens belohnten Bürgermeiſters Pauly, 2) die Gemeinde Wölfersheim auf Veranlaſſung und unter Leitung des Bürgermeiſters Heyer und mit Hülfe der Gemeinde Södel und des dortigen

Bürgermeiſters Henſel, ſowie die Gemeinde Melbach und des Bürgermeiſters Weiffert daſelbſt, 3) die Gemeinde Florſtadt auf Veranlaſſung und unter Leitung des da i n freiherrlich v. Löw'ſchen Förſters Weigand und des Bürgermeiſters Dauernheim, 4) die Gemeinde Biſſes, auf Veranlaſſung des daſigen Schullehrers Krausmüller und des Beigeordneten Schröder, 5) die Bewohner zu Herrnhaag insbeſondere deren Vorſteher Peter Maak, 6) die Gemeinde Lindheim mit ihrem Bürgermeiſter Walther.

Aus der, gegen eine nicht große Anzahl von hierbei betheiligten ausführenden Individuen geführten Unterſuchung hat ſich ergeben, daß denſelben kein höherer politiſcher Zweck vorſchwebte: ſie wollten ſich nicht gegen die Staatsregierung als ſolche, und am allerwenigſten gegen das Oberhaupt des Staates empören; vielmehr hatte man dieſen, ohnehin durch nähere und entferntere Beiſpiele verführten Menſchen den Wahn beigebracht, daß ſie durch ihren Aufſtand die Abgabengeſetzgebung modificiren und durch Zerſtörung von Urkunden ſich manchen Verbindlichkeiten entledigen könnten.

Bald nach dieſen Ereigniſſen zeigten ſich in derſelben Provinz Oberheſſen ſtrafbare Beſtrebungen rein politiſcher Natur Angeregt durch die damaligen großen Erigniſſe der Zeit, vereinigte ſich eine Anzahl junger Leute zu ſtaatsfeindlichen Unternehmungen, die vom Jahre 1832 an bis 1835 hin einen immer ernſtlicheren Charakter annahmen. Im folgenden Jahre 1836 begann in dieſer Sache eine weitläufige, gegen 60 Individuen gerichtete Unterſuchung, deren Ergebniſſe eine vom Hofgerichtsrath Schäffer verfaßte Schrift, auf

welche wir hiermit verweiſen wollen, *) mittheilt. Das Hofgericht zu Gießen verurtheilte 30 Individuen, darunter einige zu achtjähriger, andere zu kürzerer Zuchthausſtrafe (November 1838). Die Verurtheilten reichten beim Großherzoge Gnadengeſuche ein und fanden Gehör; die ihnen zuerkannten Freiheitsſtrafen, ſo weit ſie nach dem Urtheile noch zu verbüßen waren, wurden erlaſſen. In dem dieſe Begnadigung bekanntmachenden Reſcript des Miniſteriums an das Hofgericht zu Gießen, kommen die bemerkenswerthen Stellen vor: „Das freventliche Streben, ein biederes Volk gegen ſeinen angeſtammten Fürſten und deſſen Behörden aufzuwiegeln, ſcheiterte machtlos an alter heſſiſchen Treue, eine Erſcheinung, die dieſes Volk noch höher in der Liebe ſeines Fürſten ſtellt, entſchuldigt aber Jene nicht, welche ſich an Fürſt und Volk vergangen haben,“ ferner: „Se. Königl. Hoheit haben in Erwägung gezogen, welch' hoher Grad von Verführung in der Mitte lag,“ ſodann: „Se. Königl. Hoheit iſt die Offenheit und die Vollſtändigkeit mit der, obwohl zum Theil nach mancher Zögerung, die Bekenntniſſe erfolgt ſind, nicht entgangen, ſowie die an den Tag gelegte Reue, und wollen nicht glauben, daß zu den vielen und ſchweren Vergehen das Verächtliche der Heuchelei hinzugefügt worden ſei, wollen vielmehr in den vielfältigen Verſiche-

*) Actenmäßige Darſtellung der im Großherzogthum Heſſen in den Jahren 1832 bis 1835 ſtattgehabten hochverrätheriſchen und ſonſtigen damit in Verbindung ſtehenden verbrecheriſchen Unternehmungen. Darmſtadt 1839. C. Jonghaus.

rungen innerer Zerknirſchung und bitterer Reue, welche die Unterſuchungsacten enthalten, die Bürgſchaft moraliſcher Beſſerung erblicken."

P. Fortſetzung. d. Errichtung des Ludewigsmonuments. Geſchichte deſſelben.

Die Errichtung des Denkmals, welches dankbare Liebe der Heſſen Ludewig I. geſetzt hat, erſcheint als ein höchſtbeachtenswerthes geſchichtliches Ereigniß, nach Reinheit des Urſprunges, nach Reichthum daran ſich knüpfender geſchichtlichen Erinnerungen, nach würdiger Haltung des bei ſeiner Einweihung zahlreich verſammelten, ein wahres Nationalfeſt feiernden Volkes.

Dieſes Ereigniß fällt in die Regierungsperiode Ludwigs II., und wir geben deßhalb hier eine Geſchichte dieſes Monuments.

Bald nach Ludewigs I. Tod war es allgemeiner Wunſch ſeines Volkes, ihm ein Denkmal zu ſetzen, und ein Verein von zwölf Männern ließ am 3. Mai 1837 an ſämmtliche Bewohner Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen für Errichtung eines Denkmals ergehen. *) Der Verein ſchlug Folgendes vor: „Das Monument

---

*) Die Namen der 12 Männer dieſes erſten gründenden Vereins ſind: Reviſor Erras, Oberbaudirections-Secretär Grimm, Geh. Protocolliſt Guntrum, Oberfinanzrath Hertel, Hofgerichtsrath Hofmann, Auditeur H. Klunk, Calculator E. Klunk, Hofrath und Gymnaſiallehrer Dr. Lautenſchläger, Oberbaurath Dr. Lerch, Hofgerichtsadvocat Melsheimer I., Ober-Conſiſt.-Regiſtrator Noack, Rechnungs-Kammer-Secretär Rhode.

ſoll in einem koloſſalen Standbild von carcariſchem Marmor auf einem Piedeſtal von grauem Marmor, ruhend auf einem Unterſatze von feſtem Sandſtein, begrenzt von vier auf den Ecken liegenden Löwen beſtehen, und von dem vaterländiſchen Künſtler Scholl, dem genialen Verfertiger der Peter Schöffers-Statue zu Gernsheim, verfertigt worden. Auf den vier Seiten des Piedeſtals werden vier Basreliefs in allegoriſcher Darſtellung Hauptmomente aus dem Leben des unvergeßlichen Regenten von Scholl, dem Sohne, gearbeitet, darſtellen. Dieſe Statue wird in Folge allergnädigſter Beſtimmung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auf dem Mathildenplatze dahier aufgeſtellt werden." Der Verein hoffte, daß an dem Ludewigstage des Jahres 1840 das Standbild enthüllt werden könne. Während von allen Seiten zahlreiche und in einzelnen Summen ſtarke Subſcriptionen eingingen, wurden andere Pläne für ein Denkmal in Vorſchlag gebracht, und unter mehreren erhielt der Entwurf den Vorzug, nach welchem das jetzt auf dem Louiſenplatze ſtehende Denkmal unter der Leitung einer am 19. September 1839 in der Generalverſammlung des durch zahlreichen Beitritt vermehrten Vereins erwählten Commiſſion ausgeführt worden iſt. *) Am

*) Der Ausſchuß beſtand aus folgenden Mitgliedern: Generalmajor Fürſt Wittgenſtein (Präſident), Hofbaudirector Moller, Oberbaurath Lerch, Geh. Oberbaurath Schleiermacher, Finanzminiſter Freiherr von Hofmann, Provinzalcommiſſär Freiherr von Starck, Geheimerath Schenk, Bürgermeiſter Bruſt, Beigeordneter Kahlert, die Gemeinderathsmitglieder Harres, Gütlich, Hofmann, Darmſtädter, Hofgerichtsadvo-

14. Juni 1841, dem Geburtstage Ludewigs I., wurde die Grundſteinlegung feierlichſt vollzogen. Frühe ſchon bot die Reſidenz den Anblick eines Feſttages. Mittags 11 Uhr läuteten alle Glocken und die Feſtzüge ſetzten ſich in Bewegung. Muſikchöre, die Zünfte und Gewerbe mit ihren Fahnen, ein Veteranenzug, das erſte Vereinscommité und der Ausſchuß, Staatsbeamte und Deputirte der Behörden, ſämmtliche Geiſtlichen der Stadt bildeten die erſte Abtheilung. Die zweite hatte die aus der Jugend gewählten Zeugen an der Spitze, welche die in den Grundſtein zu legenden Gegenſtände trugen; dann von ihren Lehrern geführt, an 4000 Schüler und Schülerinnen der Stadt, voran das Gymnaſium, nachher die Gewerbe und Realſchule, Alle mit Fahnen. Einige Gewerbe ſchloſſen hier; der Zug dauerte eine volle Stunde. Endlich erſchien der Großherzog mit den Prinzen. Der Geheimerath Schenk hielt eine Rede, worin er unter Anderm ſagt: „Es iſt ein feierlicher und erhebender Augenblick, wenn ein ganzes Volk den Manen ſeines dahingeſchiedenen Fürſten den Zoll ſeiner Liebe und Dankbarkeit darbringt; — wenn es einmüthig vor den Augen der Welt Zeugniß ablegt von den hohen Verdienſten des Vollendeten, von den unendlichen Wohlthaten, die es von ihm empfangen. Ein ſolcher Augenblick iſt der gegenwärtige. Das eine Gefühl, welches alle Be-

---

kat Emmerling, Oberſtlieutenant Gandenberger. Die techniſche Section beſtand aus dem Geh. Oberbaurath Schleiermacher, Hofbaudirector Moller, Oberbaurath Lerch, Oberſtlieutenant Gandenberger.

wohner unſeres Vaterlandes durchdringt, das Gefühl dankbarer Liebe, treuer Anhänglichkeit und unauslöſchlicher Verehrung für unſeren höchſtſeligen Fürſten, den Großherzog Ludewig I., wie ſchön hat es ſich ausgeſprochen in der Begeiſterung, mit welcher die erſte Anregung zur Errichtung eines öffentlichen Denkmals überall aufgenommen worden iſt. In Allen lebte und lebt ja unvergänglich das Andenken an die erhabenen Tugenden des Verklärten, von dem nur das Eine zweifelhaft iſt, ob er am meiſten durch Weisheit, oder durch Gerechtigkeit oder durch Milde ſich unſterblich gemacht, — das Andenken an all das Große, was er in der denkwürdigen Periode einer 40jährigen Regierung für ſein Volk ausgeführt, an den Segen, den er in allen Gauen des Landes verbreitet, vor Allem an das große Geſchenk der Verfaſſung, wodurch er, der Hochherzige, das Werk der Liebe zu ſeinem Volke gekrönt hat." Nach einem ergreifenden Gebete des Prälaten Dr. Köhler folgte die Grundſteinlegung.

Bis zum Herbſt 1841 wurden die Fundamente der Erde gleich aufgeführt; 1842 kam das Piedeſtal zur Ausführung, 1843 der Säulenſchaft bis unter das Kapitäl und bis zum 4. Juni 1844 das Kapitäl und der Unterſatz der Statue einſchließlich des Verſetzens ſeines 90 Centner ſchweren Schlußſteines. Zur Säule wurde das Material aus dem raibacher Steinbruche genommen. Am 20. Mai 1841 traf das Standbild auf einem mit Fahnen in den bayeriſchen und heſſiſchen Farben geſchmückten und mit 6 Pferden beſpannten Wagen zu Darmſtadt an. Daſſelbe wurde von Profeſſor Schwanthaler zu München modellirt

und von Profeſſor Stieglmaier daſ. in Erz gegoſſen. Es wiegt 108 Centner und iſt 22½ Schuh groß. Um und über das Monument erhob ſich ein 166 Fuß hohes gewaltiges Baugerüſte, auf welchem am 14. Juni 1844 die Verſetzung der Statue auf die Säule ſtatt=fand. Das Hinaufwinden derſelben mit Anwendung zweier, in der Maſchinenfabrik und Eiſengießerei zu Darmſtadt conſtruirten Hebemaſchinen erforderte nicht mehr als eine Stunde Zeit, und die höchſt ſchwierige Arbeit wurde glücklich beendigt. Dieſe Statue ſtellt den Fürſten aufrecht, das Geſicht dem Rheine zuge=wendet, in Generalsuniform unbedeckten Hauptes dar, mit umgeworfenem Mantel, der einen leichten, ma=leriſchen Faltenwurf bildet, in der Rechten die Ver=faſſungsurkunde haltend, die Linke an den Degen=griff lehnend, ganz in der Stellung, wie man ihn oft im Leben ſah. Die Verhältniſſe des Denkmals ſind folgende: Auf zwei Stufen erhebt ſich ein 29 Fuß hohes Piedeſtal 18′ 5″ im Gevierte. Die doriſche Säule darüber hat mit Einſchluß des Säulenfußes und Kapitäls 91′ Höhe, der Schaft von 14′ im unteren Durchmeſſer 20 Cannelirungen, das 5′ hohe Kapitäl beſteht aus 2 Perlenſtäbchen, dem Eierwülſte und dem Abacus oder der Platte. Auf dem Rande dieſer zieht ſich ein eiſernes Gitter herum und innerhalb deſſelben erhebt ſich ein rundes Fußgeſtell von 15′ Höhe, auf dem die Statue ſteht. Auf dem Piedeſtal befinden ſich folgende Inſchriften: 1) nach Weſten: Ludewig dem Erſten ſein dankbares Volk; 2) nach Oſten: Zu dieſem Monument wurde der Grundſtein gelegt am 14. Juni 1844, daſſelbe

ward enthüllt am 25. Auguſt 1844.“ Im Inneren der Säule führt eine Wendeltreppe zum Gipfel derſelben. Die Höhe des Denkmals beträgt von der unterſten Stufe bis zum oberſten Rand der Säulenplatte 134 Schuh. Bis dahin iſt ſie 10′ niedriger, als die Napoleonsſäule auf dem Vendomeplatze zu Paris, 16 Schuh höher als die Trajansſäule zu Rom. Der Säulenſchaft ohne Kapitäl überragt ſchon die Kuppel des weißen Thurms zu Darmſtadt und das ganze Monument mit der Statue kommt in ſeiner Höhe von 162′ dem Geländer an dem Stadtthurme daſ. beinahe gleich. Der Hof- und Militärbaumeiſter Arnold beſorgte mit Einſicht und Eifer die ſchwierige Ausführung der ſchönen Compoſition dieſes Denkmals, deren Bearbeitung dem Hofbaudirector Moller übertragen war. Die Koſten des Denkmals betrugen 60,583 fl. 38 kr.

Der Tag erſchien zum Begehen einer erhebenden Feier, zu einem Feſte, wie ein ſolches die Reſidenz und das Land noch nie erlebt hatten. Früh 6 Uhr wurde es durch Kanonenſchüſſe und Staatsreveille angekündigt.

Auf dem Monumentplatze erhob ſich neben dem Ständehauſe für den großherzoglichen Hof eine Eſtrade mit einem geſchmackvoll erbauten Schirme, überragt von einer goldenen Krone, auf der entgegengeſetzten Seite eine Bühne für 6 — 700 Sänger und Muſiker, vor der Kanzlei eine Tribüne für Zuſchauer, anderer Seits zwei Bühneu für Muſikchöre. Den Fuß des Monuments umgaben Guirlanden und Blumen, zwölf Fahnen wehten vom Standbilde und der Platteforme herab. Alle Häuſer waren

ringsum feſtlich decorirt. Vom hohen Kirchthurme der Stadt und vielen andern Gebäuden wehten die heſſiſchen Farben und gaben der von einer Menſchenmaſſe, die man auf 60,000 zählte, faſt überfüllten Stadt ein feſtliches Anſehen.

In den Frühſtunden wurde mit Beziehung auf die Feier in allen Kirchen und in der Synagoge der Reſidenz Gottesdienſt gehalten. Vormittags 10 Uhr verſammelten ſich alle am Zuge Theilnehmenden im Schloſſe, im Rathhauſe oder auf dem Marktplatze. Um 11 Uhr ſetzte ſich vom Markt aus der Zug in Bewegung. Es folgten nach einander: der Ausſchuß und die Mitglieder des Vereinscomites, die Geſangvereine, Lehrer und Schüler, die Deputationen des Bauernſtandes, die Zünfte u. ſ. w., die beiden Ständekammern, die Miniſter, die Deputationen der Civil- und Hofbehörden, des Militärs, der Univerſität, der Geiſtlichen, der Stadtvorſtand und die Gemeindevorſtände, die Veteranen. Indeß rückte das Militär gegen das Ständehaus vor. Der Ausſchuß näherte ſich dem Palais und geleitete den Großherzog, die Prinzen und Prinzeſſinen des Hauſes nach der für ſie beſtimmten Eſtrade. Hierauf wurde eine Feſtcantate geſungen, vom Prälate Dr. Köhler ein ergreifendes Gebet geſprochen, worauf Geheimerrath Schenk eine Rede hielt, worin er unter Anderm ſagte: „Schön und erhebend iſt es, wenn die ſpäte Nachwelt das Andenken an große Männer durch Denkmäler ehrt, ſchöner aber und erhebender, wenn das Denkmal eines großen Verſtorbenen als ein Zeichen des Dankes, der Liebe, der Verehrung von Denjenigen ge-

weiht wird, welche mit ihm gelebt, ſein Wirken empfunden, ſeine Wohlthaten genoſſen haben. Ein ſolches Denkmal iſt die Säule, welche ſich vor unſeren Blicken erhebt.“ Hierauf zählte der Redner all' die Verdienſte Ludewigs I. her, wie ſie die Geſchichte verzeichnet, die länger als Erz und Stein ihm ein Denkmal ſind für alle Zeiten in dem Herzen der Lebenden in Zukunft, und ſchloß mit den Worten: „Auf den gnädigſten Befehl Sr. Kgl. Hoh. des Großherzogs Ludwig II., des Erben väterlicher Tugenden, ſo wie unſerer Liebe und Treue gebe ich das Zeichen zur Enthüllung des geliebten Bildes mit dem Rufe: Heil dem Andenken des höchſtſeeligen Großherzogs Ludewig I., Heil Ihm, dem Vater des Vaterlandes, hoch! dreimal hoch!

Jetzt fiel „ſo erzählt Referent in der großherzogl. Zeitung“ die Hülle von dem erhabenen Bilde, und in ſeiner ganzen Glorie ſtand es urplötzlich vor den erſtaunten Blicken da. Wer vermöchte dieſen feierlichen Moment würdig zu ſchildern! Endloſer Jubel erſchallte, alle Glocken ertönten von Neuem, alle Muſikchöre ſpielten, der Donner von 101 Kanonenſchüſſen begann, 12 junge weißgekleidete Mädchen, die bisher an der großherzoglichen Eſtrade ſtanden, näherten ſich derſelben angemeſſenen Schritts, ſtreuten Immortellen am Fuße des Monuments, alle Fahnen ſchwenkten, Hüte und Tücher wehten in der Luft — dem Großherzoge aber, dem edelſten Sohne des edelſten Vaters, perlten Thränen in den Augen und mit ſeinem gütigen Fürſten weinte tief ergriffen ein treues Volk Thränen freudiger Erinnerung und Rührung —

ein wahrhaft erhebender Moment, den man geſehen, mitgefühlt haben muß, um ihn ganz würdigen zu können." Unmittelbar darauf, ſo erzählt Referent weiter, wurde ein von K. Baur gedichtetes Volkslied nach der Melodie: „Heil unſerm Fürſten Heil" von der ganzen Verſammlung geſungen, während die Sonne den bisher bedeckten Himmel durchbrach und das Standbild mit ihren Strahlen verherrlichte, deſſen Großartigkeit jetzt erſt erkannt werden konnte."

Der Haupttheil des Feſtes war nun vorüber. Zum Schluſſe deſſelben zog das großherzogliche Truppencorps, an 6000 Man ſtark, in ſchöner Haltung an der großherzoglichen Eſtrade vorbei, um das Monument mit vor dem Bilde geſenkten Fahnen und Standarten herum nach dem Mainthore; darauf folgten die Abtheilungen des Feſtzuges, in derſelben Ordnung, wie ſie gekommen, an der Eſtrade und dem Monumente vorbei, gegen das Schloß und den Markt zurück. Unter den verſchiednen dieſer Abtheilungen mit ihren Emblemen und Allegorieen auf Fahnen und Standarten der Geſangvereine, der Schulen, des Gewerbſtandes, der Künſte ꝛc. zeichnete ſich aus und fand den allgemeinſten und einſtimmigſten Beifall der Zug des achtbaren Bauernſtandes aus den drei Provinzen unter Vortritt der landwirthſchaftlichen Centralbehörde. Voran eine ſchöne große Standarte mit Emblemen der Landwirthſchaft, dann 30 Mädchen, 30 Burſche und 10 Obmänner aus Starkenburg, 55 Mädchen, 55 Burſche und 18 Obmänner aus Oberheſſen, 30 Mädchen, 30 Burſche und 10 Obmänner aus Rheinheſſen, alle in zum Theil höchſt eigenthümlichen

und originellen Volkstrachten der jungen kräftigen Landmädchen, beſonders aus Oberheſſen, die Arm in Arm, Blumenſträuße in der Hand, züchtig und beſcheiden einherſchritten. Der Zug der Bauernſchaft führte 10 Standarten, mit nachſtehenden viel ſagenden Inſchriften: Aufhebung der Leibeigenſchaft 1811, 1827; Frohndfreiheit 1811, 1819, 1824, 1827; Aufhebung des Rogalzehntens 1816, 1820, 1821; Verwandlung der Zehnten 1816, 1824; Ablöſung der Grundrenten 1821; Vergütung des Wildſchadens 1810; Gemeinheitstheilungen 1814, 1827; Aufhebung des Mühlbannes 1818; Beförderung der Wieſencultur 1829; freier Abſatz der Producte, Zollverein 1828. Ebenſo intereſſant war der charakteriſtiſche Zug der Schiffer aus Mainz und Bingen mit einem niedlichen, vollſtändig ausgerüſteten und vielfarbig bewimpelten kleinen Schiffe. Eine Abtheilung der Veteranen ſchloß den Zug in der muſterhafteſten Ordnung. Der Großherzog, die Prinzen und Prinzeſſinen begaben ſich, begleitet vom Ausſchuß, nach dem Palais zurück. Der unvergeßliche feierliche Act dauerte drei volle Stunden. Kein Exceß hat dieſes Feſt befleckt, kein Unfall geſtört in den dicht gedrängten Maſſen der Zuſchauer. Dem unermüdlichen Eifer und den vortrefflichen Anordnungen des Oberbauraths Dr. Lerch gelang die vollſtändigſte Ausführung dieſer Feſtlichkeiten, womit er von dem Ausſchuſſe des Vereins beauftragt war. — Zu den weiteren Feierlichkeiten dieſes Tages gehört noch das große Concert im Exercierhauſe, dann für den Montag: die Feſtoper; für den Dienſtag: das Feſt- und Schauturnen, der Wett-

Digitized by Google

ritt, körperliche Übungen, Spiele, Künſte, Freimarkt auf dem Exercierplatze und Abends Bälle in verſchiedenen Gaſthäuſern, wozu auch die Landmädchen in ihren Landestrachten eingeladen und erſchienen waren. *)

Die Empfindungen der Freude und der Rührung ſprach der Großherzog gegen ſein Volk in einer am 28. Auguſt darauf erſchienenen Verkündigung in folgenden denkwürdigen Worten aus: „Die Feſttage der Enthüllung des, von der Dankbarkeit eines treuen Volkes Unſerm in Gott ruhenden Herrn Vater, Ludewig I. errichteten Monuments, haben Uns mit inniger Freude und Rührung erfüllt.

Die ganze Liebe und Biederkeit des Uns von Gott anvertrauten Landes hat ſich von neuem auf eine edle Weiſe bewährt und es ſollen Uns die Stunden unvergeßlich ſein, welche Wir, in der Mitte Unſers Volkes und mit demſelben, dem Andenken des erſten Großherzogs von Heſſen weihten, der Uns und Unſeren Nachkommen in der Regierung ſtets ein hohes Vorbild ſein und bleiben wird.

Es waren ſchöne Stunden, welche durch die lebendigſte Gegenwart die volle Wahrheit des heiligen Verhältniſſes bekräftigten, das von jeher deutſche Fürſten und deutſche Volksſtämme miteinander vor Gott in wechſelſeitigem, unauflöslichem Vertrauen verbündet.

*) Die Beſchreibung der Feierlichkeiten findet man 1) in der Gros. Heſſ. Zeitung von 1841 Nr. 239 ff., 2) in einer von Hofrath Pabſt bearbeiteten, alle dieſe von ihm herrührenden Artikel zuſammenfaſſenden Schrift.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Wir fühlen Uns im tiefſten Herzen gedrungen, dieſe Empfindungen der freudigen Anerkennung vor allen um unſern Thron vereinten treuen Heſſen, die Wir alle mit gleicher landesväterlicher Sorge und Liebe umfaſſen und deren Glück Unſer Glück iſt, hiermit öffentlich zu bekennen und zu verkündigen.

Möge der Segen des Himmels auch fürohin auf Uns und Unſerm Lande ruhen."

P. Fortſetzung. e. Stiftung des Ordens Philipps des Großmüthigen, des Militärdienſt-Ehrenzeichens, des Felddienſtzeichens.

Zu dem von Ludwig I. am 25. Auguſt 1807. geſtifteten Haus- und Verdienſtorden, welchem Ludwig II am 14. December 1831 den Namen Ludewigsorden und Statuten gab (L. 1. S. 443), kam unter dieſer Regierung der am 1. Mai 1840 geſtiftete Verdienſtorden Philipps des Großmüthigen zum Andenken an dieſen Fürſten. Ferner ſtiftete Ludwig II. das Militärdienſt-Ehrenzeichen für treue und vorwurfsfreie geleiſtete Militärdienſte, und zwar für 30 jährige Dienſtzeit: das große goldene Kreuz der Offiziere, das große ſilberne der Unteroffiziere und Gemeinen; für 25jahrige Dienſtzeit: das kleine goldene und das kleine ſilberne Kreuz reſp. der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen. Allen Militärperſonen, welche unter Ludewig I. Feldzüge mitgemacht hatten, wurde das Feldienſtzeichen verliehen.

P. Fortſetzung. f. Ernennung des Erbgroßherzogs zum Mitregenten. g. Rückblick und Schluß.

Wir ſind nun, nachdem die wichtigſten Gegenſtände und Verhältniſſe der Regierung nach Innen

im Einzelnen dargeſtellt worden ſind, zum Schluſſe dieſer unſerer Hauptaufgabe gelangt, und wollen jetzt (in dem Momente, wo wir noch mitzutheilen haben, daß Ludwig II. in Folge vorgerückten Alters und geſchwächter Geſundheit am 5. März 1848 ſeinem Sohne, dem Erbgroßherzoge, des jetzigen Groß. K. H. zum Mitregenten ernannt und ihm die Regierungsgeſchäfte übertragen hatte) auf alle jene verſchiedene Gegenſtände zurückblickend, folgende Hauptergebniſſe der Regierung in gleicher Weiſe zuſammenſtellen und anſchauen, wie wir dieſes in der Geſchichte Ludewigs I. in Bezug auf deſſen Regierung gethan haben (L. 1. S. 1. 72 f.).

Ein langer Frieden wolle vollenden, was Muth, Standhaftigkeit, Einſicht und Treue begonnen und dem Ziele nahe entgegengeführt haben. Mit dieſen Worten ſchloſſen wir die Geſchichte Ludewigs I. Und Vieles geſchah in 18jähriger Friedenszeit, was wir damals gehofft und geglaubt haben. Eine dieſer gehofften Verbeſſerungen hatte ſogar faſt das Ziel erreicht, Perſon und Eigenthum wurden zur Hebung des Ackerbaues von einigen noch übrigen alten drückenden Laſten ganz befreit, oder doch zu ihrer Entfernung freie Hand geſetzlich geſchaffen. Die Landwirthſchaft hatte daher unter Ludwig II. bedeutende Fortſchritte gemacht, viele Gemeinden gelangten durch ſie zu anſehnlichem Vermögenszuwachs. Ihre Schulden verminderten ſich (bei vielen bis faſt zu gänzlicher Befreiung von ihnen), auch noch durch eine beharrlich und muſterhaft durchgeführte Waldcultur. Es richtete ſich der Blick auch auf die Gewerbe, und die Regie-

Digitized by Google

rung nahm die Angelegenheiten des Gewerbſtandes unter ihre pflegende Obhut, insbeſondere dadurch, daß ſie Vereine ſtiftete, und eben ſo, wie bei dem landwirthſchaftlichen Vereine, eine gedeihliche Mitwirkung zahlreicher, wetteifernder Mitglieder in dieſen ſo wichtigen Angelegenheiten der menſchlichen Geſellſchaft veranlaßte. In dem für Kunſt, Wiſſenſchaft, Wohlthätigkeit, Landwirthſchaft und Gewerbe ſich regenden Vereinswesen der Neuzeit überhaupt erkannte Ludwig II. die Mittel zur Unterſtützung der Regierung, und wo ſie nicht ſelbſt als Stifterin auftrat, kam ſie anderen Stiftern helfend entgegen. Dieſe wichtige Erſcheinung gehört der Regierung Ludwigs II. vorzugsweiſe an. Leider konnten viele dieſer Vereine in ihrem Beſtreben ſpäter hin nicht ganz ſo, wie bisher fortfahren, und die Stürme der neueſten Zeit zerriſſen oft die Bande zu manch' edlem Zwecke vereinter Geſellſchaften und wahrer Vaterlandsfreunde. Mit der fortſchreitenden Feld- und Waldcultur, aufgemunterten Gewerben ging als indirectes Mittel zu ihrer Beförderung der unter Ludwig II. ganz vollendete Straßenbau Hand in Hand. Daran ſchloſſen ſich viele neue Wohnungen und Häuſeranlagen, Verſchönerungen der Wohnplätze. Der Eiſenbahnbau auf einer Hauptlinie des Landes gehört ganz der Regierung Ludwig II. an, welche das Verdienſt hat, bei Ausführung dieſer großartigen Angelegenheit anderen Staaten vorangegangen zu ſein. Die Finanzverfaſſung wurde in ihrer Vortrefflichkeit, wie ſie ſchon zu Ludewigs I. Zeiten beſtanden hat, unter Ludwig II. forterhalten, zum Theile verbeſſert und die Staatsſchuld bedeutend vermindert. Das

Juſtizweſen erhielt durch neue Codificationen theilweiſe eine allgemeinere Gleichheit, und hinſichtlich der Gerichtsverfaſſung und des Gerichtverfahrens, eine Anbahnung zu ebenfalls allgemeiner Gleichheit für die Zukunft. Im Schulweſen kam der Grundſatz ganz zur Geltung, mit dem Unterrichte auch die Erziehung zu verbinden und bei dem erzieligen Zwecke religiöſe Bildung der Jugend vorzugsweiſe zu befördern. Der Religion wurde mit warmer Liebe durch angemeſſene Stellung der Kirchenbeamten, Bildung junger Theologen, zweckmäßige Verordnungen hinſichtlich der Sonntagsfeier, eine vorzügliche Beförderung zu Theil. Das Militär nahm an Bildung und Tüchtigkeit einen immer höheren Standpunkt der Vollkommenheit ein. Kunſt und Wiſſenſchaft, das brachte ohnehin ſchon die Friedenszeit mit ſich, blieb ohne Unterlaß in der Pflege des Großherzogs und ſeiner für ſie beſtimmten Anſtalten. Die Landſtände, beſeelt vom Geiſte der Inſtitutionen Ludewigs I. und daran feſthaltend, wirkten während der Regierung Ludwigs II. auf eilf in dieſer Zeit gehaltenen Landtagen im Ganzen genommen zur Erreichung aller dieſer Hauptreſultate treulich und mit weniger Ausnahme conſequent mit, ganz beſonders hinſichtlich des ihnen ſehr lieb gewordenen Straßen- und Flußbaues, der Landwirthſchaft und Gewerbe, der Geſetzgebung.

Digitized by Google

§. 3.

Ludwigs II. Lebensverhältniſſe ſeit ſeines Regierungsantritts (1830 bis 1848).

Zu den bis daher mitgetheilten Nachrichten von dem Wirken und den Verdienſten Ludwigs II. als Regenten, kommen hier noch jene, welche ſich auf das Privatleben dieſes Fürſten beziehen, ſeit er die Regierung angetren hatte. Von ſieben ſeiner Kinder waren damals noch vier am Leben; Prinz Ludwig 24, Prinz Carl 21, Prinz Alexander 7, Prinzeſſin Maria 6 Jahre alt. Im engern Kreiſe dieſer Kinder, ihm zur Seite ſeine Gemahlin, damals im Alter von 42 Jahren eine Dame von ſchöner hoher ſtattlicher Geſtalt, fand der Großherzog hohe Freude, reinſtes Glück. Wer aus dem Kreiſe deutſcher Fürſten ein muſterhaftes Familienleben ſchildern wollte, könnte unter andern auch Ludwig II. und die Seinen hierzu wählen. Die Vermählungen ſeiner drei Kinder: des Erbgroßherzogs Ludwig mit der königl. Prinzeſſin Mathilde, Tochter des Königs Ludewig I. von Bayern und ſeiner Gemahlin Thereſe, am 26. December 1833, des Prinzen Carl mit der Prinzeſſin Eliſabeth, Tochter des Prinzen Wilhelm von Preußen und ſeiner Gemahlin Amalia am 22. October 1836; der Prinzeſſin Maria mit dem Großfürſten Alexander von Rußland, Cäſarewitſch und Thronfolger, am 28. April 1841, wodurch die früheren verwandtſchaftlichen Verhältniſſe

Digitized by Google

mit dem kaiſerlich ruſſiſchen, dem königlich preußiſchen und königlich bayeriſchen Hauſe (L. I. S. 438 f.) noch enger geknüpft worden ſind, — alle dieſe neuen Familienbegebenheiten erhöhten jenes Glück des ehrwürdigen Vaters, der während ſeiner Regierung einmal durch den allzufrühen Tod ſeiner am 27. Januar 1836 verſtorbenen Gemahlin, welche unter dieſen drei Vermählungen nur die des Erbgroßherzogs erlebt hatte, getrübt wurde. Der Großherzog, welcher ſich nicht wieder vermählt hatte, verlor an dieſer Gemahlin eine Lebensgefährdin der trefflichſten Eigenſchaften. Sie war eine Dame von Geiſt und hoher Bildung, und lebte mit der treueſten Sorgfalt und innigſten Mutterliebe der Erziehung ihrer Kinder. Ueber ihren religiöſen Sinn herrſcht nur eine Stimme. Wir dürfen uns hier auf Zeugen berufen, welche ſie in den heiligſten und ſchönſten Augenblicken, wie bei der Confirmation ihrer Kinder, kennen zu lernen Gelegenheit hatten. Sie war Freundin der Natur, alles Schönen und Guten, und ſuchte für ſchwere Verluſte oft im einfachen Landleben Troſt und Erholung. Denkmale ihres Geſchmackes und edeln einfachen Sinnes ſind ihre Schöpfungen: der Heiligenberg bei Jugenheim und die Roſenhöhe bei Darmſtadt. In dieſer reizenden Anlage ließ ſie ihre letzte Ruheſtätte in einer eigends dazu erbauten Capelle, wo ihre drei Kinder beigeſetzt worden ſind, bereiten. Daſelbſt verſammelte ſie am Todestage ihrer im fünften Jahre, am 27. Mai 1826, zu Lauſanne verſtorbenen Tochter Eliſabeth jährlich ihre Kinder zu einem feierlichen Gebete, welchem auch die Waiſenkinder bei-

wohnten, die in einer von ihr geſtifteten Anſtalt (Eliſabethen-Stift) zu Niederamſtadt erzogen wurden. Ihr Wohlthätigkeitsſinn war, wie aus dieſer Stiftung ſowohl, als aus andern zahlreichen Gaben und Schenkungen hervorgeht, nur darauf gerichtet, reelle Zwecke zu fördern, verlaſſene Kinder zu braven Menſchen erziehen zu laſſen, Arbeitsloſen Brod und Beſchäftigung zu verſchaffen, unverſchuldet in Rückgang gekommenen Familien aufzuhelfen. Auch unterſtützte ſie Talente, wie wir namentlich aus dem von Profeſſor Dr. Dieffenbach beſchriebenen Leben des frühzeitig verſtorbenen genialen Malers Fohr anführen können. Was auch von Seiten des Großherzogs zur Beförderung der Kunſt und Wiſſenſchaft gethan worden iſt, haben wir ſchon oben (§. 2.) anzuführen Gelegenheit gefunden. Seit der Vermählung des Erbgroßherzogs kam das Hoftheater in Aufnahme und nach und nach zu faſt gleicher Höhe alter Celebrität (ſ. L. I. 416 f.). Er ſelbſt beſuchte es jedoch nicht oft. In ſeinen ſchönen Gärten, in den durch den feinen Geſchmack des Erbgroßherzogs in weitem Umkreiſe der Reſidenz neu entſtandenen Anlagen verweilte er lieber, machte gerne, gleich ſeinem Vater und oft unbedeckten Hauptes, tägliche Spazierfahrten, wobei ihn ſein Bruder, der noch lebende Prinz Georg von Heſſen Gr. H. begleitete. Schloß Kranichſtein, dieſer anziehende Ort, intereſſant in den Erinnerungen an die Zeiten Ludwigs VIII., unter Ludewig I. jedoch vom Hofe wenig beſucht, kam unter Ludwig II. in Aufnahme, und es wurden daſelbſt zuweilen fürſtliche Geſellſchaften verſammelt und Familienfeſte gefeiert. Ueberall bei ſeinem öfteren öffent-

lichen Erſcheinen unter dem Volke begrüßte ihn Jedermann herzlich und ehrfurchtsvoll. Er lebte nicht blos im Kreiſe ſeiner lieben Angehörigen als treuer glücklicher Vater, dieſen Kreis zog er größer um ſich, und ſtrebte dahin, Vater des Volkes zu ſein, deſſen Liebe er in vollem Maße beſaß, deſſen Begrüßungen von Herzen gingen: denn er war ein Menſchenfreund, ein Mann von ſeltener Herzensgüte und Wohlthätigkeitsliebe und Freund ſeines Volkes im edelſten Sinne des Wortes bis in ſeinen Tod. Bei den mancherlei Calamitäten, Theuerung, Ueberſchwemmungen, Wetterbeſchädigungen, durch welche das Land in den letzten Jahrzehnten heimgeſucht war, trachtete er die Leiden des Volkes zu mildern. Keinem Bedürftigen vermochte ſein liebevolles Herz die hülfreiche Hand zu entziehen; zahllos ſind Diejenigen, welche er mit Wohlthaten überhäufte, auf deren Dank er ſich unvergängliche Anſprüche erworben hat. Sein Ausſpruch war: „Ich bin gewohnt, in dem Glücke meiner Unterthanen mein eigenes Glück zu finden" und er hat dieſe Worte durch die That ebenſo bewährt, wie ſein Vater durch ſeine denkwürdigen Worte: „Mich und mein Volk, beide trenne ich nie in meiner Geſinnung." Mit dieſen Eigenſchaften des Herzens verband er religiöſen Sinn und zur allerſeitigen Aufbauung wahre religiöſe Bildung, wodurch er auf die kirchlichen Anſtalten des Landes ſo ſegensreich einwirkte. Dieſe Eigenſchaften und die bereits oben hinſichtlich ſeines Geiſtes geſchilderten, die dankbare Pietät, womit er die großen Verdienſte ſeiner Vorfahren ſtets ver-

ehrte *), erſcheinen uns als Commentar ſeiner Regierungsthätigkeit, ſeiner richtigen Einſicht in die

---

*) In der proteſtantiſchen Kirche zu Pirmaſens, wo Landgraf Ludwig IX. begraben liegt, ließ ihm Ludwig II. ein Monument errichten. Es iſt ein Grabmal im römiſchen Style, 12' hoch aus heilbronner gelbem Sandſtein ſehr geſchmackvoll gehauen. Unten erblickt man das heſſiſche Wappen und zwei knieende Engel: ein einfaches Kreuz erhebt ſich über der oberen Verzierung. Es iſt von Hofbildhauer Scholl verfertigt und hat an der Mitte auf einer Marmorplatte folgende Inſchrift:

MEMORIAE SACRVM
LVDOVICI IX.
D. G. HASSIAE LANDGRAVII
N. D. XV. DECEMBR. A. MDCCXIX
DEFVNCTI IN OPPIDO QVOD AEDIFICATVM
A SE VNICE DILEXERAT D VI APRIL A. MDCCXC.
ET HIC REPOSITI.
DICAVIT
PIETAS PRO DIVITE GRATA MVNERE
A. MDCCCXXXVIII.

Dieſes Monument wurde Sonntag den 18. November 1838 feierlich enthüllt. Tags vorher wurde Abends im Theater ein Prolog in Verſen geſprochen, welcher die Hauptmomente der von dieſem Fürſten ganz geſchaffenen Stadt hervorhob. Am darauf folgenden Sonntag Morgens begab ſich ein feſtlicher Zug, in welchem man die Behörden und Vorſteher der Stadt, ſodann 21 alte Krieger, ehemalige Grenadiere und Huſaren von den Truppen Ludwigs IX. erblickte, unter dem Geläute der Glocken von dem Rathhauſe nach der Kirche. Hier fand zuerſt ein feierlicher Gottesdienſt ſtatt, dann hielt ein Geiſtlicher welcher einſtens bei der Beiſetzung des verſtorbenen Landgrafen als Geiſtlicher fungirte, eine mit tiefem Gefühle geſprochene Rede am Grabe des Fürſten, worauf ein feſtlicher Chorgeſang

Verhältniſſe des Staates. Und wer es verſteht, zwiſchen den Zeilen des vorhergehenden §. zu leſen, wird übrigens daraus allein auf einen ſolchen Charakter ſchließen können.

Ludwig II. genoß bis weit in die 60 Jahre ſeines Alters hin eine vollkommene Geſundheit. Er war, wie ſein Vater in den mittleren Mannsjahren, groß und ſtark von Körper, hatte eine ſtattliche grade Geſtalt, edle Geſichtszüge, welche Freundlichkeit, Güte, Biederkeit und Verſtand ausdrückten. Im Geſpräche ſehr zuvorkommend, eine Eigenſchaft aller Angehörigen des großherzoglichen Hauſes, verſtand er ſehr treffend die vor ihm Erſchienenen mit freundlicher Herablaſſung zu befragen und hiernach gewünſchte Auskunft zu erlangen. Viele der väterlichen Eigenſchaften waren auch bei ihm zu finden; er wollte überall ſelbſt ſehen und aus eigenen Erfahrungen feſte Ueberzeugung gewinnen, weßhalb das Verdienſt nicht leicht überſehen, Noth und Armuth nicht verlaſſen, die Bedürfniſſe des Volkes richtig erkannt wurden. Auf die Conſequenz

---

folgte. Bei dem von 100 Theilnehmern beſuchten Feſtmahle ſprach ſich das treueſte Andenken der Pirmaſenſer an das heſſiſche Fürſtenhaus aus. Mit Enthuſiasmus wurde der Toaſt aufgenommen, welchen der k. Landcommiſſär Dercum bei dieſer Gelegenheit ausbrachte, und in welchem unter Anderem die Stelle vorkommt: Zeiten ſchwinden, Zeiten kommen. Nur Weniges iſt dauernd. Unter dieſem Wenigen ragt die Liebe und Anhänglichkeit treuer Unterthanen an Fürſt und Vaterland am Bedeutendſten hervor ꝛc.

Wir erinnern hierbei an Das, was in der Geſchichte L. I. S. 56 Note von den Bewohnern der Stadt Pirmaſens geſagt worden iſt.

ſeiner Grundſätze konnte ſtets gezählt und darauf hin von den Behörden Anträge mit gewünſchtem Erfolge geſtellt werden. Er war heiter in Geſellſchaften, fein im Benehmen gegen Jedermann, ſuchte und fand den Genuß der Freundſchaft, und konnte körperliche Leiden in dem hohen Grade ertragen, daß er in den Geſellſchaften, welche er bis in das vorgerückte durch Körperleiden gedrückte Alter hin gerne und oft um ſich verſammelte, hiervon faſt nichts merken ließ. Dieß beweiſt ſeine Geiſtesüberlegenheit und Standhaftigkeit. Als ſich ſeine Krafte, welche ſeit dem Jahre 1843 zu ſchwinden anfingen, gegen das 71. Lebensjahr zu ſehr vermindert hatten, fand er ſich veranlaßt, Erleichterung zu ſuchen und in Ruhe zu leben, weßhalb er, wie wir bereits angeführt haben, am 5. März 1848 den Erbgroßherzog zum Mitregenten ernannte und ihm die Regierungsgeſchäfte vertrauensvoll übertrug. Dieſe Ruhe ſchien auf Beſſerung ſeines Zuſtandes zu wirken, als er plötzlich am 16. Juni 1848 Nachmittags 3 Uhr an Entkräftung verſchied. Während die Leiche des Dahingeſchiedenen im Sarge dem Publikum zur Schau und letzten Ehrenbezeugung zugänglich gemacht wurde, waren die einfach verzierten Trauergemache bis Nachts 1 Uhr nicht leer und gewährten dem ſtillen Beobachter ein wahrhaft rührendes Bild. Manche ſtille Thräne floß dem edlen Fürſten. Viele küſten ſeine Hände, die einſt Gutes gethan. Aus allen Ständen drängte ſich unaufhörlich eine ehrerbietig ſtille andächtige Menge durch die Zimmer und Niemand ging ungerührt an der Trauerſtätte vorüber. Die Beiſetzung der Leiche des allgemein betrauerten Großherzogs geſchah ſeinem Verlangen zufolge am

19. Juni Morgens um 6 Uhr in der Gruft auf der Roſenhöhe, wo ſeine Gemahlin und drei Kinder ruhen. In der frühen Morgenſtunde hatte ſich in den Straßen der Stadt, längs der Wege, die der Leichenzug paſſirte, eine zahlreiche Menge eingefunden, dem liebevollen gütigen Fürſten das Traueropfer der Verehrung zu bringen. Das Einfache aber Feierliche des Zuges, die Örtlichkeit der Beiſetzung im vollen Morgenſtrahle der Frühlingsſonne, und die ernſten Gedanken, die ſich an einen ſolchen Moment, zumal in unſern Tagen knüpften, erregten in allen Anweſenden einen tiefen Eindruck.

Die lebenden Nachkommen Ludwigs II ſind:

1) Großherzog Ludwig III., geb. am 9. Juni 1806.

2) Prinz Carl Wilhelm Ludwig, geb. am 23. April 1809. Kinder deſſelben ſind: a) Friedrich Wilhelm Ludwig Carl, geb. am 12. September 1837, b) Heinrich Ludwig Wilhelm Adalbert Woldemar Alexander, geb. am 18. November 1838 — c) Maria Anna Wilhelmine Eliſabeth, geb. am 25. Mai 1843 — d) Wilhelm Ludwig Friedrich Georg Emil Philipp Guſtav Ferdinand, geb. am 16. November 1845.

3) Prinz Alexander Ludwig Chriſtian Georg Friedrich Emil, geb. am 15. Juli 1823.

4) Großfürſtin Maria Alexandrowna, geb. am 8. Auguſt 1824, Kinder: a) Alexandra, geb. am 30. Octbr. 1842 — b) Nicolaus, geb. am 20. September 1843 — c) Alexander, geb. am 10. März 1845 — d) Wladimir, geb. am 22. April 1847.

§. 4.

Nachträge zur Geſchichte Ludewigs I.

Wir liefern nunmehr noch verſchiedene Nachträge zur Geſchichte Ludewigs I. unter den in dieſem Werke befindlichen Ueberſchriften der §§.

A. Zum Ludewigsmonumente. S. 472.

Nachſtehende an Großherzog Ludwig II. gerichtete Bittſchrift des Magiſtrats der Stadt Arnsberg verdient wegen ihres Inhalts und Zweckes der Nachwelt aufbewahrt zu werden. Sie lautet wie folgt:

Durchlauchtigſter Großherzog,
Allergnädigſter Großherzog und Herr!

Die frohe Kunde von der am 25 dieſes Monats in Darmſtadt bevorſtehenden feierlichen Enthüllung des Standbildes des verewigten Großherzogs Ludewigs I. Königlichen Hoheit hat nicht blos in Heſſen, ſondern im ganzen deutſchen Vaterlande, beſonders auch im Herzogthum Weſtphalen die lebhafteſte Theilnahme erregt. Unter Preußens beglückendem Scepter ſchon viele Jahre lebend und für ihren König Friedrich Wilhelm IV. in treueſter Unterthanenliebe begeiſtert, haben die Bewohner des Herzogthums Weſtphalen die Gefühle treuer Dankbarkeit bewahrt, die ſie dem glorreichen Großherzoglich Heſſiſchen Regentenhauſe verſchulden und welche die Zeit in noch ſo langem Verlaufe

auszulöſchen nicht vermag.“ Die erſten Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts, der Zeitraum vom 6. October 1802, an welchem Tage Ew. Königlichen Hoheit erhabener unvergeßlicher Vater als Landgraf Ludewig X. das Herzogthum Weſtphalen unter Seine väterliche Regierung nahm, bis zum 8. Juli 1816, wo Allerhöchſtderſelbe als Großherzog von Heſſen und bei Rhein die Bewohner Weſtphalens ihrer Unterthanenpflicht mit den huldvollen Worten entließ:

„Unſere väterlichſten Wünſche begleiten die Bewohner des Herzogthums Weſtphalen und der Grafſchaften Wittgenſtein auch nach ihrer Trennung von Unſeren anderen getreuen Unterthanen mit dankbarer Anerkennung des Gehorſams und der Anhänglichkeit, welche ſie im Drucke ſchwerer Zeiten Uns und Unſerem Großherzoglichen Hauſe ſtets mit Eifer bewieſen haben“

bilden einen der wichtigſten Abſchnitte in der Geſchichte des Herzogthums. Während dieſer ganzen Regierungsperiode war die Sonne des Friedens untergegangen. Die Furie des Krieges laſtete ſchwer auf dem bedrängten deutſchen Vaterlande, und fremder Uebermuth forderte große Opfer von Deutſchlands Fürſten. Aber Großherzog Ludewig beeilte Sich nicht, die Geſetze und Inſtitutionen der Fremdherrſchaft Seinen Unterthanen aufzudringen, wohl aber, ſie durch alle, den deutſchen Fürſten eigenthümliche, Regententugenden zu beglücken. Unter Seiner Regierung begann im damals noch unwegſamen Herzogthum Weſtphalen der länderverknüpfende Wegebau. Durch weiſe und liberale Geſetze, welche den Grund ihrer Fortdauer in ſich

Digitized by Google

ſelbſt tragen, wurden alle Steuerfreiheiten aufgehoben, die der Landescultur entgegenſtehenden Hinderniſſe entfernt und die Colonatgüter des Bauernſtandes durch Aufhebung der Leibeigenſchaft und des Colonatnexus Eigenthum ihrer Beſitzer. Eine kurze und einfache Prozeßordnung regelte und beſchleunigte den gemeinrechtlichen Gang des gerichtlichen Verfahrens. Das Medicinalweſen wurde neu und trefflich organiſirt, und den Unterrichtsanſtalten, ſchon unter der Regierung des erleuchteten Churfürſten Maximilian Franz auf eine erfreuliche Stufe erhoben, wurde die ſorgfältigſte Pflege und Unterſtützung zu Theil.

Eingedenk dieſer und unzähliger anderer landesväterlichen Wohlthaten ſtimmen die Weſtphalen mit dankbaren Herzen in den frohen Jubel ein, mit welchem das biedre deutſchverwandte Volk der Heſſen am bevorſtehenden Ludwigstage das erhabene Standbild des früheren gemeinſamen Landesvaters begrüßt, und in alle die heißen Segenswünſche, die am Tage der feierlichen Enthüllung für eine lange und glückliche Regierung Eurer Königlichen Hoheit und für das Großherzoglich Heſſiſche Regentenhaus zum Himmel ſteigen.

Mit dieſen Gefühlen dankbarer Ehrfurcht iſt der allgemeine Wunſch der Bewohner Arnsbergs und des Herzogthums Weſtphalen, denen der Anblick des fernen Standbildes verſagt iſt, nahe verbunden, auch in ihrer Mitte das Bildniß ihres früheren geliebten Landesvaters zu beſitzen und zu verehren. Auf dem Saale des Rathhauſes zu Arnsberg befindet ſich bereits eine Reihe von Oelgemälden, welche die frühe-

Digitized by Google

ren Churfürſten von Köln und Regenten des Herzogthums Weſtphalen aus dem Fürſtenhauſe Baiern darſtellen. Die Reihe beſchließt noch zur Zeit das Bildniß des Churfürſten Maximilian Franz, Erzherzogs von Oeſterreich, des unmittelbaren Vorgängers Seiner Königlichen Hoheit, Ludewigs, Großherzogs von Heſſen, Herzogs in Weſtphalen und Grafen zu Arnsberg. Der Wunſch, daß die in der Zukunft fortzuſetzende Reihe der Regentenbildniſſe keine Unterbrechung erleiden möge, iſt zu lebhaft und in der Verehrung, welche die Weſtphalen ihrem früheren Landesvater widmen, zu feſt gegründet, als daß der unterzeichnete Magiſtrat nicht den Muth faſſen ſollte, Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten:

> daß Allerhöchſtdieſelben in Gnaden geruhen möchten, den Bewohnern des Herzogthums Weſtphalen die Schenkung des Bildes ihres früheren Regenten, Großherzogs Ludewig I., auf den Rathhausſaal zu Arnsberg ein höchſt erfreuliches unſchätzbares Andenken an deſſen glückliche Regierung huldvollſt zu gewähren.

Arnsberg, den 19. Auguſt 1844.

In tiefſter Ehrfurcht

Ew. Königlichen Hoheit

unterthänigſter Magiſtrat der Stadt Arnsberg.

(gez.) Wulff, Dröge, Linhoff, Müller, Reiter.

Ludwig II. willfahrte dieſem Wunſche. Am 20. December 1846 traf das wohlgelungene Bildniß Ludewigs I. in Lebensgröße zu Arnsberg an, und wurde am 22. December in der dort auf dem Rathhauſe be-

findlichen Bildnißreihe der Regenten des Herzogthums Weſtphalen feierlich aufgeſtellt.

Als Verfaſſer dieſer Schrift dem Magiſtrate zu Arnsberg ein Prachtexemplar der Geſchichte Ludewigs I. als Geſchenk überſendet hatte, erging an ihn folgendes Schreiben:

Indem wir uns beeilen, Euren Hochwohlgeboren den Empfang des für die Stadt Arnsberg überſandten Prachtexemplars der Geſchichte Großherzogs Ludewigs I. unſeres früheren Landesherrn, ganz ergebenſt anzuzeigen, fühlen wir uns gedrungen, im Namen der von uns vertretenen Bürgerſchaft für dieſes werthvolle Geſchenk den innigſten Dank auszuſprechen. Wir haben daſſelbe in der Magiſtratsbibliothek aufgeſtellt, und Ew. Hochwohlgeboren werthes Schreiben im Archiv hinterlegt. — Beides erneuerte uns erfreuliche Beweiſe, wie auch nach 30jähriger Trennung unſerem Weſtphalenlande bei dem biederen Volke der Heſſen ein freundliches Andenken bewahrt iſt.

Genehmigen Ew Hochwohlgeboren die Verſicherung unſerer unbegrenzten Hochachtung.

Arnsberg, den 2. Februar 1847.

Der Magiſtrat:

Wulff. Reiter. Linhoff. Tilmann.

B. Hof und Charakter des Landgrafen Ludewig X. S. 446.

Der im Jahre 1833 zu Berlin verſtorbene königlich preußiſche Regierungsrath Butte aus Trais an der Lumda ward nach vollendeten Studien 1792 vierter Lehrer am Pädagog zu Gießen, 1794 heſſen-

Digitized by Google

darmſtädtiſcher Rath und Inſtructor des Prinzen Friedrich von Heſſen-Darmſtadt (Bruder Ludewigs X.), 1796 Pfarrer zu Berrſtadt in der Wetterau, 1804 Privatdocent zu Landshut, 1807 Profeſſor der Statiſtik und Staatswiſſenſchaft daſelbſt, 1816 Regierungsrath zu Cöln. Er ſchrieb viele Werke und unter andern: „Statiſtiſch-Politiſche und Kosmopolitiſche Blicke in die heſſen-darmſtädtiſche Lande. Darmſtadt 1803.“ Aus demſelben theilen wir folgende Bemerkungen über den Hof und den Charakter Ludewigs X. mit. Es iſt hierbei zu erinnern, daß des Verfaſſers Beobachtung hinſichtlich des Hofes aus der Periode der 1790r Jahre gegriffen ſind, und hiernach Das, was derſelbe von der Kunſt ſagte, weder auf die 1780r Jahre, noch auf die Zeit ſeit 1806 angewendet werden kann.

In der Einleitung zu dieſem ſelten gewordenen intereſſanten Werke ſagt Verf. S. 52 ff.

„Wie freimüthig man immerhin von unſerem Zuſtande ſchreibt, in den endlichen Hauptreſultaten der Unterſuchung treffen Wahrheit und Wünſche des Patrioten höchſt vortheilhaft zuſammen.

Unter den 8 Regenten, die bis jetzt unſere Specialgeſchichte zählt, war auch noch nicht Einer, den ſelbſt die ſtrengſte Feder tyranniſcher Geſinnungen zeihen könnte. Ueberdem iſt Ludewig X. ſonſt oder jetzt bekannter Regent, kein Gegenſtand der Beurtheilung eines Mannes, der in ſeinen Dienſten ſteht, er iſt, dieß darf ich wenigſtens ſagen, gewiß Einer von den wenigen, welche vor Hundert ſeines Gleichen, die obgedachte Art der Huldigung verdient. Er, oder

kein anderer, iſt es werth, daß ihn die Schriftſteller des Landes durch Freimüthigkeit ehren und ihm ſomit das ſicherſte Prognoſtikon ſtellen, aus welcher ein Fürſt einigermaßen die Achtung abnehmen kann, welche er bei einer Nachwelt genießen wird, die nichts mehr von ihm zu hoffen und zu fürchten hat. Ein Freund des Kaiſers, wie dieſer bekanntlich nur wenige hatte, mit dem ehemaligen franzöſiſchen Hofe in mancherlei günſtigen Verhältniſſen, durch die Grundſätze der neuen Regierung mit Gewalt aus dem Beſitze höchſt anſehnlicher Revenuen geſetzt, bei den ſehr verringerten und zu dem obwaltenden, ihm zwiefach unvermeidlichen Kriege, vollends nicht hinreichenden Einnahme, annoch belaſtet von einer großen Menge geflüchteter treuer Diener, ließ er dennoch den franzöſiſchen Soldaten volle Gerechtigkeit widerfahren und ſprach von Dingen, die eine Umwälznng von Frankreich, wenn auch gerade nicht eine ſolche, unvermeidlich gemacht hätten, unter allen Umſtänden als ein Mann ohne kleinliche Leidenſchaft, und mit tiefem theilnehmendem Gefühle für die, von dem Uebermuthe der Verſchwendung und dem Aberglauben gedrückten Menge. Man weiß doch, wie ſelten das von den Leuten geſchah, die oft nur ein ſelbſt nagelneues Pergament durch jene Revolution nicht einmal verloren, ſondern nur bedroht glaubten. Er las in der Periode, wo Freimüthigkeit ſo Vielen für Verbrechen galt, nach wie vor, die Schriften, welche aus der Feder Wielands, von Archenholz, Hemmig, Poſſelt u. A. kamen, und gab der Landesuniverſität damals mehrere ſprechende Beweiſe, daß er ein Feind aller politiſchen

Verketzerungen ſei. Auch nicht Einer im ganzen Lande wird ſich rühmen, oder vielleicht beſſer, ſchämen können, damit ſein Glück gemacht zu haben; ob es aber an Leuten gefehlt habe, die es auf dieſem Wege ſuchten, oder die doch in eigenem Irrthume ihre irrige Anſicht geltend gemacht hatten, will man an ſeinen Ort geſtellt ſein laſſen.

Es bleibt dem künftigen Biographen dieſes Fürſten vorbehalten, vorſtehende ſeine Perſon betreffende, durchaus wahre, auf ſelbſt gemachte Beobachtungen ruhende Behauptung, mehr auseinander zu ſetzen, und ſie in ihrem wahren Lichte darzuſtellen. Ich mußte ſie für dieſes wenige nur anführen, um zu beweiſen, daß ich mir der Gründe für dieſelben bewußt bin.

Ein ſolcher Fürſt wird der Freimüthigkeit, womit man den Charakter ſeiner Unterthanen ſchildert, einige Lücken der Geſetzgebung mit Beſcheidenheit aufdeckt, für Klagen über den Geſchäftsgang Unterſuchung zu bewirken hofft, er wird ihn herzuziehen ꝛc.

Wer den Hof zu Darmſtadt ſchildern wollte, hätte in der That große Vortheile, deren ich einige in meiner Einl. erwähnte ꝛc. Man rühmt jetzt die außerordentlich gute Wirthſchaft, welche dermalen in demſelben herrſcht und ſchreibt ſie zum Theile mit der Ordnungsliebe und der Thätigkeit zu, mit welcher der mir übrigens perſönlich gänzlich unbekannte Oberhofmarſchall von Perglas in dieſem Stück den Willen des Fürſten in Ausübung bringt. Allerdings hat der Hof ſeit Kurzem und zwar gerade in der Periode der beträchtlich vermehrten herrſchaftl. Einnahme in verſchiedenen, die ökonomiſche Seite betreffenden Stücken

mehrere merkwürdige Reformen erlitten, und man kann einem Fürſten in der That gar nicht genug Glück wünſchen, wenn er Männer findet, die dieſer Art ſeiner Haushaltung gut verſtehen. Das Gute, was dadurch bewirkt wird, erſtreckt ſich außerordentlich weit, und das Gelderſparniß, ob es gleich am meiſten und erſten einleuchtet, kann unter Umſtänden doch vielleicht noch ſein geringſter Vortheil ſein. Ein vermindertes Hofperſonal macht, daß eine Menge von Gewäſch unterbleibt. Die gute Oekonomie des Hofes beugt mancher unrichtigen Beurtheilung des Fürſten ſelbſt vor, iſt eine Hauptſtütze des öffentlichen Credits und wirkt als Beiſpiel in hundert verſchiedenen Abſtufungen auf's ganze Land.

Splendid war unter dieſer ganzen Regierung unſer Hof nie, und wer unſer Regentenpaar kennt, wer Gelegenheit hat, deſſen gewöhnlichen Sommeraufenthalt, das ſtille geräuſchloſe Auerbach zu beobachten, der kann nicht anderer Meinung ſein. Man glaubt hier nicht den großen Reichsfürſten, ſeine Gemahlin und Prinzen, ſondern den reichen Privatmann mit Frau und Kinder zu ſehen. Dieſer Hof hatte vielleicht nur deßwegen das Schickſal, daß man von ſeinem gewöhnlichen Aufwande auswärts eine große Idee hegte, weil er ſich von jeher zum Geſetz machte, die vielen hohen Gäſte, die des Hauſes große und weitläuftige Verbindungen ihm von Zeit zu Zeit zuführen, mit einer gewiſſen ausgezeichneten Gaſtfreundſchaft zu bewirthen. Es geht im gemeinen Leben ja auch öfters ſo, daß man die wohlmeinende Geſinnung der Familie, die ſich einſchränkt, um eine

angemeſſene Gaſtfreundſchaft ausüben zu können, mißdeutet, und ſie zur Grundlage falſcher Schlüſſe macht. Wer die namenloſen Unfälle, welche der jetzige Regent gleich nach dem Regierungsantritt zu erdulden hatte, auch nur oberflächlich kennt, wird zugeben, daß man von der ſeitdem erfolgten Vermehrung der Staatsſchuld weit wichtigere und zum Theil wahrhaft ehrende Urſachen anzuführen hat, neben welchen das Erſparniß, das etwa der Hof noch hätte machen können, kaum einer Erwähnung verdient. Sei's alſo, daß es ſich hier und da machen ließ: von jener, bei aller Achtung, die die Kunſt verdient, immer zu koſtſpieligen Capelle, von beſoldeten Schauſpielergeſellſchaften, von jener Jagd, für welche um weniger Stunden willen das ganze Jahr hindurch anderwärts eine Menge entbehrlicher Leute gehalten wurden, von häufigen Redouten, und noch etwas, welches bekanntlich vielen ſonſt höchſt ökonomiſchen Fürſten ſehr theuer zu ſtehen kommt, wußte man ſeit der ganzen letzten Regierung an dieſem Hofe nichts.

Wer die Denkart unſers Fürſten nur von ferne kennt, weiß gewiß, daß ſo viel Menſchenliebe, wie er beweißt, unmöglich ohne wahre Achtung des Menſchen als ſolchen ſtattfinden konnte, und dem Verfaſſer ſind nicht zwei, drei, ſondern eine Menge durchaus wahrer Anekdoten genau bekannt, die, wenn es noch dergleichen bedürfe, ſeine Geſinnung in dieſem Stück allein außer allen Zweifel ſetzen könnten. Ihre Mittheilung würde jetzt theils noch nicht die gehörige Kraft haben, theils würden mehre annoch Lebenden ſich dadurch compromottirt glauben. Dafür, daß ſie

der künftige Biograph deſſelben nach Belieben nützen könne, iſt bereits vorläufig einigermaßen geſorgt *).

Verſchiedene Männer, die ſchon ſeit ſo vielen Jahren das volleſte Zutrauen dieſes Fürſten genießen und die man in ganz Darmſtadt kennt, ſind Bürgerliche. Noch zeigt immer unſer Adreßkalender bis zu den höchſten Stellen eine glückliche Miſchung, die es hinlänglich beweißt, daß ſie hier nicht verachtet ſind.

C. Theilnahme an dem Kriege Oeſterreichs und Preußens und ihrer Alliirten gegen Frankreich von 1791 bis 1799. S. 59 f.

Einigemale ſchien Darmſtadt ſelbſt zum Kriegsſchauplatze beſtimmt zu ſein. So machte im Jahr 1793 ein preußiſcher Staabsoffizier perſönlich die Meldung, auf ſeinem Ritt vom Rhein her ein franzöſiſches Corps, vermuthlich vom Heere des Cuſtin im Anzug auf Darmſtadt geſehen zu haben. Der Landgraf ließ ſogleich Generalmarſch ſchlagen und die Kanonen aufführen. Es fehlte zwar nicht an einer Anzahl jacobiniſch geſinnter Bürger, die ſich ſehr laut machten und den Landgrafen verhindern wollten, wie ſie ſagten, die Stadt dem Verderben Preis zu geben, ja der Schuhmacher L., erzählt man, fiel ſelbſt dem Pferde des Landgrafen in die Zügel. Allein der muthvolle Fürſt ließ ſich von den Freiheitsſchwindlern nicht irren und war zum äußerſten Widerſtande entſchloſſen. Er bot die Bürger zum Schutz der Thoren und Mauern

*) Nach eingezogener Erkundigung finden ſich dieſe Aufzeichnungen des verſtorbenen Verfaſſers nicht mehr vor und ſcheinen verloren gegangen zu ſein.

Digitized by Google

auf und rückte mit dem letzten Mann der Garniſon aus, ſich mit dem Feinde zu meſſen. Man durchſtreifte den Tannenwald bis in das Ried, und da ergab es ſich, daß die vermeintlichen Feinde gute Heſſen waren, die am Rhein aufgeſtellt, an dieſem Tage gerade nach Gernsheim detachirt wurden. Jener blinde Schreckensbote, der, wie bemerkt, kein Heſſe war, begab ſich flugs nach Frankfurt, wo ihn die Scham zum Selbſtmorde trieb. — K. Wagner Beſchr. von Darmſtadt S. 39.

D. Militärweſen. S. 327.

Auf Befehl Ludewigs I. wurde unter dem Vorſitze des Prinzen Emil am 15. März 1820 ein Militärcomite gebildet, welches bis zum 7. Juni 1821 beſtand. Dieſes Comite veranlaßte hauptſachlich: 1) die Auflöſung des Regiments Prinz Emil und dagegen die Errichtung einer Schützencompagnie für jedes Bataillon; 2) die Organiſation der Militär-Directorial-Behörde des Generalſtabes nebſt Pioniercompagnie, der Artillerie, Garde du Corps, Gensdarmerie und des militärärztlichen Perſonals; 3) ein Uebungsregulativ der Infanterie; 4) die Enführung der Kriegsreſerve; 5) ein Reglement des Verpflegweſens, ein Militär- und Sanitätsreglement, ein Rekrutirungsgeſetz, Minderung des Militärbudgets und Etats bei allen Waffen.

In die Zeit Ludewigs I. gehört auch die Organiſation des Generalſtabes vom Jahre 1822, welcher ſeit Ludwigs II. Regierung Generalquartiermeiſterſtab und deſſen Commandeur Generalquartiermeiſter heißt.

Unter der Leitung des berühmten Gr. Heſſ. Generalmajors und Generalquartiermeiſters von Lynker (ſtarb am 20. Juli 1844) beſchäftigte ſich dieſe Behörde unter andern: mit der topographiſchen Aufnahme des Großherzogthums für eine in 24 Blättern erſchienenen vortrefflichen Karte, und einer Inſtruction für die topographiſchen Arbeiten, mit der Ausarbeitung eines Uebungsregulativs für die Pioniercompagnie, mit der Inſtruction für Recognoscirungen, mit der Sammlung von Materialien für die Geſchichte der Großherzogl. Truppen bis an das Ende der kriegeriſchen Periode.

Das damalige zweite Regiment feierte am 17. Juni 1838 das Erinnerungsfeſt ſeines 25jähr. Beſtehens und ſeiner definitiven Ernennung zu einem Regimente. Seine in L. I. nicht mitgetheilte Geſchichte iſt folgende. Unter Landgraf Ludewig X. (Großherzoge Ludewig I.) wurde 1790 ein leichtes Infanteriebataillon errichtet, das nunmehrige *1.* Bataillon des Regiments. Bei einer Organiſation der Infanterie in 3 Brigaden vom Jahre 1803 erhielt jede derſelben ein Füſſelierbataillon und das leichte Infanteriebataillon wurde das Füß.-Bataillon der 1. oder Leibbrigade. Das Füßelierbataillon der 2. Brigade (Brigade Landgraf) wurde aus dem damaligen 2. Leibgrenadierbataillon gebildet; es iſt das nunmehrige 2. Bataillon des Regiments. Im Jahre 1806 wurde die Leibbrigade — Leibgarde — Brigade, ihr Füßelierbataillon — Garde-Füßelierbataillon; die Brigade Landgraf — Leib-Brigade, ihr Füßelierbataillon Leib-Füßelier-Bataillon benannt. Dieſe beiden Füßelier-Bataillone wurden im Februar 1822 in Braunſchweig in ein proviſoriſches leichtes Infanterie-Regiment

Digitized by Google

gebildet. Am 17. Juni 1813 wurde dieſes proviſoriſche Regiment definitiv zu einem Regimente unter dem Namen Garde-Fußelier-Regiment erhoben. Bei der Organiſation der großh. Truppen 1820 erhielt daſſelbe den Namen 2. Garderegiment und am 11. April 1830 das Infanterie-Regiment Großherzog.

E. Das Kirchenweſen Seite 304 f. in Bezug auf die Angelegenheiten der katholiſchen Kirche.

Aus einem Schreiben des Pabſtes Pius VII. an Prinzen Friedrich, Sohn Ludewigs I., geboren 1788, theilen wir folgende Stelle mit:

„Grati autem sumus Magni Ducis Hassiae parentis Tui, egregiae erga Nos voluntati, quam, Te interprete, testatum Nobis facere voluit, multoque etiam gratiores facili ac propenso ejus animo erga Catholicos, qui temporali illius subjacent dominationi, de quo multis Nobis argumentis jam diu constat.“

F. Univerſitätsbeſuch, Reiſen, Dienſt im ruſſiſchen Heere von 1769 — 1775. L. I. S. 25.

Wir haben in der Geſchichte L. I. S. 25 angegeben, daß Erbprinz Ludewig im Herbſte 1769 die Univerſität Leyden bezogen, daſelbſt zwei volle Jahre ſtudirt, und darauf zu Anfang 1772 eine Reiſe nach England gemacht habe. Es fanden ſich in dem Nachlaſſe Ludewigs I. über dieſe Reiſe verſchiedene in engliſcher Sprache geſchriebene Briefe des Erbprinzen vor (gegenwärtig im Staatsarchive zu Darmſtadt aufbewahrt), welche vom 24. September 1771 bis zum 15. October 1771 reichen und datirt ſind: von

Oxford, Saliſbury, Plymouth, Bath, Bertonmills bei Neumarket, Swafham. Hieraus ergiebt es ſich nun, daß der Erbprinz nicht zu Anfang 1772, ſondern unmittelbar nach Beendigung der 2jährigen Studienzeit (von Herbſt 1769 bis Herbſt 1771) ſchon im Herbſt 1771 die Reiſe nach England angetreten hatte. Dieſe Briefe enthalten viel Intereſſantes über Das, was der Erbprinz auf dieſer Reiſe beobachtet hatte, aber grade nichts Neues. Charakteriſch für den Fürſten ſind ſie dadurch, daß ſie Schilderungen von Gemäldeſammlungen, öffentlichen ſowohl, wie privaten enthalten, mitunter mit kritiſchen Bemerkungen. Sie alle verrathen eine ſehr raſche und richtige Auffaſſungsgabe und einen lebhaften Sinn für alles Schöne im Reiche der Natur und der Kunſt, und beweiſen ſchon in ſeinem damaligen Alter von 19 Jahren eine Vorliebe für die Kunſt.

Bevor der Erbprinz in ruſſiſche Militärdienſte trat, finden wir ihn als Oberſt in holländiſchen Dienſten. Schon zur Zeit, als er auf der Univerſität Leyden ſtudirte, bewarb ſich ſein Vater, der Landgraf Ludwig IX. für ihn bei dem Erbſtatthalter der vereinigten Niederlande, Wilhelm V., Fürſten von Oranien und Naſſau, um eine Stelle. Der Erbſtatthalter ſchrieb an den Landgrafen wie folgt:

Unſere freundvetterliche Dienſte auch was Wir mehr und Gutes vermögen jederzeit zuvor

Durchlauchtigſter Fürſt

Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Aus Eurer Lbd. geehrteſtem Schreiben vom 5. dieſes war es Uns zu vernehmen ſehr angenehm,

Digitized by Google

daß Dero älteſten Herrn Sohnes und Erb-Prinzen Lbd. ein Verlangen bezeigen, in Dienſten Ihro Hochmögenden derer Herren General Staaten zu tretten.

Noch weit angenehmer aber würde es Uns geweſen ſein, Dieſelbe Ihres, mit Eurer Lbd. Genehmigung begleiteten Wunſches auf eine convenable Weiſe zu gewähren, da Eurer Lbd. zugleich bezeugen, daß ſolches Denenſelben zum Vergnügen gereichen würde.

Nachdem aber dieſes bei dermahlen ermanglender Vacantz in Unſeren Mächten nicht ſtehet; So ſind Wir jedoch zu Bezeugung Unſerer Bereitwilligkeit, und Eurer Lbd. auch des Herrn Erbprinzen Lbd. zutragenden Freundſchaft erbötig, Demſelben alsbald ein Brevet als Obriſter der Republique zu ertheilen, auch geneigt, Sie mit einem Regimente zu verſehen, ſo bald deren eines vacant werden wird, wobei Wir Unſer Wort nicht bereits anderwärts engagiret haben, oder wobei nicht etwa ſonſtige Hinderniße ſich ereignen, deren Hebung von Unſerem guten Willen nicht abhängt.

Sollten aber Euer Lbd. gleich von anderen Fürſtlichen Perſonen geſchehen, rathſam, und Gelegenheit finden, mit ein oder anderem Inhaber eines Regiments wegen deſſen Uebertragung an des Herrn Erbprinzen Lbd. Sich zu verſtehen, ſo werden wir Uns angelegen ſein laſſen, ein ſolches Arrangement nach Möglichkeit zu facilitiren, und auch dadurch, gleichwie in allen anderen Gelegenheiten die beſondere Hochachtung zu bethätigen trachten, mit welcher Eurer Lbd. Wir zu Erweißung angenehmer Feeundvetterlicher Dienſten ſtets willig und bereit verbleiben.

Haag den 14. Juni 1770.

Digitized by Google

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürſt zu Naſſau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam, und Cuylenburg ꝛc. Erbſtadthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine, General und Admiral der vereinigten Niederlanden, Ritter des Hoſenbandes, auch des ſchwarzen Adler-Ordens.

unterz: Eurer Lbd.
Dienſtwilliger treuer Vetter und Diener
W. Pr. v. Orange.

Aus dieſem Schreiben erhellt nur ſoviel, daß dem Erbprinzen eine Oberſtſtelle angeboten wurde. Daß er eine ſolche erhalten hatte, geht aus dem Patent der Kaiſerin Katharina hervor, worin die Stelle vorkommt, „daß Wir Ludewig Erbpr. von Heſſ. Darmſtadt, welcher vordem als Oberſter in holländiſchen Dienſten gedient" (ſ. L. I. S. 28. Note). Näheres können wir jedoch über dieſes holländiſche Dienſtverhältniß nicht mittheilen, da hierzu kein Material vorliegt. Vom Herbſt 1769 bis Herbſt 1771 auf der Univerſität, ſodann ſeit Herbſt 1771 bis in das Jahr 1773 faſt immer auf Reiſen befindlich (ſ. L. I. S. 26 f.), ſcheint der active Dienſt in irgend einem Zwiſchenraume dieſer angegebenen Jahre nur von ſehr kurzer Dauer, vielleicht ſeine Stellung als Oberſt blos honorär geweſen zu ſein. Was ſeinen Dienſt in der ruſſiſchen Armee betrifft, von welchem wir im erſten Theile (ſ. L. I. S. 25. f.) geredet haben, ſo können wir aus neuaufgefundenen, damals uns noch unbekannt geweſenen Materialien, welche ſich gegenwärtig im Staatsarchive

Digitized by Google

zu Darmſtadt befinden *), mehrere Ergänzungen mittheilen.

Der Erbprinz wurde, wie bekannt, während ſeines Aufenthalts am kaiſerlichen Hofe zu Petersburg den 4. October 1774 zum Brigadier ernannt (L. 1. S. 27). Am 3. März 1774 ſchrieb die Kaiſerin Katharina II. an den Oberbefehlshaber der zu einem Feldzuge gegen die Türken bei Siliſtria, Ruſtzig und Schumla ſtehenden ruſſiſchen Armee, Grafen Rumjenzoff (Romanzow), ihm die Obſorge hinſichtlich der militäriſchen Ausbildung des Prinzen anempfehlend. (L. I. S. 503.) Mit dieſem Schreiben verſehen, begab ſich der Prinz am 5. März 1774, begleitet vom Major Piſtor, auf die Reiſe zur Armee, bei welcher

*) Dieſe Materialien beſtehen aus zwei ſtarken Faſcikeln militäriſcher Ordres des General en Chef und Generalgouverneurs von Moskau, Fürſten Wolkonsky und der Generallieutenante Gleboff und Prinz Repnin, ferner aus Berichten und Rapporten des Generalmajors Fürſten Wolkonsky, Befehlshaber der Cüraſſier-Brigade und der dabei commandirendem Oberſtlieutenante Prinz Anhalt-Bernburg und Jelagin, Ukaſen der Kaiſerin Katharina, Etats der Grenadierregimenter zu Pferd, Tagesrapporten u. A. Alles hier Angegebene iſt in ruſſiſcher Sprache geſchrieben, und gehört in die Zeit von Anfang 1774 bis September 1775. Alexander von Samſonow, k. ruſſ. Rittmeiſter und Adjutant S. Gr. H. des Prinzen Alexander von Heſſen hatte im Jahre 1846 während ſeiner Anweſenheit zu Darmſtadt dieſe Papiere durchleſen und daraus einen ſehr guten ausführlichen Auszug in franzöſiſcher Sprache gefertigt, welcher ſich ebenfalls im Staatsarchive befindet und unſerer Ergänzung zu Grunde liegt. Wir allegiren dieſe Auszüge blos unter dem Namen (v. Samſonow).

Digitized by Google

er erſt am 24. Mai 1774 ankam, denn er hatte ſich während derſelben zu Moskau und an andern Orten längere Zeit aufgehalten und Erfahrungen geſammelt. Während dieſer Reiſe erhielt er das Patent eines Generalmajors, datirt vom 20. März 1774 (v. Samſonow), jedoch ohne nähere Beſtimmung, welche Brigade er zu befehligen habe. Dieſe Beſtimmung erfolgte erſt, ebenfalls während ſeiner Reiſe zur Armee, am 9. Mai 1774, kurz vor ſeinem am 24. Mai 1774 erfolgten Eintreffen, an Ort und Stelle (L. I. S. 29) dahin, daß er die zweite Brigade der unter dem Befehle des Generallieutenants Gleboff ſtehenden erſten Infanteriediviſion zu befehligen habe. Dieſe Brigade beſtand damals aus dem 3. Grenadierregimente und dem Regimente St. Petersburg, an deſſen Stelle ſpäterhin das Regiment Kouninsk trat (v. Samſonow). Am 10. Juni 1774 Abends 5 Uhr wurde bei Gurabula, 5 Stunden von Siliſtria, die Donau paſſirt (L. I. S. 30). Der Erbprinz befand ſich dabei an der Spitze der 5. Colonne des erſten Armeecorps unter Befehl des Generallieutenants Fürſten Repnin. Damals ſtand in der Brigade des Erbprinzen das obengenannte Regiment Kouninsk an der Stelle des Regiments St. Petersburg. Außer dieſer Brigade befehligte er beim Uebergange zwei Eskadronen des Huſarenregiments Soumsk, eine Eskadron Cüraſſiere, zwei Eskadronen Carabiniere zu Pferde, zwei leichte Batterien Nr. 3. und 4. (v. Samſonow). Hieran ſchließen ſich die bereits mitgetheilten Nachrichten (L. I. S. 30) aus einem Schreiben des Majors Piſtor an Oberſt Riedeſel vom Lager bei Kine in Bulgarien

den 15. Juni (nicht Jänner, wie dort als Druckfehler ſteht) 1774 datirt, womit wir einen Bericht des Majors Piſtor an den Landgrafen Ludwig IX. am nämlichen Tage und Orte geſchrieben, um deßwillen verbinden, weil er darin zum Theile ausführlicher, wie in dem Schreiben an Oberſt von Riedeſel, iſt. Dieſer im Staatsarchive befindliche Bericht lautet wie folgt:

Durchlauchtigſter Landgraff,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Da Sr. Durchlaucht der Erb Printz anjetzo mit dem Corps wobei ſich Höchſt Dieſelben befinden die Donau paſſirt, und in Bulgarien 4 Stunden von Siliſtria im Lager ſtehn; ſo bediene ich mich der im meinem vorigem unterthänigſten Schreiben gebethenen Erlaubniß, an Eurer Hoch Fürſtliche Durchlaucht einen Bericht, ſowohl von dem Befinden Sr. Durchlaucht des Erb Printzen, als auch von andern Vorfällen hierdurch abzuſtatten.

Obgleich das hieſige Clima ſehr heiß, und wegen der böſen Ausdünſtungen, beſonders wegen der vielen ruinirten Dorfſchaften, ſehr viele Krankheiten verurſacht, ſo haben ſich Sr. Durchlaucht der Erb Printz bis hierhin ſtets bei beſtem Wohlſein befunden. Die Fatiquen verurſachen auf Sr. Durchlaucht weniger Incommoditet, als manchen andern, der hier ſchon viele Campagnen gemacht. Das Corps, wobey ſich Seine Durchlaucht befinden, brach den 30. Mai 10. Juni von dem Fluß Jalonitza auf, und marſchirte nach der Gegend von Siliſtria an die Donau, und paſſirte den 7/18. Juny biß zum 12/23. die

Donau bei Gura bala 5 Stunden unterwärts Siliſtria, wo im vorigen Jahr das nämliche Corps auch die Donau paſſirt war. Das Lager wurde auf den jenſeitigen Anhöhen bezogen, und geſtern als den $^{14}/_{25}$. Juny marſchirte dieſes Corps 1½ Stunde vorwärts nach Silſtria zu, nachdem der Feldmarſchall des Tages vorher bei dieſem Corps ſelbſt angelangt. Das Corps hat wie alle übrige Corps die Donau paſſirt, ohne im geringſten vom Feind incommodirt zu werden. Wir ſtehn jetzo ohngefähr 4 Stunden von Siliſtria, woſelbſt ein türkiſches Lager von 10000 Mann befindlich, es iſt aber noch gar nichts feindliches vorgefallen. Bei den andern detachirten Corps ſind aber ſchon verſchiedene Affairen geweſen. Den $^{4}/_{15}$. Juni hat das Corps des General Kamenski bey Baſartſchük, welches 80 Werſte oder 16 Stunde von der Donau nach Conſtantinopel zu liegt, einen Vortrap von der türkiſchen Armee geſchlagen, den $^{9}/_{20}$. Juny hat das Luberoffſche Reſerve-Corps nebſt ein Theil vom Corps des Kamenski ein Corps Türken von 30,000 Mann unter Commando des Reichs Effendi bei Hoslotſchi geſchlagen, welcher Ort noch 6 Stunden weiter als Baſartſchück liegt. Es ſind viele Canons, Fahnen und das gantze Lager erbeutet worden. Die beyden Printzen von Waldeck haben ſich hierbei ſehr diſtinguirt. Dieſer Reichs Effendi war türkiſcher Miniſtre auf dem Congreß zu Foctzani.

Der General Soltikoff der mit dem Walachiſchen Corps den $^{6}/_{17}$. Juny die Donau beim Ausfluß des Archis Fluſſes paſſirt, hat verſchiedene Af-

fairen mit den Türken gehabt, und ſchon einige kleine Lagers nebſt einigen Canons erbeuthet.

Sr. Durchlaucht der Erb Printz haben ſich durch die Ordnung ſo Höchſt Dieſelben ſtets in Ihrer Brigade beobachten laſſen, und durch die genaue Aufſicht, welche Höchſt Dieſelben auf den Märſchen und beſonders bey der Ueberfahrt über die Donau, allenthalben gehabt, ſchon ſehr groſſes Anſehen erworben, ohngeachtet noch nichts feindliches bey dieſem Corps fürgefallen. Desgleichen haben Sr. Durchlaucht durch die Fürſorge ſo Höchſt Dieſelben für jeden Soldaten haben, ſich die Liebe uud das Vertrauen eines jeden zugezogen, ſo daß bei den ſich künftig ereigneten Vorfällen, ſo wir mit dem Feind haben werden, Sr. Durchlaucht Sich vollkommen auf Ihre Leuthe verlaſſen können. Es herſcht eine Eiferſucht unter den hieſigen Truppen, ein jeder wünſcht unter dem Commando Sr. Durchlaucht zu ſtehn: welches alles von den Anſtalten, welche Sr. Durchlaucht in Ihrer Brigade machen, herrührt. Sie werden wohl bald auch weiter vorrücken, da wir ſodann ſchon beim erſten Marſch mit den Türken waß zu thun bekommen mögten. Ich werde ſodann von jedem Vorfall genaue Nachricht einſenden, der ich mich zu Ewer Hoch Fürſtliche Durchlaucht fernern höchſten Gnaden empfehle, erſterbend

Ewer Hoch Fürſtliche Durchlaucht

unterthänigſter Piſtor

Im Lager bei Kine in Bulgarien ohnweit der Donau den 15/26. Juni 1774.

Digitized by Google

Von dieſem Feldzuge haben wir das hierher Gehörige bereits (L. I. S. 31) angeführt. Schon am 10. Juli wurde im ruſſiſchen Lager bei Kainardſchi (Boutſchuk — Karnaſſi) Friede geſchloſſen. Von dieſer Zeit an bis zum 13. Januar 1775 enthalten die Militäracten des Erbprinzen nichts auf den activen Dienſt Bezügliches (v. Samſonow). Seine Rückreiſe nach Petersburg ſcheint alſo gleich nach dem Friedensſchluſſe ſtattgefunden und ſein Commando über die obengenannte, wahrſcheinlich an der Donau zurückgebliebene, Brigade aufgehört zu haben. Nach einem im Staatsarchive befindlichen weiteren Schreiben des Majors Piſtor an Landrgafen Ludwig IX. wird Folgendes berichtet:

Durchlauchtigſter Landgraff,
Gnädigſter Fürſt und Herr.

Die Gnade deren mich Ewer Hoch Fürſtliche Durchlaucht durch die an mich abgelaſſene gnädigſte Schreiben gewürdigt haben, zeichen mir eine Art von Erlaubniß, daß ich auch ferner noch fortfahren darf, zu Zeiten an Höchſt Dieſelben zu ſchreiben, um von dem Ergehen Sr. Durchlaucht des Erb Printzen Bericht abzulegen. Obgleich zwar jetzt Sr. Durchlaucht der Erb Prinz hier in Petersburg bey denen Kayſerlichen Hoheiten des Großfürſten und Großfürſtin, wie bey den Ihrigen, und alſo auf keine Art ſo beſondern Zufällen jetzt mehr unterworfen ſind, wie Höchſt dieſelben dieſes in der gemachten Campagne waren. Das beſte waß Sr. Durchlaucht aus der Campagne mitgebracht, iſt das Wohlbefinden Höchſt Derſelben: denn die Krankheiten waren daſelbſt mehr

Digitized by Google

zu befürchten als der Feind, indem unſere Ärzte in ihrem Metier ſo unerfahren waren, als die Türken im Kriegführen. Die Campagne endigte ſich zu geſchwind, als daß Sr. Durchlaucht Gelegenheit haben könnten, ſich gegen den Feind zu distinguiren, das Corps des Feldmarſchals, wobey Sr. Durchlaucht ſich befanden, war erſt im Begriff ſeine Operationen anzufangen; ſonſten würde es gewiß unausbleiblich geweſen ſein, daß ſich Sr. Durchlaucht hierbey einen beſondern Ruhm würden erworben haben, wenn der Friede die Campagne nicht ſo geſchwind geendigt hätte. Sr. Durchlaucht werden den 14. bis 25. dieſes die Reiſe nach Moscau antreten, wenn es noch feſtgeſetzt bleibt, daß Sr. Kayſerliche Majeſtät den 18. bis 29. Dieſes abgehn werden.

Sr. Durchlaucht haben die Gnade für mich, und wollen daß ich noch fernerhin bey Höchſt Denenſelben bleiben ſoll; Ich begleite alſo Dieſelben nach Moscau, von wo ich mich der gnädigſten Erlaubniß bedienen werde; mich Ewer Hochfürſtliche Durchlaucht durch fernere Berichte zu Füßen zu legen. Der ich mich zu Ewer Hochfürſtliche Durchlaucht Höchſter Gnade empfehle, in devoteſter Submiſſion erſterbend.

St. Petersburg den $^{5}/_{16}$. December 1774.

Ewer Hoch Fürſtliche Durchlaucht

unterthänigſter Piſtor.

Nach dieſem Schreiben finden wir alſo unſern Erbprinzen am 5. December 1774 beim k. Hofe zu Petersburg und im Begriffe mit demſelben nach Moskau zu reiſen, um ſich daſelbſt längere Zeit aufzuhalten. Dieſes Vorhaben theilt er auch ſeinem Vetter und

Freunde, dem Prinzen Karl v. Heſſen-Darmſtadt (Sohn ſeines Oheims des Prinzen Georg v. Heſſen-Darmſtadt) in einem im Staatsarchive befindlichen Schreiben d. d. Petersburg den 10. Decembee 1774 mit, worin er unter Anderm ſagt: „Quant a moi, je suis tres charmé de retourner a Moscou et de quitter St. Petersbourg. Dans la première ville on trouve la nation Russe, dans son centre toute la noblesse, qui est fort honnete."

Im Februar 1775 begab ſich der k. Hof nach Moskau. Der Erbprinz, welcher am 31. December 1774 zum Generallieutenant und Ritter des St. Andreasordens ernannt worden war *) und am 13. Ja-

---

*) Wir theilen eine im Staatsarchiv befindliche Ueberſetzung des ebendaſelbſt befindlichen Originalpatents hier mit:

„Durch Gottes Gnade Wir Jekaterina die zweite Kaiſerin und Selbſtherrſcherin vom Geſammt-Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc. Kund und zu wiſſen ſey Jedermann, daß Wir allergnädigſt bewilligt haben, Unſeren General-Major, den Erbprinzen von Heſſen-Darmſtadt Ludewig, für ſeinen in Unſerem Dienſte bewieſenen Eifer und Fleiß, im Jahre 1774 den 21. Dezember mit dem Orden des Heil. Andreas des Zuerſtberufenen zu begnadigen und weiter an demſelben Tage auch zum General-Lieutenant zu befördern; befehlend durch dieſes Unſrige, genannten Ludewig Erbprinzen von Heſſen-Darmſtadt als Unſern General-Lieutenant in gebührender Weiſe zu erkennen und zu achten. Dagegen erwarten Wir auch, daß er in dieſer ihm von Uns allergnädigſt verliehenen neuen Charge ſo ſich verhalten wird, wie es einem ächten und braven Offizier zukommt. Deſſen zur Urkunde haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben und mit dem kaiſerlichen Siegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben in Sanct-Petersburg im Jahre 1774, 31. December.

(unterzeichnet) Jekaterina.

Vicepräſident Potemkin.

Digitized by Google

nuar 1775 das Commando über das Regiment Kaiſerin Cüraſſiere und über ein Bataillon des Regiments Narwa erhalten hatte, folgte an der Spitze genannten Cüraſſierregiments dem Hofe dahin nach, und es wurde ihm nach einer kaiſerlichen Ordre d. d. Moskau den 25. Februar 1775 (zu welcher Zeit alſo der Erbprinz mit dem Hofe zu Moskau befindlich war) auch noch das Commando über das Cüraſſierregiment Großfürſt Thronfolger, welches mit dem Cüraſſierregiment Kaiſerin nunmehr eine Brigade bildete, übertragen. Dieſe Cüraſſierbrigade bezog mit andern kaiſerlichen Truppen ein großes Lager bei Moskau (im Juli des Auguſt 1775). Während dieſer Zeit commandirte Generalmajor Fürſt Wolkonsky dieſe Brigade unter dem Oberbefehle des Generallieutenants Prinzen Ludewig von Heſſen-Darmſtadt. Auch dieſes Dienſtverhältniß veränderte ſich bald darauf. Am 2. September 1775 wurde er als Generallieutenannt zur Infanteriedivision St. Petersburg verſetzt und erhielt zugleich Urlaub auf ein Jahr, um ſich nach Darmſtadt zu begeben (v. Samſonow). Die Rückreiſe trat der Erbprinz am 12. September 1775 an (L. l. S. 32). Hieran ſchließen ſich die ſpäteren Nachrichten (ſ. L. l. S. 503), wonach in den Verzeichniſſen der Regimenter bei ſeinem Namen ange-

---

(Das Siegel enthält: Das große ruſſiſche Reichswappen mit der Umſchrift: Jekaterina II. durch Gottes Gnade Kaiſerin und Selbſtherrſcherin vom Geſammt-Rußland.)

(Auf der Außenſeite ſteht): Geſiegelt im Kollegium der Auswärtigen Angelegenheiten. 2. Januar 1775.

Digitized by Google

führt ſtehen: für 1775 in Brigadeformation das archangelrod'ſche und das ladogov'ſche Regiment, für 1776, 1777, 1778 die nämlichen Regimenter und das Leibgrenadierregiment, für 1779 das archangelrod'ſche Regiment. Der Erbprinz kam aber nie wieder nach Rußland zurück, und ſein activer Dienſt in der ruſſiſchen Arme endigte ohngefähr mit dem Zeitpuncte ſeiner Abreiſe im September 1775.

§. 5.

Nachträge zur Geſchichte Ludwigs II.

A. Verbeſſerung des bürgerlichen Zuſtandes der Iſraeliten.

Welche Verbeſſerungsfortſchritte hinſichtlich der iſraelitiſchen Schulen und Lehrer unter Ludwig II. geſchahen, haben wir §. 2. D. S. 28 angeführt, was ferner durch einen unter Ludwig II. geſtifteten Verein, der ſich die Verbeſſerung des Zuſtandes der Iſraeliten zum Ziele geſetzt, unter dieſer Regierung dafür geſchehen iſt, kommt §. 2. vor.

Dazu kommen doch folgende Regierungsanordnungen.

Den Religionsgemeinden der Iſraeliten ſtanden bisher nach ſehr mangelhaften und verſchiedenartigen unter ihnen ſelbſt beſtimmten Einrichtungen, Vorſtände ohne Nachdruck und guten Erfolg vor, und ſie waren deßhalb die Quelle vieler Zänkereien und Prozeſſe

unter ihnen ſelbſt. Eine Verordnung vom 19. November 1830 ſchritt hiergegen ein, beſtimmte wie und welche Vorſtände zu erwählen ſeien und normirte ihre Functionen hinſichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens, der Synagogen, des Armenweſens und des Cultus. Später (2. November 1841) wurde dieſe Verordnung erweitert und verbeſſert, beſonders hinſichtlich der Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, der Umlagen unter Aufſicht des Staats. Ferner wurde nach einer Bekanntmachung v. 28. October 1845 beſtimmt, daß die iſraelitiſchen Waiſenkinder an der allgemeinen Waiſenverſorgungs-Anſtalt Theil nehmen dürfen, in ſoweit nicht die Verſchiedenheit der Religion Abweichungen fordern. Seitdem die Waiſen in Familien zur Verſorgung untergebracht wurden, konnte von dieſer Verordnung Gebrauch gemacht werden.

Hinſichtlich der Beſchneidung der iſraelitiſchen Knaben traf die Regierung die Anordnung, daß ſolche nur im Beiſeyn eines verpflichteten Arztes von einem durch einen Phyſicatsarzt geprüften Beſchneider nur dann vorgenommen werden dürfe, wenn die Operation für nicht gefährlich erachtet würde (Verordn. v. 1. September 1843).

B. Straßenbau.

Durch den vielfach verzweigten Straßenbau und die deßhalb vermehrte Communication wurden in Folge derſelben auch die Poſtanſtalten vermehrt. Es wurden unter Ludwig II. deren 30 neue Poſterpeditionen errichtet, namentlich zu Rödelheim, Neckarſteinach, Bür-

Digitized by Google

ſtadt, Eberſtadt, Lampertheim, Zwingenberg, Kaſtel, Weſthofen, König, Reichelsheim, Lorſch, Engelrod, Echzell, Offenheim, Oſthofen, Homburg, Michelſtadt, Hirſchhorn, Battenberg, Gedern, Bensheim u. v. A.

C. Prädicat des Erbgroßherzogs und der von einem Großherzoge abſtammenden Prinzen und Prinzeſſinnen.

Nach einer Verordnung vom 15. Auguſt 1844 wurde die hausgeſetzliche Beſtimmung getroffen, daß der Erbgroßherzog das Prädicat Königliche Hoheit, und die übrigen von einem Großherzog abſtammenden Prinzen und Prinzeſſinen das Prädicat Großherzogliche Hoheit führen ſollen.

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 4 Z. 15 v. u. ſt. Butto l. Butte.
S. 20 Z. 8 v. u. ſt. Idendität l. Identität.
S. 44 Z. 4 v. u. ſt. Gewerbsausſtellung l. Gewerbausſtellung.
S. 59 Z. 10 v. u. ſt. Betrag l. Beitrag.
S. 64 Z. 12 v. o. ſt. mehrere l. mehreren.
S. 78 Z. 11 v. o. ſt. Ludwig II. l. Ludwigs II. Dieſer Druckfehler kommt noch mehrmals vor.
S. 77 Z. 4 v. u. ſt. Pionire l. Pionniere.
S. 88 Z. 1 v. o. ſt. carcariſchem l. carariſchem.
S. 101 Z. 7 v. o. ſt. erzieligen l. erziehlichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei der Verlags-Commiſſion des Verfaſſers ſind folgende ſeiner Werke vorräthig und um beigeſetzte Preiſe zu erhalten:

	fl.	kr.
1) Geſchichte des Freigerichts Alzenau. 1821	1	—
2) Geſchichte und Alterthümer des Bachgaus 1823. 3 Theile	3	—
3) Ueber das albayeriſche und altdeutſche Gerichtsweſen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. (Preisſchrift) 1824	2	—
4) Beſchreibung der Schlacht bei Dettingen 1820	—	18
5) Alterthümer des Rodgaus. 1831 . .	1	—
6) Das Maingebiet unter den Römern. 1835	2	—
7) Georg I., Landgraf von Heſſen-Darmſtadt	—	24
8) Caroline, Landgräfin v. Heſſen-Darmſtadt	—	18
9) Ludewig I., Großherzog von Heſſen und bei Rhein	2	30
10) Ludwig II. Großherzog von Heſſen und bei Rhein	1	45
11) Geſchichte des Patrimonialgerichts Londorf und der Frhrn. von Nordeck zur Rabenau	1	45
12) Guſtav Adolph König von Schweden im Jahr 1632 zu Seligenſtadt	—	30

Auf Subſcription ſind angekündigt:

1) Eine zweite vermehrte Ausgabe ſeiner 1824 erſchienenen Geſchichte der Stadt und Abtei Seligenſtadt	1	45

Digitized by Google

2)	Ein zweite ganz umgearbeitete bereits fertige Auflage des 1837 erſchienenen Codex inscript. romm. Rheni, mit einem Commentar	12	30

Ferner folgende neue Werke:

1)	Das Rheingebiet unter den Römern oder die röm. Provinzen Ober- und Niedergermanien hiſt.-ſtatiſt.-topographiſch. 4 Theile	18	—
2)	Cod. inscriptt. romm. Danubii mit einem Commentar	12	30

STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google